Stadt Dinslaken

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 346 – „Hof Emschermündung/ Am Hagelkreuz“

Begründung,
Teil: Umweltbericht

Abbildung 1: Auszug aus dem VBB Nr. 346 – „Hof Emschermündung/ Am Hagelkreuz“ (Stadt Dinslaken 2025a), Abb. hier ohne Maßstab

Impressum:

Auftraggeber:

Emschergenossenschaft - EGLV
Kronprinzenstraße 24
45128 Essen

Erstellt durch:

Seeling + Kappert GbR
Auf der Schanz 68
47652 Weeze
Fon 02837/961277
Seeling.kappert@t-online.de

Stand:

Weeze, den 20.05.2025

Inhaltsverzeichnis

1. EINLEITUNG 5

1.1 ANLASS DER PLANUNG, ZIELE DES BAULEITPLANS UND RECHTLICHE GRUNDLAGEN 5
1.2 LAGE IM RAUM UND ABGRENZUNG DES GELTUNGSBEREICHES 5
1.3 VORGABEN DURCH FACHPLANUNGEN, ZIELE DES UMWELTSCHUTZES 7
1.3.1 Regionalplan, Bebauungsplan, Landschaftsplan 11
1.3.2 Biotopverbund, Biotopkataster 13
1.3.3 Natura 2000 und die darin eingebetteten Vogelschutz- und Naturschutzgebiete 14
1.3.4 Emschergenossenschaft „Masterplan Emscher-Zukunft“ 16
1.3.5 Masterplan Grün 17
1.3.6 Deichschutz 17
1.4 ARTENSCHUTZRECHTLICHE BELANGE UND ERGEBNIS ARTENSCHUTZFACHBEITRAG 21
1.5 ERGEBNISSE DES LANDSCHAFTSPFLEGERISCHEN FACHBEITRAGES 25
1.6 ERGEBNISSE DER SCHALLTECHNISCHEN UNTERSUCHUNG 28
1.7 ERGEBNISSE DER GEOLOGISCHEN UND HYDROGEOLOGISCHEN UNTERSUCHUNGEN 29
1.8 ERGEBNISSE DER FACHBEITRÄGE DER ENTWÄSSERUNG FÜR DEN STELLPLATZNEUBAU, FÜR DIE ERWEITERUNG AM „HOF EMSCHERMÜNDUNG“ UND FÜR DIE UMPLANUNG DER STRAßENENTWÄSSERUNG „AM HAGELKREUZ“ 32

2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN 33

2.1 BESTANDSAUFNAHME DER EINSCHLÄGIGEN ASPEKTE DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDS 33
2.2 INHALTE DER PLANUNG 38
2.2.1 Standort, Art und Umfang des geplanten Vorhabens, Bedarf an Grund und Boden 38
2.2.2 Art und Menge an Emissionen von Wärme und Strahlung sowie Verursachung von Belästigungen 41
2.2.3 Menge und Verwertung zu erwartender erzeugter Abfälle, Treibhausgasemissionen, eingesetzte Techniken und Stoffe 41
2.3 NULLVARIANTE 41
2.4 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG 42
2.4.1 Schutzgut Mensch 43
2.4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen/ Biologische Vielfalt 44
2.4.3 Schutzgut Wasser 47
2.4.4 Schutzgut Boden/ Relief 49
2.4.5 Schutzgut Klima/ Luft 51
2.4.6 Schutzgut Landschafts-/ Ortsbild 53
2.4.7 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter 54
2.4.8 Schutzgut Fläche 55
2.4.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, zu bestehenden Schutzgebieten sowie kumulative Wirkungen von Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang 56
2.5 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH NACHTEILIGER AUSWIRKUNGEN 56
2.6 ALTERNATIVENPRÜFUNG 62
2.7 SCHWERE UNFÄLLE UND KATASTROPHEN 62

3. ZUSÄTZLICHE ANGABEN 62

3.1 BESCHREIBUNG DER TECHNISCHEN VERFAHREN SOWIE HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN 62
3.2 MONITORING 63
3.3 ZUSAMMENFASSUNG 63

LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS 71

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Auszug aus dem VBB Nr. 346 – „Hof Emschermündung/ Am Hagelkreuz“ (Stadt Dinslaken 2025a), Abb. hier ohne Maßstab 1

Abbildung 2: Lage der Plangebiete (TIM-online 2.0 NRW, 10.12.2024) Abb. hier ohne Maßstab 6

Abbildung 3: Luftbild der beiden benachbarten Plangebiete (Luftbild TIM-online 2.0 NRW, 10.12.2024), Abb. hier ohne Maßstab 7

Abbildung 4: Ausschnitt 137. FNP-Änderung der Stadt Dinslaken, bisherige Darstellung (ohne Maßstab) 12

Abbildung 5: Ausschnitt 137. FNP-Änderung der Stadt Dinslaken, geplante Darstellung (ohne Maßstab) 12

Abbildung 6: Ausschnitt aus der Hochwassergefahrenkarte, niedrige Wahrscheinlichkeit (HQextrem), genordet u. ohne Maßstab (MUNV 2025) 18

Abbildung 7 Ausschnitt aus der Hochwassergefahrenkarte, mittlere Wahrscheinlichkeit (HQ100), genordet u. ohne Maßstab (Munv 2025) 19

Abbildung 8: Wasserhöhen, extremes Ereignis (Bundesamt für Kartographie und Geodäsie – Geoportal, Internetabfrage 12.12.2024) 20

Abbildung 9: Fließgeschwindigkeiten, extremes Ereignis (Bundesamt für Kartographie und Geodäsie – Geoportal, Internetabfrage 12.12.2024) 20

Abbildung 10: Baumliste der Bestandsbäume im Bereich des Emscherhofes (SEELING + KAPPERT GBR 2025b) 34

Abbildung 11: Baumliste der Bestandsbäume im südlichen Plangebiet (SEELING + KAPPERT GBR 2025b) 35

Abbildung 12: Ausschnitt aus dem VBB Nr. 346, nördliches Plangebiet (STADT DINSLAKEN 2025a), Abb. hier ohne Maßstab 39

Abbildung 13: Ausschnitt aus dem VBB Nr. 346, südliches Plangebiet (STADT DINSLAKEN 2025a), Abb. hier ohne Maßstab 40

Abbildung 14: Matrix zur Ermittlung von Auswirkungserheblichkeiten 43

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Tabellarische Zusammenstellung der Ziele des Umweltschutzes sowie der Fachplanungen, Gutachten und Fachgesetze 8

1. Einleitung

1.1 Anlass der Planung, Ziele des Bauleitplans und rechtliche Grundlagen

Die Emschergenossenschaft/ Lippeverband beabsichtigen, im Zusammenhang mit der „Internationalen Gartenausstellung Metropole Ruhr 2027“ (IGA 2027) ein Besucherzentrum durch Umstrukturierung und Erweiterung des bestehenden Hofes „Emschermündung“ in Dinslaken zu schaffen. Das Besucherzentrum soll als Anlaufstelle für Erholungssuchende und Touristen dienen und Gastronomie, Informationsangebote, Tagungs- und Begegnungsräume sowie Bildungsangebote für eine nachhaltige Entwicklung (BNE) in Verbindung mit der neu gestalteten Emschermündung beinhalten. Der geplante Gastronomiebereich erhält eine Außenterrasse mit ca. 90 Sitzplätzen. Bestandteil der Planungen ist des Weiteren die Anlage zugehöriger Stellplatzflächen für Pkw, Fahrräder und zwei Kleinbusse etwa 80 m südlich des Hofes „Emschermündung“.

Zur Umsetzung der angestrebten Vorhaben sollen die bauleitplanerischen Voraussetzungen im vorliegenden Vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VBB) Nr. 346 der Stadt Dinslaken geschaffen werden. Der VBB Nr. 346 umfasst bei dem Vorhaben zwei gesonderte Teilbereiche. Im nördlichen Plangebiet soll für den Bereich des Hofes „Emschermündung“ ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Besucherzentrum Hof Emschermündung“ festgesetzt werden. Der östliche Teil dieses Plangebietes soll als private Grünfläche ausgewiesen werden, wo auch ein Kinderspielplatz entstehen soll. Für den Bereich zukünftiger Stellplätze ist im VBB an der Hagelstraße zum einen eine „Private Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung ‚Parkfläche‘“ zur Herstellung von zwei Stellflächen für Kleinbusse vorgesehen. Der Großteil des südlichen Plangebietes wird aufgrund umfangreicher Pflanz- und Begrünungsmaßnahmen als Maßnahmenfläche „Fläche für Baumhain“ ausgewiesen. Hier sollen die notwendigen Aufstellflächen für Pkw und Fahrräder mit möglichst geringem Versiegelungsgrad hergestellt werden. Darüber hinaus ist an der Nordseite der Hagelstraße ein Gehweg bis zur Emscherbrücke geplant, der auf Höhe der Stellplatzanlage über den vorliegenden VBB bauleitplanerisch vorbereitet und als Verkehrsfläche festsetzt wird.

Da der VBB nicht aus dem geltenden Flächennutzungsplan der Stadt Dinslaken entwickelt werden kann, erfolgt parallel zum verbindlichen Bauleitplanverfahren die 137. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dinslaken mit fast deckungsgleichem Geltungsbereich.

Gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen durch die Planung und einer Nullvariante auf die natürlichen Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Wasser und Boden, Fläche, Luft und Klima, Landschaft sowie Kulturelles Erbe und sonstige Güter und deren Wechselwirkungen untereinander zu bewerten. Im Rahmen der Aufstellung des VBB Nr. 346 wurde das BÜRO SEELING + KAPPERT GBR aus Weeze mit der Durchführung der Umweltprüfung beauftragt.

1.2 Lage im Raum und Abgrenzung des Geltungsbereiches

Die beiden Teilbereiche (s. Abb. 2) befinden sich in unmittelbarer Nähe östlich zu dem renaturierten Mündungsbereich der Emscher in den Rhein (s. Abb. 2). Östlich der Plangebiete verläuft die Bahnstrecke Oberhausen – Wesel, an die sich weiter östlich der Dinslakener Stadtteil Eppinghoven anschließt. Die beiden Teilflächen werden durch die Straße „Am Hagelkreuz“ miteinander verbunden, wobei die Straße nicht im Geltungsbereich der Bauleitplanverfahren

liegt, sodass sich ein gesonderter nördlicher und ein südlicher Teilbereich ergibt (s. Abb. 1, Deckblatt).

Abbildung 2: Lage der Plangebiete (TIM-online 2.0 NRW, 10.12.2024) Abb. hier ohne Maßstab

Der nördlich gelegene, ca. 3.220 m² große Teilbereich der vorliegenden Planung beinhaltet den alten Hof „Emschermündung“ mit einem Teil der zugehörigen Außenanlagen. Er umfasst Teile der Flurstücke 36 und 37 der Flur 69 in der Gemarkung Dinslaken. Die Abgrenzung orientiert sich im Nordwesten und Nordosten an der Deichschutzzone II und im Südwesten und Südosten an den Flurstücksgrenzen.

Der südlich gelegene, ca. 4.049 m² große Teilbereich grenzt nördlich an die Hagelstraße und westlich an die Straße Am Hagelkreuz an. Er wird derzeit in weiten Teilen als Baustelleneinrichtungsfläche genutzt und ist teilweise noch mit Schotter befestigt. Darüber hinaus umfasst der Geltungsbereich einen Streifen Straßenbegleitgrün der Hagelstraße. Der südliche Teilbereich wird von Teilen der Flurstücke 50 und 51 der Flur 69 in der Gemarkung Dinslaken gebildet. Die Abgrenzung orientiert sich im Westen und Norden an der Deichschutzzone II, im Süden an der Straßenverkehrsfläche der Hagelstraße und im Osten an der Flurstücksgrenze des Flurstückes 44 (Am Hagelkreuz). Zur Herstellung des Gehweges bzw. der Ein- und Ausfahrt zu den geplanten Stellplätzen wird auf Höhe des südlichen Geltungsbereiches der Abschnitt Straßenbegleitgrün der öffentlichen Verkehrsfläche der Hagelstraße (Flst. 51 (tlw.), Flur 69, Gem. Dinslaken) in die Planung mit einbezogen.

Die von den Geltungsbereichen des VBB Nr. 346 überlagerten Flurstücke befinden sich – ausgenommen der Straßenparzelle der Hagelstraße – vollumfänglich im Besitz der Emschergenossenschaft/ Lippeverband. Das Flurstück 51 der Hagelstraße ist in städtischer Hand.

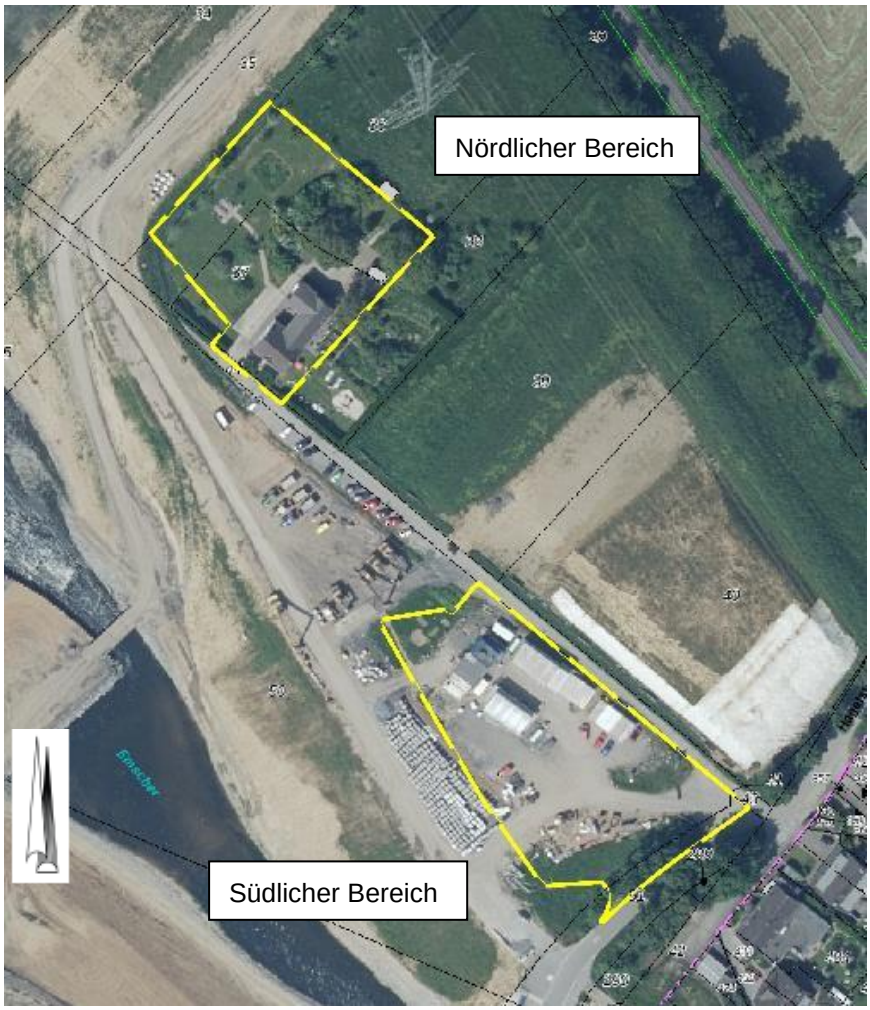

Abbildung 3: Luftbild der beiden benachbarten Plangebiete (Luftbild TIM-online 2.0 NRW, 10.12.2024), Abb. hier ohne Maßstab

1.3 Vorgaben durch Fachplanungen, Ziele des Umweltschutzes

Bestandteil der Entwurfsbegründung zum VBB Nr. 346 ist gemäß § 2a Baugesetzbuch (BauGB) ein Umweltbericht (UB). Dieser ermittelt und bewertet die nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB aufgeführten Aspekte des Umweltschutzes. Die Inhalte des Umweltberichtes entsprechen der Anlage 1 zum BauGB.

Die für die Flächen bedeutsamen Ziele des Umweltschutzes ergeben sich aus den einschlägigen Fachgesetzen (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Landesnaturschutzgesetz NRW, Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz NRW, Bundes- und Landesbodenschutzgesetz, die Bodenschutzklausel und das Immissionsschutzrecht) wie auch aus Vorgaben aus der Regional- und Landesplanung und aus dem Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz. In der nachfolgenden Tabelle 1 sind die Ziele und die in diesem Zusammenhang zu betrachtenden Fachplanungen, Gutachten und einschlägigen Fachgesetze aufgeführt.

Tabelle 1: Tabellarische Zusammenstellung der Ziele des Umweltschutzes sowie der Fachplanungen, Gutachten und Fachgesetze

Schutzgut	**Gesetzliche Grundlage***	**Zielaussage**	**Fachplanung / Gutachten**
Mensch	Baugesetzbuch (BauGB)	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbesondere die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Vermeidung von Emissionen	Regionalplan Ruhr In Kraft getreten am 28. Februar 2024 Flächennutzungsplan der Stadt Dinslaken
	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) inkl. Verordnungen (VO)	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umweltauswirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen)	
	16. BImSchV Verkehrslärm	Schutz des Menschen vor schädlichen Einflüssen durch Verkehrslärm öffentlicher Straßen sowie von Schienenwegen der Eisenbahnen und Straßenbahnen	
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge	PEUTZ CONSULT GMBH (2024): Schalltechnische Untersuchung
	DIN 18005	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll	
Mensch	Richtlinie 96/82/EG des Rates inkl. der nachf. Änderungen	Durch die sog. Seveso-II-Richtlinie der EU sind in der Bauleitplanung die Achtungsabstände störanfälliger Betriebe zu beachten.	
	I.1.1 (Z) BRPH Prüfen der Risiken von Hochwasser	Schutz des Menschen vor Überflutungen und Hochwasserrisiken	Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH)

Schutzgut	Gesetzliche Grundlage*	Zielaussage	Fachplanung / Gutachten
Tiere und Pflanzen / biolog. Vielfalt	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW)	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftige Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, - die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind	Landschaftsplan Kreis Wesel „Dinslaken/ Voerde“ LANUV Infosysteme, Biotopkataster Datenabfrage 2024 ASF SEELING + KAPPERT GBR 2025a LFB SEELING + KAPPERT GBR 2025b
	BauGB	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschl. des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere: - die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach BNatSchG) zu beachten	s.o.
	BImSchG inkl. VO	s.o. (Schutzgut Mensch)	
Boden	Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)	Langfristiger Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbes. als - Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere und Pflanzen, - Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, - Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, - Standort für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen;	Webbasierte Bodenkarte BK 50, M. 1:50.000 Webbasierte Bodenkarte BK 5, M. 1:5.000 Regionalplan Ruhr; in Kraft getreten am 28. Februar 2024

Schutzgut	Gesetzliche Grundlage*	Zielaussage	Fachplanung / Gutachten
		- Schutz des Bodens/ Vorsorgeregelungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen; - Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten - Vermeidung schädlicher Bodenveränderungen beim Auf- und Einbringen von Materialien sowie durch physikalische Einwirkungen	Flächennutzungsplan der Stadt Dinslaken KOCKEL INGENIEURE CONSULT GMBH (2024a, 2024b, 2025a und 2025b): Geotechnische Berichte
	BauGB	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß begrenzen Erhalt von Mutterboden, Schutz vor Vergeudung und Vernichtung	Flächennutzungsplan der Stadt Dinslaken
	BImSchG inkl. VO	s.o. (Schutzgut Mensch)	
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Landeswassergesetz NRW (LWG NW)	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen. Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen, sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit; Niederschlagswasser (bei erstmals bebauten oder befestigten Flächen) ortsnah versickern, verrieseln oder in ein Gewässer einleiten, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen	Landschaftsplan Kreis Wesel „Dinslaken/ Voerde“ Webbasierte Bodenkarte BK 50, M. 1:50.000 und BK 5, M.:1:5.000 KOCKEL INGENIEURE CONSULT GMBH (2024a, 2024b, 2025a und 2025b): Geotechnische Berichte
	BImSchG inkl. VO	s.o. (Schutzgut Mensch)	
Luft	BImSchG inkl. VO, insb. 39. BImSchV	s.o. (Schutzgut Mensch)	LANUV Online-Emissionskataster Luft NRW http://www.ekl.nrw.de/ekat/#
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutz-niveaus für die gesamte Umwelt.	

Schutzgut	Gesetzliche Grundlage*	Zielaussage	Fachplanung / Gutachten
Luft	Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL)	Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen unter Berücksichtigung der Sensibilität u. subjektiver Einstellung der Betroffenen sowie tages- und jahreszeitlicher Verteilung der Einwirkungen	
Klima	BNatSchG LNatSchG NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung	Klimakarten Planungsatlas NRW Klimafunktionskarten LANUV
	BImSchG inkl. VO	s.o. (Schutzgut Mensch)	
Landschaft	BNatSchG LNatSchG NRW	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft	LFB SEELING + KAPPERT GBR 2025b
	BauGB	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne ist insbesondere die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu beachten	s.o.
Kultur- und Sachgüter	BauGB	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu beachten	Liste der Baudenkmäler der Stadt Dinslaken KuLaDig des LVR
	Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW)	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.	
	BImSchG inkl. VO	s.o. (Schutzgut Mensch)	

1.3.1 Regionalplan, Bebauungsplan, Landschaftsplan

Der Regionalplan legt die regionalen Ziele der Raumordnung und Landesplanung für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen fest. Nach dem geltenden Regionalplan Ruhr sind beide Teilgebiete dem „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ mit den überlagernden Signaturen für die Freiraumfunktionen „Regionale Grünzüge“ und „Überschwemmungsbereiche“ zuzuordnen.

Der geltende Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Dinslaken stellt für die beiden Teilbereiche derzeit „Flächen für die Landwirtschaft“ dar (s. Abb. 4). Da der vorliegende VBB nicht aus dem geltenden FNP entwickelt werden kann, erfolgt parallel zum verbindlichen Bauleitplanverfahren des VBB Nr. 346 die 137. FNP-Änderung der Stadt Dinslaken. Im Zuge der Änderung soll für die nördliche Teilfläche der Geltungsbereiche ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Besucherzentrum Hof Emschermündung – bauliche Anlagen“ (SO BesZ-1) dargestellt werden (s. Abb. 5). Das Sondergebiet SO BesZ-1 dient der Unterbringung eines Besucherzentrums an der angrenzenden, renaturierten Emschermündung. Für die geplante Stellplatzanlage im südlichen Geltungsbereich ist die Darstellung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Besucherzentrum Hof Emschermündung – Baumhain & Stellplatzanlage“ (SO BesZ-2) vorgesehen. Das Sondergebiet SO BesZ-2 dient der Anpflanzung von standortgerechten, klimaangepassten und hochstämmigen Laubbäumen sowie der Errichtung einer für das Besucherzentrum Hof Emschermündung notwendigen naturnah gestalteten Stellplatzanlage. Im Gegensatz zum Geltungsbereich des VBB Nr. 346 sind Straßenverkehrsflächen der Hagelstraße nicht Bestandteil des Änderungsbereiches des FNP‘s (s. Abb. 5).

Abbildung 4: Ausschnitt 137. FNP-Änderung der Stadt Dinslaken, bisherige Darstellung (ohne Maßstab)

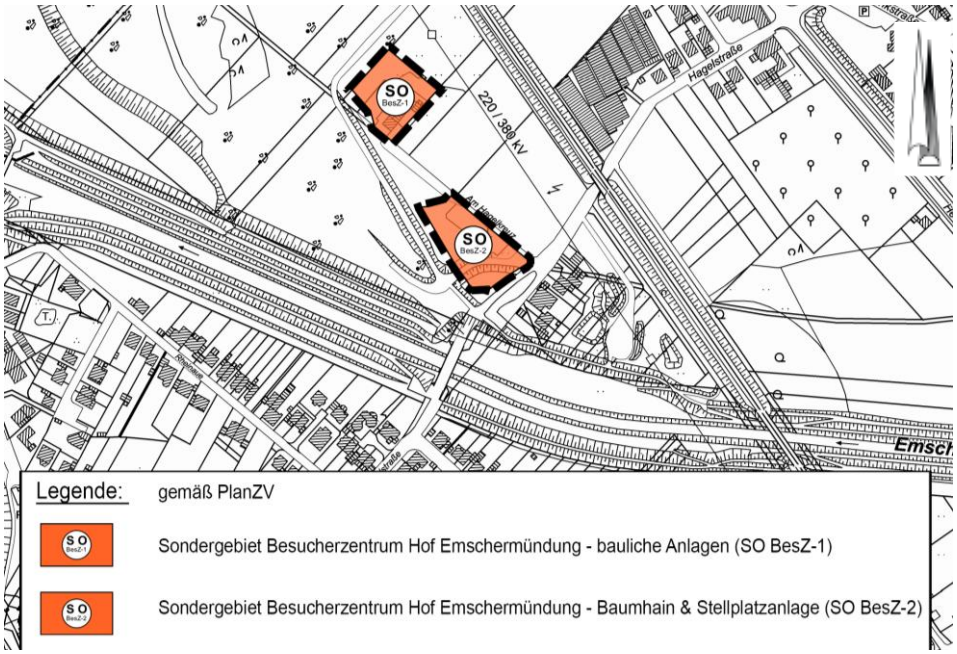

Abbildung 5: Ausschnitt 137. FNP-Änderung der Stadt Dinslaken, geplante Darstellung (ohne Maßstab)

Bebauungspläne

Die beiden Teilbereiche befinden sich außerhalb geltender Bebauungspläne.

Landschaftsplan

Die Plangebiete befinden sich innerhalb des Landschaftsplanes „Dinslaken/ Voerde“ des Kreises Wesel (2009), jedoch außerhalb von ausgewiesenen Schutzgebieten.

Im Landschaftsplan sind die Teilbereiche Bestandteil des Entwicklungsraumes „Anreicherung“ A3 „Landschaftsraum im Bereich der Emscher“, was folgende Ziele beinhaltet:

- Die Funktionen der Emscher für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und den Biotopverbund sind durch den naturnahen Rück- bzw. Ausbau der Emscher auf der Grundlage der Maßnahmenkonzeption des Masterplanes zu optimieren und wiederherzustellen.
- Die vorhandenen gliedernden Landschaftselemente, insbesondere Waldflächen, Feldgehölze, Obstwiesen, Einzelbäume, Baumreihen einschließlich der Gebüsche entlang der Bahnlinien sind zu erhalten, zu pflegen und zu ergänzen. Die im Masterplan Emscher-Zukunft enthaltene Konzeption zum Strom der Bäume ist zu berücksichtigen.
- Siedlungsbereiche sind in die umgebende Landschaft durch Anlage von gliedernden Landschaftselementen einzubinden.
- Die Funktionen der Emscher für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und den Biotopverbund sind durch den naturnahen Umbau der Emscher auf der Grundlage der Maßnahmenkonzeption des Masterplanes Emscher- Zukunft zu optimieren und wiederherzustellen.

Die Teilbereiche sind zusätzlich Bestandteil von Flächen für das Entwicklungsziel „Biotopverbund“, sodass sie überlagernd mit der entsprechenden Signatur gekennzeichnet sind. In diesen Räumen sind die heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften nachhaltig zu sichern und funktionsfähige ökologische Wechselbeziehungen zu erhalten, wiederherzustellen und zu entwickeln.
Die Teilbereiche sind dem Maßnahmenraum M 25 „Niederterrasse im Bereich der Emscher“ zugeordnet, welches folgende Entwicklungsmaßnahmen umfasst:

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 0,5 - 1 ha):
    - Anpflanzung von Baumreihen gem. Masterplan Emscher-Zukunft (Strom der Bäume)
    - Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen
    - Anpflanzung von Baumgruppen und Kopfbäumen
    - Anlage von Streuobstwiesen

1.3.2 Biotopverbund, Biotopkataster

Biotopverbund, Biotopkataster

Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Grundlage für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems sind die §§ 20 und 21 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Das Plangebiet liegt außerhalb von Flächen für den Biotopverbund. Nächstgelegene bedeutende Flächen des Biotopverbundes befinden sich am Rhein ca. 350 m westlich der Plangebiete. Ein räumlicher oder funktionaler

Zusammenhang zu diesen Gebieten ist durch die bestehende Nutzung der Vorhabengebiete in Verbindung mit der Lage jenseits des Deiches nicht gegeben. Darüber hinaus sind von dem Vorhaben keine nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope in den Plangebieten oder im nahen Umfeld vorhanden[1].

1.3.3 Natura 2000 und die darin eingebetteten Vogelschutz- und Naturschutzgebiete

Unter der Bezeichnung „Natura 2000“ wird seit 1992 innerhalb der Europäischen Union ein zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten geführt, das dem länderübergreifenden Schutz gefährdeter wildlebender heimischer Pflanzen- und Tierarten und ihrer natürlichen Lebensräume dient. Maßgabe für die Schutzgebiete sind die Vorgaben der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, kurz FFH-Richtlinie). In das Natura 2000-Netz werden die Vogelschutzgebiete (VSG) (Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG) integriert. Die Plangebiete liegen außerhalb solcher Schutzgebiete. Die zu den Plangebieten nächstgelegenen Fauna-Flora-Habitate (FFH) bestehen in dem **FFH „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ (DE-4405-301**) ca. 400 m westlich der Plangebiete und dem **FFH „NSG Rheinaue Walsum“ (DE-4406-301)** ebenfalls ca. 400 m südlich des südlichen Plangebietes, welche Bestandteile des **Vogelschutzgebietes „VSG Unterer Niederrhein“ (DE-4203-401)** sind. **In diesem Zusammenhang ist** im Sinne einer Vorprüfung zu einer FFH-Verträglichkeit der Vorhaben **zu prüfen, ob die vorkommenden** Lebensraumtypen und/ oder Arten infolge des geplanten Vorhabens betroffen sein könnten und sich dadurch der Erhaltungszustand verschlechtern könnte.

Vor dem Hintergrund der angestrebten Nutzung eines Besucherzentrums in Verbindung mit einer durchgrünten Stellplatzanlage bestehen die möglichen **Wirkfaktoren** auf die in den genannten Schutzgebieten vorkommenden Lebensraumtypen und/ oder Arten in bau- und/ oder nutzungsbedingten Störungen durch anthropogene Aktivitäten (akustische Reize/ Störung durch Lärm und Bewegung/ optische Reizauslöser). Hierzu muss angemerkt werden, dass sich zwischen den Plangebieten und einerseits dem westlich gelegenen FFH „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ bzw. „VSG Unterer Niederrhein“ die neugestaltete und beidseitig von Deichen eingefasste Emschermündung und andererseits zum südlich gelegenen FFH „NSG Rheinaue Walsum“ bzw. „VSG Unterer Niederrhein“ die Wohnbebauung des Stadtteiles Dinslaken-Stapp befindet, wodurch die möglichen Wirkfaktoren bereits erheblich gemindert werden. Die möglichen Wirkfaktoren sind des Weiteren generell nicht geeignet, Individuen zu verletzen oder zu töten, da sie nicht erkennbar wesentlich über die eigentlichen Vorhabengebiete hinausgehen, wobei die Plangebiete einen Abstand von ca. 350 bis 400 m zu den zuvor genannten Schutzgebieten aufweisen.

Das **FFH „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ (DE-4405-301)** fasst schutzwürdige Abschnitte des Rheins zusammen, die sich durch Flach- und Ruhigwasserzonen insbesondere zwischen den Buhnenfeldern auszeichnen. Der Schutzgrund der Rheinabschnitte besteht in der besonderen Bedeutung als Laichplätze, Jungfisch-, Nahrungs-, und Ruhehabitate insbesondere für die im Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführten Wanderfische, aber auch für die Nichtwanderfische Groppe und potenziell Steinbeißer. Es handelt sich bei der Gebietsmeldung überwiegend um Teilabschnitte mit Stillwasserbereichen und langsamer Strömung; die Hauptfahrrinne ist als Wanderstrecke in einzelnen Bereichen ergänzend einbezogen worden. Ferner sind Mündungsbereiche von Nebengewässern mit einbezogen, soweit diese nicht technisch weitgehend überformt sind.
Die Teilflächen des Gebietes sind wichtige Trittsteine für das gesamte Fließgewässersystem

[1] LANUV NRW (2024a): Biotopkataster, Internetabfrage vom 02.12.2024

des Rheins. Der Erhalt der ungestörten Flach- und Ruhigwasserzonen sowie Kolke ist ausschlaggebend für die Bewahrung dieser ökologischen Funktion. Diese Flächen müssen in ihrer Vernetzung großräumig erhalten und weiterentwickelt werden.

Das **FFH „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ (DE-4405-301)** liegt ca. 400 westlich der Plangebiete. Zwischen den Plangebieten und dem FFH des Rhein-Abschnittes befindet sich die neugestaltete Emschermündung mit Deichanlagen sowohl zum Rhein als auch zu den Plangebieten. Vor dem Hintergrund der anhaltenden intensiven Bautätigkeiten im Bereich der Emschermündung, der vorhandenen Topografie in Verbindung mit den abschirmenden Deichen sowie unter Beachtung der heutigen Nutzung ist trotz der räumlichen Nähe keine funktionale Betroffenheit der Gewässerbereiche des Rheins und damit des Schutzgebietes bzw. der Schutzziele des FFH „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ durch die Vorhaben erkennbar.

Das **FFH „NSG Rheinaue Walsum“ (DE-4406-301)** wird von der abwechslungsreichen Rheinaue mit kleinen Gewässern, (Obst-) Weiden, Hecken, (Kopf-) Baumreihen, einigen Ackerflächen und angepflanzten Feldgehölzen, Auwald, Röhricht, Feuchtgrünland und naturnahen Stillgewässern gebildet. Die Rheinaue Walsum zeichnet sich durch eine auentypische Lebensraumausstattung aus, wobei die Gewässerkomplexe und Weichholzauenwaldbestände hervorzuheben sind. Das Gebiet ist als wichtiger Rast- und Nahrungsplatz für die überwinternden Gänse (Bläßgans) sowie Brutplatz für über 100 Brutvögel (u.a. Löffel-, Knäk- u. Krickente, Wachtelkönig, Rohrweihe, Tüpfelsumpfhuhn u. Rotschenkel) nicht nur für den Naturraum „Mittlere Niederrheinebene“, sondern auch auf internationaler Ebene von herausragender Bedeutung und daher Teil des **RAMSAR[2]-Gebietes "Unterer Niederrhein"**. Zahlreiche Kleingewässer dienen darüber hinaus als Laichgewässer für verschiedene Amphibienarten. So kommt hier der Kammmolch in einer seiner größten Populationen im Naturraum vor. Der Schutzgrund besteht in der prioritären Bedeutung der Silberweidenauwaldrelikte, den zahlreichen Kleingewässern mit Schwimmblattvegetation, welche eine der größten Kammmolchpopulationen im Naturraum beherbergen, und der Bedeutung als wichtiges Rast- und Nahrungsbiotop für zahlreiche Wat- u. Wasservögel. Die Erhaltung und Entwicklung der auentypischen Landschaftsstrukturen, insbesondere der Weichholzauenwälder und der Gewässer u.a. als Lebensraum des Kammmolches stehen bei Schutzbemühungen im Vordergrund. Diese großflächige Auenlandschaft ist im Rahmen des internationalen Biotopverbundes nicht nur als Rastplatz für eine Vielzahl z. T. stark gefährdeter Vogelarten von großer Bedeutung, sondern stellt im Verbund mit angrenzenden Gebieten (u.a. Rheinvorland im Orsoyer Rheinbogen) einen wichtigen Trittstein zur Verbindung bedrohter Lebensräume entlang des landes- und bundesweit übergreifenden Rheinkorridors bis auf die niederländische Seite dar. Weitere hier lebende Amphibienarten sind die vom Aussterben bedrohten Arten Laubfrosch und Knoblauchkröte sowie die Kreuzkröte. Als typische Brutvögel der von Gehölzen durchsetzten Kulturlandschaft sind Nachtigall und Steinkauz hervorzuheben. Von den hier vorkommenden seltenen und gefährdeten Pflanzenarten sind darüber hinaus Sumpf-Wolfsmilch und Nadel-Sumpfsimse besonders zu erwähnen. Ausgenommen der Kreuzkröte finden die anderen aufgeführten Arten in den Vorhabengebieten keinen geeigneten Lebensraum. Auf die Kreuzkröte wird in Kap. 1.4 (ASF SEELING + KAPPERT GBR, 2025) und in Kap. 2.4.2 im Rahmen der Schutzgutbetrachtung näher eingegangen.

[2]„RAMSAR-Gebiete“ sind Feuchtgebiete, die unter dem Schutz der RAMSAR-Konvention stehen, einem internationalen völkerrechtlichen Vertrag, den Erhalt und die nachhaltige Nutzung von Feuchtgebieten als Lebensraum von Wasservögeln zum Ziel hat.

Das „**NSG Rheinaue Walsum**“ **(DE-4406-301)** liegt ca. 400 m südlich des südlichen Plangebietes. Zwischen den Plangebieten und dem FFH der Rheinaue befindet sich die renaturierte Emschermündung und die Wohnbebauung des Stadtteiles Dinslaken-Stapp, alleine hierdurch können negative Auswirkungen der potenziellen Wirkfaktoren von bau- und/ oder nutzungsbedingten Störungen auf die Rheinaue und damit auf das Schutzgebiet bzw. die Schutzziele des FFH „NSG Rheinaue Walsum“ trotz der räumlichen Nähe ausgeschlossen werden.

Das **„VSG Unterer Niederrhein“ (DE-4203-401)** ist das zweitgrößte und von Grünland und Gewässervielfalt geprägte Vogelschutzgebiet in NRW und ein bedeutendes Überwinterungsgebiet für arktische Gänse. Neben der herausragenden Bedeutung des Gebietes für Blässgans und Saatgans, hat das VSG mit seinen zahlreichen Gewässern einerseits für viele hier brütende Vogelarten landesweite Bedeutung, andererseits wird es neben den Gänsen von vielen weiteren Vogelarten als Rast- und Überwinterungsgebiet genutzt. Der Schutzgrund des großen offenen Abschnittes der Rheinaue mit großen Grünlandflächen, Altarmen u. zahlreichen Gewässern besteht in der Bedeutung als herausragendes Brutgebiet für Fluss- u. Trauerseeschwalbe und Rastgebiet für mehr als 200.000 Wasservögel.
Das „VSG Unterer Niederrhein“ beinhaltet Flächen der beiden zuvor genannten FFH „NSG Rheinaue Walsum“ (DE-4406-301) und „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ (DE-4405-301); die zuvor beschriebene räumliche Situation der Entfernung zu den Plangebieten sowie die Ausgestaltung/ Nutzung der Flächen zwischen den Plangebieten und den Schutzgebieten (beidseitig eingedeichte Emschermündung und die Wohnbebauung des Ortsteiles Dinslaken-Stapp) und die damit verbundene Minderung der potenziell von den Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren sind somit auch in Bezug auf das Vogelschutzgebiet ausschlaggebend. Vor dem Hintergrund der anhaltenden intensiven Bautätigkeiten im Bereich der Emschermündung sowie unter Beachtung der heutigen Nutzung ist trotz der räumlichen Nähe keine funktionale Betroffenheit des Schutzgebietes bzw. der Schutzziele durch die Vorhaben erkennbar. Für die Kreuzkröte erfolgt eine gesonderte Betrachtung.

Fazit

Die Vorprüfung zu einer FFH-Verträglichkeit der Vorhaben zeigt, dass beim Bau und der Nutzung des geplanten Besucherzentrums und der durchgrünten Stellplätze sowie der damit einhergehenden Aufstellung des VBB Nr. 346 keine negativen Auswirkungen auf die Lebensraumtypen und/ oder Arten bzw. die Schutzziele der FFH „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ (DE-4405-301) und „NSG Rheinaue Walsum“ (DE-4406-301) sowie des Vogelschutzgebietes „VSG Unterer Niederrhein“ (DE-4203-401) zu erwarten sind. Damit stehen dem Planvorhaben keine Bedenken im Sinne der FFH- und Vogelschutzrichtlinie entgegen. Eine vertiefende FFH-VU ist damit nicht erforderlich.

1.3.4 Emschergenossenschaft „Masterplan Emscher-Zukunft“

Für den naturnahen Umbau der Emscher hat die Emschergenossenschaft den Masterplan Emscher-Zukunft erarbeitet[3]. Das Entwicklungskonzept des Masterplans Emscher-Zukunft skizziert neben den wasserwirtschaftlichen und gewässerökologischen Zielen auch städtebauliche und freiräumliche Potenzialräume entlang der Emscher. Die im Masterplan enthaltene Idee des „Stroms der Bäume“ soll bei allen Maßnahmen beachtet werden. Sie sieht die Pflanzung von Baumreihen und die Schaffung grüner Korridore entlang der Emscher vor, um ein zusammenhängendes Landschaftsbild zu fördern und die ökologische Wertigkeit des Raums weiter zu erhöhen. (STADT DINSLAKEN 2025b)

[3] Masterplan Emscher-Zukunft https://www.eglv.de/emscher/masterplan/

1.3.5 Masterplan Grün

Die Stadt Dinslaken erarbeitet zurzeit den Masterplan Grün, der als gesamtstädtisches Grünordnungs- und Freiraumkonzept wichtige Leitlinien und Ziele für die städtebauliche Entwicklung vorgibt. Das Konzept liegt im Entwurf vor und soll im Jahr 2025 als städtebauliches Entwicklungskonzept i. S. v. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen werden. Trotz des noch ausstehenden Beschlusses werden die Inhalte des Konzeptentwurfes im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt.

Der Planbereich befindet sich nach dem Entwurf des Masterplans Grün der Stadt Dinslaken innerhalb des Handlungsraums „H4 - Emscher“ sowie angrenzend an den Handlungsraum „H1 - Grüner Ring“. Für den Handlungsraum Emscher ist übergreifend das Entwicklungsziel "L5 - naturnahe Gewässer/ Flusslandschaften schaffen" und das Entwicklungsziel "L13 - Schwammstadt/ Katastrophenvorsorge" festgelegt. Dieses sieht u.a. die Wiederherstellung einer natürlichen Fließgewässerdynamik, die Schaffung von Sekundärauen und die Sicherung bzw. Wiederherstellung eines ausreichend breiten Gewässerkorridors vor. Bauliche Maßnahmen bzw. Flächenversiegelungen innerhalb des Handlungsraums sind zu minimieren bzw. Vermeidungs-/ Ausgleichsmaßnahmen (bspw. Entsiegelung von Flächen) zur Sicherung des natürlichen Wasserhaushaltes und Katastrophenvorsorge vorzusehen. Für den Teilbereich der Emschermündung ist das Entwicklungsziel "L9 - Natur- und Landschaftserlebnis schaffen" festgelegt und sieht als Maßnahme "M15 - Schaffung von Erlebnispunkten am Wasser" vor. Für den Bereich Hagelstraße-Nordstraße ist für das Entwicklungsziel L5 die Maßnahme "M18 - Ausweitung von Gewässerschutzstreifen" vorgesehen. Entlang des Wirtschaftswegs am Emscherhof ist die Maßnahme "M10 - Schaffung eines Netzes von Grünverbindungen" (L11 - Wegeverbindungen schaffen/ stärken) zur Schaffung einer Radwegeverbindungen parallel der Walsumbahn vorgesehen.

Durch die geplante Aufwertung des bestehenden Emscherhofs als Erlebnispunkt am Wasser sowie als regional bedeutsamen Anlaufpunkt für den Radverkehr dient das Planverfahren insbesondere der Erreichung der beschriebenen Entwicklungsziele L5 und L11. Der VBB Nr. 346 steht somit im Einklang mit den Inhalten des Masterplan Grün.

1.3.6 Deichschutz

Die Deichschutzverordnung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 01.09.2020 (DSchVO)[4] regelt den Schutz und die Pflege von Deichen an Gewässern erster und zweiter Ordnung, insbesondere die Sicherung ihrer Funktionsfähigkeit zum Hochwasserschutz. Das Plangebiet grenzt an die Deichanlagen der Emscher an, wobei die äußere Grenze der Deichschutzzone II nach dem Planfeststellungsverfahren zum Deichbau die äußere Grenze der Plangebiete darstellt. Die Teilgebiete des VBB Nr. 346 liegen somit außerhalb der Deichschutzzonen I und II, bei denen besondere Auflagen bei baulichen Maßnahmen und bei Pflanzungen zu berücksichtigen sind. Die Planflächen des VBB Nr. 346 betreffen ausschließlich die Deichschutzzone III, welche in Bezug auf die geplanten Vorhaben jedoch keine Restriktionen beinhaltet.

1.3.7 Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH)

Gemäß dem Ziel I.1.1 (Z) des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz (BRPH) sind bei raumbedeutsamen Planungen die Risiken durch alle Arten von Hochwasser zu prüfen. Hierzu

[4] BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF (2020): Deichschutzverordnung (DSchVO) vom 01.09.2000 - Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutze der Deiche und sonstigen Hochwasserschutzanlagen an den Gewässern erster Ordnung im Regierungsbezirk Düsseldorf

ist zum einen die Wahrscheinlichkeit **für Überflutungen** auf Grundlage von Hochwassergefahrenkarten, das räumliche und zeitliche Ausmaß sowie auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit zu prüfen. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken anhand von Hochwasserrisikokarten miteinzubeziehen. Die Vorhabengebiete befinden sich laut den Hochwassergefahrenkarten der Bezirksregierung Düsseldorf in räumlicher Nähe zu hochwassergefährdeten Risikogewässerabschnitten des Rheins- und der Emscher. Allerdings sind die beiden Geltungsbereiche des Vorhabengebietes durch Deiche geschützt.

So besteht gem. nachfolgender Abb. 6 bei extremen Hochwasserereignissen (HQ_{extrem}), die statisch gesehen deutlich seltener als alle 100 Jahre auftreten, in beiden Plangebieten die Gefahr von Überschwemmungen bis zu einer Tiefe von weitgehend 0,5 m. Dies entspricht einem relativ geringen Wert. Im südlichen Plangebiet treten unter Berücksichtigung der heutigen Topografie zudem Bereiche mit einer Überflutung von bis zu 1,0 m auf. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Höhenlage mit Herstellung der geplanten Pkw-Stellplätze noch verändert wird und solche „Tiefpunkte“ entfallen. Bei Hochwasserereignissen mittlerer Wahrscheinlichkeit, welche im Mittel alle 100 Jahre auftreten (HQ_{100}), ist bei Versagen der Hochwasserschutzanlagen mit Überschwemmungen bis zu einer Tiefe von maximal 0,5 m zu rechnen (s. Abb. 7). (MUNV 2025)

Bei Hochwasserereignissen hoher Wahrscheinlichkeit, welche im Mittel alle 10-20 Jahre auftreten ($HQ_{10/20}$), sind die beiden Plangebiete nicht von Überschwemmungen betroffen (MUNV[5] 2025), auf eine Abbildung wird daher verzichtet.

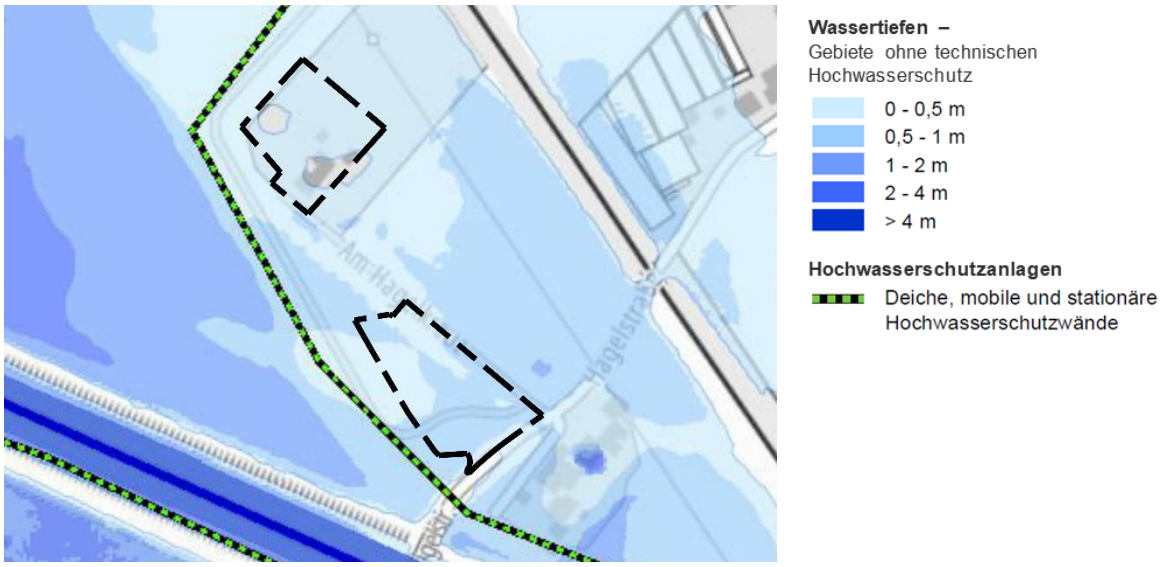

Abbildung 6: Ausschnitt aus der Hochwassergefahrenkarte, niedrige Wahrscheinlichkeit (HQextrem), genordet u. ohne Maßstab (MUNV 2025)

[5] MUNV – Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Verkehr

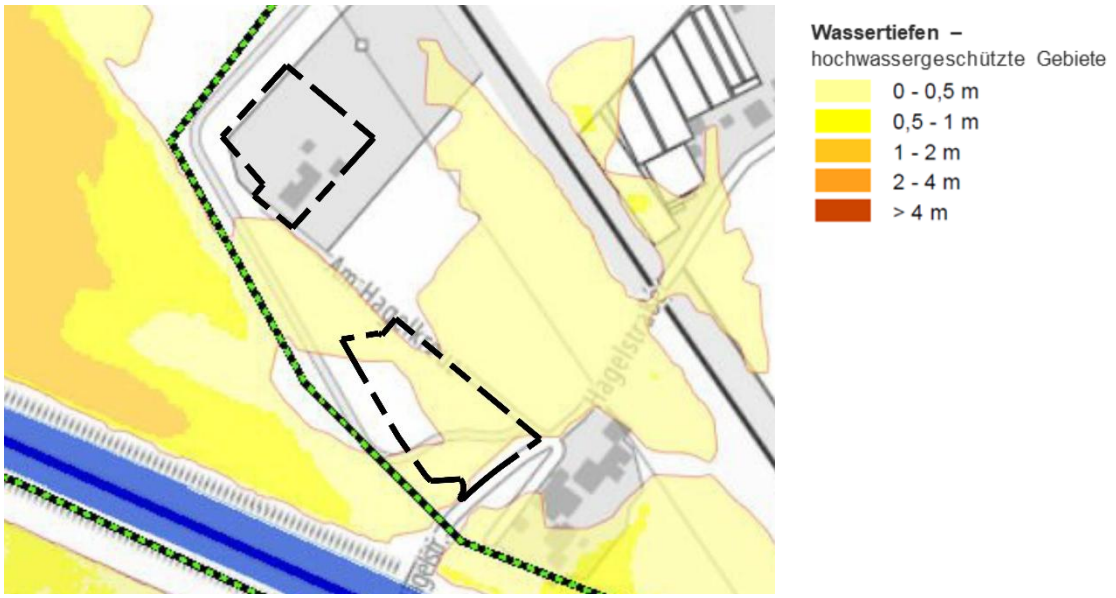

Abbildung 7 Ausschnitt aus der Hochwassergefahrenkarte, mittlere Wahrscheinlichkeit (HQ100), genordet u. ohne Maßstab (Munv 2025)

Bei der Prüfung der Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit bei Starkregenereignissen zeigt sich folgender Sachverhalt: Nach den Ergebnissen einer Simulation von Starkregenereignissen für das Gebiet von Nordrhein-Westfalen ist im nördlichen Plangebiet bei einem extremen Regenereignis (s. Abb. 8) nur stellenweise und kleinflächig, im südlichen Plangebiet großflächiger am östlichen und südlichen Randbereich, allerdings nur mit Wasserhöhen von 0,1 – 0,3 m zu rechnen, was sehr niedrigen Werten im Falle solcher Extremereignisse entspricht (BUNDESAMT FÜR KARTOGRAPHIE UND GEODÄSIE – GEOPORTAL).

Potenzielle Gefahren für die menschliche Gesundheit bestehen bei Wasserhöhen von 0,1 bis 0,5 m in volllaufenden Kellern bzw. versperrten Fluchtwegen infolge von durch Wasserdruck blockierte Kellertüren sowie in Stromschlag-Gefahren durch überflutete Stromverteiler im Keller. Für (Klein-) Kinder besteht die Gefahr des Ertrinkens. Potenzielle Gefahren für Infrastruktur und Objekte bestehen ebenfalls durch Überflutung und Wassereintritt durch ebenerdige Kellerfenster oder ebenerdige Lichtschächte von Kellerfenstern, Wassereintritt in tieferliegende Gebäudeteile (z.B. Souterrain-Wohnungen, (Tief-) Garageneinfahrten, U-Bahn-Zugänge), hohe Wasserstände in Unterführungen, Wassereintritt durch ebenerdige Türen und auch durch höher gelegene Kellerfenster[6].

Bei den geplanten Stellplätzen und dem Neubau des Besucherzentrums sind die zuvor genannten potenziellen Gefahren nicht zu erkennen, da auf tieferliegende Bauteile/ Keller verzichtet wird.

Im südöstlichen Randbereich des südlichen Teilgebietes ist bei extremen Ereignissen in einem 15 m breiten Korridor mit Fließgeschwindigkeiten von 0,2 bis 0,5 m/s, stellenweise am östlichen Rand von bis zu 1,0 m/s zu rechnen. In allen anderen Bereichen sowie im nördlichen Teilgebiet sind keine relevanten Fließgeschwindigkeiten angegeben (s. Abb. 9).

Potenzielle Gefahren für die menschliche Gesundheit ergeben sich bei diesen Fließgeschwindigkeiten für ältere, bewegungseingeschränkte Bürger und Kinder beim Queren des Abflusses

[6] MUNV - Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW (2018): *Arbeitshilfe kommunales Starkregenrisikomanagement Hochwasserrisikomanagementplanung in NRW*), Düsseldorf, November 2018

sowie beim Versuch, sich durch den Abflussstrom zu bewegen. Potenzielle Gefahren für Infrastruktur und Objekte bestehen im Versagen von Türdichtungen durch erhöhten Druck sowie durch möglichen Bruch von Wänden durch Kombination von hohen statischen und dynamischen Druckkräften[6].

Im südlichen Plangebiet ist im östlichen und in Verbindung mit relevanten Fließgeschwindigkeiten besonders im südlichen Randbereich ein erhöhtes Risiko **bei extremen Regenereignissen** zu erkennen. Bei der geplanten Entwicklung des südlichen Teilbereiches bestehen in daher potenzielle Gefahren für die menschliche Gesundheit sowie für Infrastruktur und Objekte. Diesen Umständen ist im Zuge der Genehmigungsplanung bei der Ausgestaltung der Fläche sowie durch geeignete Maßnahmen durch den Bauherrn Rechnung zu tragen und durch die Bauausführung entsprechend vorzubeugen. Dies kann z.B. durch eine entsprechende Höhenplanung der Stellplatzfläche erfolgen.

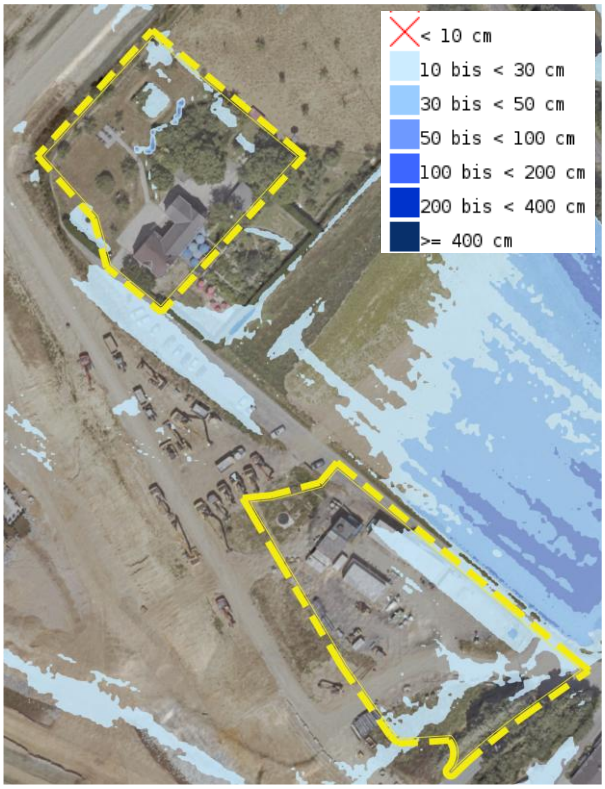

Abbildung 8: Wasserhöhen, extremes Ereignis (Bundesamt für Kartographie und Geodäsie – Geoportal, Internetabfrage 12.12.2024)

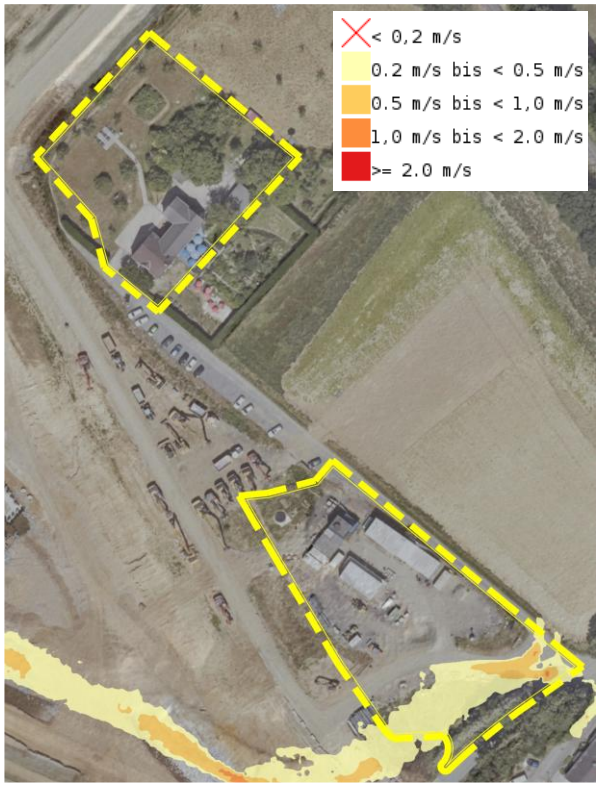

Abbildung 9: Fließgeschwindigkeiten, extremes Ereignis (Bundesamt für Kartographie und Geodäsie – Geoportal, Internetabfrage 12.12.2024)

Nach den Zielen des BRPH ist darüber hinaus das **Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen** des von den Vorhaben betroffenen Bodens, soweit es hochwassermindernd wirkt, zu erhalten. In den Geltungsbereichen des VBB Nr. 346 liegen bisher überwiegend unversiegelte Flächen vor. Vom südlichen Plangebiet können bei starken Niederschlagsereignissen Wasserabflüsse auf benachbarte Flächen ausgehen. Nach der Bodenkarte M. 1:5.000 (BK 5) handelt es sich bei beiden Teilflächen um besonders schutzwürdige Böden des Typs: „Wasserspeicher im 2-Meter-Raum mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlungsfunktion“[7]. Den beiden Teilflächen kommt somit im Hinblick auf die **Wasserrückhaltung** eine hohe Bedeutung zu. Durch die mehrjährige Nutzung der Planfläche als

[7] GEOPORTAL NRW (2025): Bodenkarte zur Standorterkundung 1:5000 von Nordrhein-Westfalen (BK 5), Internetabfrage vom 14.03.2025

Baustelleneinrichtungsfläche ist im südlichen Plangebiet mit anthropogen überprägten Bodenverhältnissen zu rechnen.

Im Bebauungsplan sind Schutzmaßnahmen zu den Böden formuliert. Darüber hinaus ist im Rahmen der Objektplanung jeweils ein Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100 zu erstellen. Dieser dient dem Nachweis der schadlosen Überflutung des Grundstücks im Falle eines Starkregens. Die anfallenden Wassermengen müssen auf dem eigenen Grundstück zurückgehalten oder an der Oberfläche abgeleitet werden, ohne dass es zur Überflutung von Gebäuden kommt. Die Jährlichkeit des Bemessungsregens beträgt mindestens 30 Jahre, bei einem hohen Anteil an Dachflächen und nicht schadlos überflutbaren Flächen 100 Jahre. Unter Beachtung der Maßnahmen sind keine besonderen Risiken hinsichtlich einer Überflutung zu erkennen.

1.4 Artenschutzrechtliche Belange und Ergebnis Artenschutzfachbeitrag

Bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren müssen die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden. Die Emschergenossenschaft hat das Büro SEELING + KAPPERT GBR im Rahmen des VBB Nr. 346 sowie der 137. FNP-Änderung mit der Erstellung eines Artenschutzfachbeitrags (ASF) beauftragt, in dem zu untersuchen war, ob bei einer Projektrealisierung Konflikte mit dem Artenschutz gem. den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Bundenaturschutzgesetz (BNatSchG) zu erwarten und ob ggf. weiterführende Untersuchungen notwendig sind[8].

Die Einschätzung zum Vorkommen planungsrelevanter Arten erfolgte auf der Grundlage der vom LANUV NRW im Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ zur Verfügung gestellten, nach Messtischblättern sortierten Artenlisten (im vorliegenden Fall: 1. Quadrant im Messtischblatt (MTB) 4406 „Dinslaken“), durch eine Datenabfrage in der Landschaftsinformationssammlung des LANUV (@LINFOS) und Anfragen an die Emschergenossenschaft/ Lippeverband. Zudem wurde eine Geländebegehung am 15.11.2024 zur Habitatpotenzialanalyse durchgeführt.

Für das MTB sind im FIS 72 planungsrelevante Arten für die Lebensraumtypen „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“, „Vegetationsarme oder -freie Biotope“, „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“, „Gebäude“ und „Stillgewässer“ aufgeführt.

Die Datenabfrage in der Landschaftsinformationssammlung des LANUV (@Linfos) ergab für das Plangebiet selber keine weiteren Hinweise. Etwa 150 m südlich des geplanten Stellplatzes und ca. 350 m nördlich des Hofes „Emschermündung“ sind für das Jahr 2010 Brutplätze der Waldohreule (*Asio otus*) verzeichnet (bettelnde Jungvögel). Bei Kartierungen von 2005 bis 2009 wurden vom LANUV zudem zahlreiche Wasservögel etwa 250 m westlich des Hofes als Wintergäste nachgewiesen. Etwa 250 m nordwestlich des Hofes sind im Landschaftsinformationssystem @LINFOS des LANUV aus dem Jahr 2017 Fundorte von 5 Individuen der Kreuzkröte (*Bufo calamita*) verzeichnet. Nach Auskunft der Emschergenossenschaft/ Lippeverband gab es auch in Temporärgewässern auf der tlw. von der Baustelleneinrichtung verdichteten Ackerfläche östlich des geplanten Stellplatzes in den Vorjahren Vorkommen der Kreuzkröte.

Im Bereich des Emscherhofes im nördlichen Geltungsbereich des VBB Nr. 346 sind ferner in der Landschaftsinformationssammlung des LANUV (@LINFOS) Gewöllefunde aus dem Jahr

[8] SEELING + KAPPERT GBR (2025a): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 137. FNP-Änderung und zum VBB Nr. 346 – „Hof Emschermündung/ Am Hagelkreuz“ der Stadt Dinslaken, Weeze, 04.03.2025

2010 verzeichnet, welche Reste verschiedener Mäusearten aufwiesen; dies weist auf ein Quartier oder Fraßplatz eines Eulenvogels oder anderen Greifvogels im Bereich des Hofes hin. Die Emschergenossenschaft/ Lippeverband bestätigte dementsprechend Brutplätze der Schleiereule und des Turmfalken in dem Hauptgebäude des Emscherhofes.

Bei den projektbedingten Auswirkungen (Wirkfaktoren) sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen zu unterscheiden. Artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen können bei den baubedingten Rodungs- und Abbrucharbeiten, beim anlagebedingten Trockenlegen der Pfützenbildung im Bereich der Baustelleneinrichtungsfläche sowie der betriebsbedingten Neuschaffung spiegelnder Glasfronten und neu geschaffener Außenbeleuchtung nicht ausgeschlossen werden. Störanfällige Arten sind in Verbindung mit den geplanten Nutzungen in beiden Plangebieten nicht zu erwarten.

Der Artenschutzfachbeitrag kommt in seiner Zusammenfassung zu folgenden Schlüssen:

„Fledermäuse

Im nördlichen Plangebiet des Hofes „Emschermündung“ weisen die vorhandenen, älteren Bäume Quartierspotenzial für Fledermäuse auf. Alle Bäume, welche über ein solches Potenzial verfügen, werden im Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt, sodass hier ein Verlust von Quartieren durch das Vorhaben ausgeschlossen werden kann. Zudem gibt es einen Fledermauskasten, der aber auch im Gehölzbestand verbleiben kann. Im Rahmen der Geländebegehung am 15.11.2024 wurden keinerlei Hinweise auf eine aktuelle oder ehemalige Nutzung der beiden zurückzubauenden Nebengebäude (Lagerschuppen und Gartenhäuschen) festgestellt, sodass hier von keinem Quartiersverlust auszugehen ist.

Im südlichen Plangebiet werden die dort vorhandenen Bäume im Straßenbegleitgrün für die Anlage eines Gehweges sowie der Zu- und Ausfahrt der privaten Verkehrsfläche entfernt werden müssen. Die Bäume wiesen nach einer Sichtkontrolle bei guter Sicht am 15.11.2024 keine für Fledermäuse nutzbaren Strukturen wie Löcher, Höhlungen oder Spalten auf; eine Fällung wird daher mit hinreichender Sicherheit zu keinem Verlust von potenziellen Quartieren führen.

Das nördliche Plangebiet ist für Fledermäuse als Nahrungshabitat aufgrund der bestehenden Flächennutzungen bzw. Ausgestaltung unter Berücksichtigung der relativ geringen Größe insgesamt von eher geringer Bedeutung. Zudem bleiben auch im Plangebiet Nahrungshabitate bestehen, sodass eine existenzielle Bedrohung von Fledermäusen aufgrund der Reduzierung von Gartenflächen ausgeschlossen werden kann.

Das südliche Plangebiet kann nur im Bereich des Straßenbegleitgrünes einen qualitativ geringen Teil eines Nahrungshabitates von Fledermäusen bilden. Möglich ist eine Nutzung der linearen Gehölze als Leitstruktur zur Jagd. Durch die Gehölze auf der gegenüberliegenden Straßenseite wie auch geplante Neuanpflanzungen im Bereich des Stellplatzes können strukturgebunden jagende Fledermäuse weiterhin geeignete Bedingungen im Plangebiet und seiner Umgebung vorfinden. Eine existenzielle Bedrohung von Fledermäusen durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Zum Schutz von Fledermäusen ist die Außenbeleuchtung in den beiden Planbereich insekten- und fledermausfreundlich entsprechend der im ASF aufgeführten Vermeidungsmaßnahme herzustellen.

Vögel

Für die gelisteten typischen Feldvogelarten und Wasservögel (s. Anhang I) bieten die Plangebiete aufgrund der intensiven anthropogenen Nutzung/ Beanspruchung und Ausgestaltung keinen essenziellen Lebensraum.

Für gebäudebrütende Vogelarten beschränkt sich das mögliche Potenzial an Bruthabitaten auf die Gebäudestrukturen des Hofes „Emschermündung“. Im Hauptgebäude des Emscherhofes sind in Brutkästen befindliche Brutplätze von ***Schleiereule*** *(Tyto alba) und* ***Turmfalken*** *(Falco tinnunculus) bekannt. Da sich die Brutplätze jedoch im Gebäude an der südöstlichen, in der zum eigentlichen Planvorhaben abgewandten Seite des zu erhaltenden Gebäudes befinden, kann eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Geltungsbereiche der beiden Bauleitplanverfahren stellen keinen essenziellen Bestandteil des Nahrungshabitates beider Arten dar.*

An den beiden Nebengebäuden (Gartenhäuschen und Lagerschuppen), welche im Zuge der Planung zurückgebaut werden sollen, wurden keine Hinweise auf eine bisherige Nutzung von Brutvögeln festgestellt. Unter Beachtung der Terminierung der Baufeldräumung können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Zuge des Rückbaus ausgeschlossen werden.

Für Höhlenbrüter ist in den älteren Bäumen des nördlichen Plangebietes Potenzial für Brutplätze z. T. durch vorhandene Höhlungen gegeben. Weiterhin hängen im Plangebiet mehrere Vogelkästen für Singvögel sowie eine Steinkauzröhre. Inwieweit diese genutzt werden, ist nicht bekannt. Die mit Vogelhäuschen bestückten Bäume sind zum Erhalt festgesetzt, sodass auch die Vogelhäuschen erhalten bleiben können. Lediglich aus dem zentralen Walnussbaum sollten die Kästen wegen der im Umfeld geplanten Bautätigkeit in den Randbereich des Grundstückes umgehängt werden, da hier ansonsten Bauzeitenregelungen oder eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) im Rahmen der Baumaßnahmen erforderlich werden könnten. Zudem könnte die Gefahr der Aufgabe einer Brut auch zu einem vorübergehenden Baustopp führen.

Im Bereich des südlichen Plangebietes stellen die vorhandenen Bäume im Straßenbegleitgrün geeigneten Brutraum dar, welche für die Anlage eines Gehweges sowie der Zu-/ bzw. Ausfahrt des Stellplatzes gerodet werden sollen. In den Bäumen sind keine Nester aus den Vorjahren vorhanden, die planungsrelevanten Arten wie der ***Saatkrähe*** *(Corvus frugilegus) oder dem* ***Mäusebussard*** *(Buteo buteo) geeignete Brutstätten bieten würden.*

Im Bereich des Maßnahmenfläche mit der Zweckbestimmung „Baumhain“ sieht die Planung die Pflanzung von 39 Bäume und randlichen Hecken vor. Auch im Geltungsbereich des Hofes „Emschermündung“ sind Neuanpflanzungen von Bäumen und Hecken geplant, sodass sich für die in Gehölzen brütenden Vogelarten das Potenzial an Brutplätzen insgesamt erhöhen wird.

Für störanfällige und seltene Arten bieten die beiden Plangebiete aufgrund der anthropogenen Nutzung bereits heute keinen geeigneten Lebensraum.

Als Nahrungshabitat ergeben sich in den Gartenflächen im nördlichen Plangebiet nur für einige Arten Möglichkeiten, die voraussichtlich eher von den wenig störanfälligen heimischen Singvogelarten wie Amsel, Rotkehlchen, Heckenbraunelle, Blau- und Kohlmeise genutzt werden. Im südlichen Plangebiet ist allenfalls das Straßenbegleitgrün als Nahrungshabitat zu bewerten, da die anderen Flächen regelmäßig befahren und in großen Teilen mit Schotter befestigt sind. Aufgrund der geringen Größe und Ausgestaltung unbefestigter Flächen ist das südliche Vorhabengebiet von geringer Bedeutung für nahrungssuchende Vögel. Die beiden Plangebiete stellen für keine Vogelart essenzielle Nahrungshabitate dar. Dies gilt auch für

verschiedene im Messtischblatt aufgeführte Greifvogelarten, die höchstens sporadisch als Nahrungsgäste zu erwarten sind.

Amphibien und Reptilien

Die Liste der für das betreffende Gebiet aufgeführten planungsrelevanten Arten weist keine Reptilienarten auf. Aufgrund des Fehlens notwendiger Habitatstrukturen ist ein Vorkommen von Reptilien in den Untersuchungsgebieten auch nicht zu erwarten.

*Mit der **Kreuzkröte** (Bufo calamita), dem Kleinen **Wasserfrosch** (Rana lessonae) und dem **Kammmolch** (Triturus cristatus) sind drei planungsrelevante Amphibienarten aufgelistet (s. Anlage I). Jüngere Vorkommen der **Kreuzkröte** im Umfeld der Plangebiete und auch im Bereich der Ackerflächen östlich der Straße Am Hagelkreuz wurden von der Emschergenossenschaft/ Lippeverband bestätigt. Auf der südlichen Planfläche kommt es derzeit zur Entstehung von temporären Kleingewässern in Fahrspuren und Mulden, welche sich auch bei der Ortsbegehung zeigten. Die im Umfeld nachgewiesene **Kreuzkröte** bevorzugt solche sonnenexponierten Flach- und Kleingewässer als Laichgewässer. Auch eine sporadische Nutzung dieser Kleinstgewässer durch weitere, weniger anspruchsvolle und nicht planungsrelevante Amphibienarten kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.*

Die Pflanzenkläranlage im nördlichen Plangebiet war zum Zeitpunkt der Ortsbegehung trockengefallen, mit ausreichenden Wasserständen ist hier nicht zu rechnen, sodass eine Bedeutung als Fortpflanzungsstätte für Amphibien ausgeschlossen wird.

Eine Nutzung von Strukturen in den Plangebieten von Amphibien als Winterquartier ist sehr unwahrscheinlich. Eine existenzielle Bedrohung für Amphibien durch die Vorhaben ist unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahme nicht zu erkennen.

Schmetterlinge und weitere Insekten

*Die Liste der für das betreffende Gebiet aufgeführten planungsrelevanten Arten (s. Anlage I) weist mit dem **Nachtkerzen-Schwärmer** (Proserpinus proserpina) eine Schmetterlingsart auf. Aufgrund des Fehlens notwendiger Habitatstrukturen ist ein Vorkommen des Nachtkerzen-Schwärmers in den Untersuchungsgebieten nicht zu erwarten.*

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Die Verletzungs- und Tötungsverbote der §§ 39 und 44 Abs. 1 BNatSchG gelten unmittelbar und sind zu beachten. Gehölzrodungen wie auch das Entfernen des Schilfaufwuchses der Kleinkläranlage sind daher außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar durchzuführen. Allerdings ist auch in diesem Zeitraum bei Fäll- und Rodungsarbeiten auf brütende ubiquitäre Vogelarten wie z. B. die Ringeltaube (Columba palumbus, nicht planungsrelevant) zu achten, die bei geeigneten Witterungsverhältnissen fast ganzjährig brüten. Das Ergebnis der Vorabkontrolle ist der UNB mitzuteilen. Falls Brutnachweise erbracht werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen.

Die Vogelkästen im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen und der Bauflächen sind außerhalb der Brutvogelzeit in den Randbereich des Grundstückes an andere zu erhaltende Bestandsbäume umzuhängen.

*Bei der Verwendung transparenter oder spiegelnder flächiger **Glaselemente** (Glasfronten, Absturzsicherungen oder anderer Baustoffe) ist sicherzustellen, dass diese für Vögel als Hindernis erkennbar sind (z. B. opake Materialien, Ornamentglas, Streifen-/ Punkt- oder sonstige*

Muster, Opalglas). Wo solche Materialien zur Erhöhung der Sichtbarkeit bei den Glaselementen Anwendung finden, ist mit der UNB im Rahmen der Ausführungsplanung abzustimmen. Zusätzlich soll der Außenreflexionsgrad sämtlicher Glaselemente auf max. 8 %, bei Isolierverglasung auf max. 15 % reduziert sein. Das Bundesamt für Naturschutz verweist in diesem Zusammenhang auf den Leitfaden zum vogelfreundlichen Bauen mit Glas, dem wichtige Hinweise zur Ausgestaltung von Glasflächen entnommen werden können (vgl. https://vogelglas.vogelwarte.ch/ downloads/ files/broschueren/ Glasbroschuere_ 2022_D.pdf).

Um Verletzungen oder Tötungen einzelner Amphibien bzw. eine Zerstörung von genutzten Fortpflanzungsstätten zu vermeiden, sind die wasserführenden Vertiefungen im südlichen Plangebiet (Bereich zukünftiger Stellplätze) in frostfreien Perioden vor Beginn der kommenden Laichzeit, d. h. bis Ende Februar, oder kurz vor Beginn der Überwinterungsphase (Oktober bis Dezember) z. B. durch Aufschüttungen oder Tiefenlockerung trockenzulegen. Ist eine Trockenlegung innerhalb der Laichzeit unvermeidbar, ist über eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) sicherzustellen, dass eine Zerstörung von genutzten Fortpflanzungsstätten und die Tötung von Individuen vermieden werden. Alle hierbei vorgefundenen Amphibien sind schonend zu entnehmen und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde in ein geeignetes Gewässer (im räumlichen Zusammenhang) umzusetzen. Dabei sind die Hygienemaßnahmen zum Schutz vor Amphibien-Chytridpilzen (Batrachochtytrium dendrobatidis [Bd] sowie B. salamandrivorans [Bsal]) gemäß dem Runderlass des MUNLV vom 11.02.2021 (s. Hygieneprotokoll und Praxistipps, Lanuv, Stand April 2019) einzuhalten. Im Anschluss daran ist das Gewässer mit Amphibienzäunen vor einer erneuten Nutzung als Laichgewässer zu umzäunen.

Das vorhandene Insektenhotel ist vor Beginn der Arbeiten auf dem Grundstück aufzunehmen und in derselben Himmelsrichtung neu zu versetzen.

Die Außenbeleuchtung in den beiden Planbereichen ist auf das technische und betriebliche Mindestmaß zu reduzieren (möglichst geringe Aufstellhöhe (VOIGT ET AL. 2019), möglichst geringe zeitliche Beleuchtungsdauer, möglichst geringe Leuchtintensität, s. Kap 7.5). Zum Schutz von Fledermäusen sind für die Außenbeleuchtung in den beiden Planbereichen nur insekten- und fledermaus- freundlichen Leuchtmittel mit einer Hauptintensität des Spektralbereiches über 500 nm bzw. maximalem UV-Licht-Anteil von 0,02 % (geeignete marktgängige Leuchtmittel sind zurzeit Natriumdampflampen und LED-Leuchten mit einem geeigneten insekten-freundlichen Farbton, z. B. Warmweiß, Gelblich, Orange, Amber, Farbtemperatur CCT von 3000 K oder weniger Kelvin) zulässig.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen hat die artenschutzrechtliche Prüfung der FFH-Anhang IV-Arten und der europäischen Vogelarten keinen Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ergeben“. (SEELING + KAPPERT GBR, 2025a)

1.5 Ergebnisse des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages

Durch den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 346 – „Hof Emschermündung/ Am Hagelkreuz“ werden Eingriffe in Natur und Landschaft i. S. der §§ 14 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bauleitplanerisch vorbereitet. Das Büro SEELING + KAPPERT GBR aus Weeze wurde mit der Erstellung eines Landschaftspflegerischen Fachbeitrages (LFB)[9] beauftragt, in dem die Auswirkungen durch das Vorhaben analysiert und die erforderlichen Vermeidungs-

[9] SEELING + KAPPERT GBR (2025b): „Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 346 – „Hof Emschermündung/ Am Hagelkreuz“ der Stadt Dinslaken Landschaftspflegerischer Fachbeitrag - Erläuterungsbericht“, Weeze, 17.03.2025

und Kompensationsmaßnahmen dargestellt werden. Der LFB konzentriert sich auf die Kernaussagen Eingriff, Vermeidung und Kompensation.

Die Bewertung des zu erwartenden Eingriffs für den Arten- und Biotopschutz wird nach der Methode des Bewertungsverfahrens „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV, Recklinghausen 2008) durchgeführt.

Im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag wird der Eingriff durch das Vorhaben wie folgt beschrieben:

„Die Plangebiete befinden sich innerhalb des Landschaftsplanes „Dinslaken/ Voerde“ des Kreises Wesel (April 2009), jedoch außerhalb von ausgewiesenen Schutzgebieten. Von dem Vorhaben sind keine Schutzgebiete oder geschützten Biotope betroffen.
Die Umsetzung des VBB Nr. 346 führt zu einem Eingriff i. S. der §§ 14ff. BNatSchG in Natur und Landschaft. Der Eingriff ist im vorliegenden Fall insbesondere in der Überbauung und Versiegelung von Freiflächen sowie dem Verlust einiger Bäume im Straßenbegleitgrün und von Strauchwerk zu sehen, was mit entsprechenden Konsequenzen für Natur und Landschaft sowie der Veränderung des Ortsbildes verbunden ist.

Die Neuversiegelung beläuft sich im nördlichen Teil durch die Gebäudeerweiterung und Herstellen von Pflaster- und Plattenflächen auf ca. 462 m². Zudem werden ca. 120 m² Erschließungsfläche zusätzlich neu wasserdurchlässig befestigt. Bei diesen Böden handelt es sich um weitgehend naturnah gewachsene Böden im Bereich von Gartenflächen (Emscherhof). Für die neuen Fahrgassen der Stellplätze mit Ein- und Ausfahrt und für den Gehweg werden im südlichen Teil des Plangebietes ca. 1.236 m² Fläche neu mit Pflaster und Asphalt versiegelt und 1.147 m² wasserdurchlässig mit einer wassergebundenen Decke oder Rasengittersteinen als Aufstellflächen für Fahrräder und Pkws befestigt. Hierbei handelt es sich dem Status nach um Ackerflächen, die jedoch hinsichtlich der Bodenverhältnisse durch die Baustelleneinrichtung anthropogen überprägt sind und sich in Folge dessen als „naturfern“ bzw. „bedingt naturnah“ darstellen. Die in der BK 5 verzeichneten besonders schutzwürdigen Böden des Typs: „Wasserspeicher im 2-Meter-Raum mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlungsfunktion“ sind daher maßgeblich im nördlichen Teil des Plangebietes zu erwarten.

Mit der Realisierung des Vorhabens werden Böden in Größe von ca. 3.700 m² der Landwirtschaft nachhaltig entzogen.

Unter Berücksichtigung der geplanten Versickerung des oberflächig von den befestigten Flächen ablaufenden Niederschlagswassers und der bevorzugten Verwendung einer wasserdurchlässigen Befestigung von Erschließungsflächen können negative Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate ausgeschlossen werden.

Aus klimatischer Sicht sind wegen der geplanten Begrünung neuer Dachflächen, der Herstellung bzw. dem Erhalt strukturreicher Freiflächen rund um das neue Besucherzentrum und der weitgehenden Überstellung der geplanten Stellplatzflächen für Pkw und Fahrräder mit Bäumen mit randlicher Eingrünung aus Hecken keine grundlegenden Veränderungen in den Plangebieten gegeben, welche sich voraussichtlich auch nicht wesentlich über die Grenzen der Plangebiete ausdehnen werden. Eine Veränderung der jeweiligen Klimatope eines „Freilandklimas“ und eines „Vorstadtklimas“ ist ebenfalls nicht zu erwarten. Die Festsetzung zur Installation von Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auf mindestens 50 % der nutzbaren Flachdachflächen des geplanten Neubaus im

nördlichen Plangebiet leistet einen Beitrag zum Klimaschutz und für die Umstellung auf die Nutzung erneuerbarer Energien (Energiewende).

Veränderungen des Orts- und Landschaftsbildes sind bei der geplanten Anlage eines Stellplatzes für 2 Kleinbusse, Pkws und Fahrräder nicht gänzlich zu vermeiden, da wegen der sozialen Kontrolle und zur Vermeidung der Schaffung von Angsträumen auch eine Einsehbarkeit des Stellplatzes gegeben sein soll. Der Bebauungsplan sieht jedoch zum Schutz des Landschaftsbildes umfangreiche Pflanzmaßnahmen vor. So sind am westlichen Plangebietsrand eine freiwachsende Strauchhecke und in den restlichen Randbereichen Schnitthecken zur Eingrünung vorgesehen. Zudem sind mind. 39 Bäume zu pflanzen, welche den geplanten Stellplatz zukünftig optisch als Baumhain prägen werden. So folgen die umfangreichen und über die Fläche verteilten Baumpflanzungen (39 Stück) auch der im Entwicklungskonzept des Masterplans Emscher-Zukunft skizzierten Idee des „Stroms der Bäume“ zur Förderung eines zusammenhängenden Landschaftsbildes, die auch im Landschaftsplan Berücksichtigung gefunden hat. Durch die Maßnahmen können erheblich negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild vermieden und Ziele des Masterplans Emscher-Zukunft und des Landschaftsplans umgesetzt werden.

Das Vorhaben wird sich unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Aspekte in das vorhandene Landschaftsbild integrieren. Hierzu wird der geplante Neubau im Bereich des Emscherhofes durch die im VBB getroffene Höhenfestsetzung nicht über die Gebäudehöhen der Bestandsgebäude hinausgehen. Zum Schutz des Landschaftsbildes sieht der Bebauungsplan am nördlichen/ nordöstlichen Plangebietsrand Pflanzgebote für eingrünende Heckenstrukturen vor. Darüber hinaus sind die Grünflächen im geplanten Sondergebiet „strukturreich“ herzustellen, drei Obstbäume zum Erhalt umzupflanzen und zwei weitere neue Laubbäume zu ergänzen. Zur südwestlich verlaufenden Straße Am Hagelkreuz wird der Emscherhof bereits durch eine Liguster-Hecke eingegrünt; der VBB verzichtet in diesem Bereich auf die Ausweisung weiterer Pflanzgebote, um den Blick der Besucher des Emscherhofes auf den Bereich der Emschermündung und anders herum nicht weiter einzuschränken. Aus östlicher und südlicher Richtung wird der geplante Neubau durch die bestehenden großen Bäume und das bestehende Hauptgebäude verdeckt.

Für das Vorhaben wird in bestehende Gehölzstrukturen eingegriffen. Der verwilderte Gartenbereich mit heimischen Straucharten im Bereich des Emscherhofes wird in Folge der Planung sicher verlorengehen. Drei der Obstbäume des Emscherhofes stehen im Bereich geplanter Bauflächen bzw. Baustelleneinrichtungsflächen. Es soll versucht werden, die Bäume vor Beginn der Baumaßnahme in Einschlag zu nehmen und später auf dem Grundstück wieder zu pflanzen. Im Bereich des zukünftigen Spielplatzes befinden sich zwei weitere Obstbäume und eine Weide, welche aufgrund der angestrebten Ausgestaltung des Bereiches möglicherweise verlorengehen; sollten die Bäume nicht am derzeitigen Standort erhalten werden können, sollen die Möglichkeiten zum Umpflanzen im Plangebiet ebenfalls geprüft werden. Unter Berücksichtigung der geplanten eingrünenden Hecken- und Strauchpflanzungen sowie der Maßnahmen zum Umpflanzen von Obstbäumen kann der Verlust an Gehölzstrukturen weitgehend ausgeglichen werden.

Für die geplante Anlage eines Gehweges an der Hagelstraße und die neuen Stellplatzein-/ -ausfahrten wird es zu einem vollständigen Verlust des derzeitigen Straßenbegleitgrünes und damit der hier vorhandenen Bäume (2 Winter-Linden, 2 Rot-Buchen, Feld-Ahorn, Hainbuche) kommen. Die Bäume sind entsprechend der Erläuterung in Kap. 4.4 zusätzlich zur naturschutzfachlichen Eingriffs-/ Ausgleichsberechnung durch Ersatzgeldzahlungen auszugleichen.

Unter Berücksichtigung von artenschutzrechtlich relevanten Vermeidungsmaßnahmen (s. Kap. 4.1) sind derzeit keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach §§ 39 und 44 BNatSchG zu erkennen, die dem Vorhaben entgegenstehen.

Im Landesnaturschutzgesetz NRW ist formuliert, dass vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sind. Im vorliegenden Fall betreffen die Vermeidungsmaßnahmen den Artenschutz, den Schutz und Erhalt des Gehölzbestandes während der Baumaßnahme sowie den Grundwasser- und Bodenschutz. Weiterhin sind Maßnahmen zur Dachbegrünung, zur Eingrünung und zur Strukturanreicherung im Rahmen der Gestaltung der Freianlagen aufgeführt.

Zur Kompensierung des Eingriffs in Natur und Landschaft ist im südlichen Plangebiet im Bereich der Maßnahmenfläche „Baumhain“ die Anlage einer freiwachsenden Strauchhecke (283 m²) und die Pflanzung von 39 Einzelbäumen vorgesehen. Die Maßnahmen dienen der Erhöhung der Strukturvielfalt für Flora und Fauna und der optischen Eingrünung der geplanten Stellplätze bzw. der Aufwertung des Ortsbildes sowie der Umsetzung von Zielen des Landschaftsplans. Da mit den vorgenannten Maßnahmen keine vollständige Kompensation erbracht werden kann, sind außerhalb der beiden Geltungsbereiche weitere Maßnahmen durchzuführen. Die Planung für zwei externe Flächen beinhaltet die Pflanzung von 9 Bäumen entlang der Straße Am Hagelkreuz, die zusammen mit der Baumreihe im Bereich der Maßnahmenfläche „Fläche für Baumhain“ eine Art Allee bildet, sowie die Pflanzung einer Wildstrauchhecke und Entwicklung artenreicher Saum/- Wiesenflächen nördlich des Besucherzentrums. Die geplanten Pflanzungen der Wildstrauchhecke wie auch die planexternen Baumpflanzungen liegen außerhalb der Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitung der Amprion GmbH und außerhalb der Schutzstreifen der geplanten geplante Wasserstoff-Leitung (Voerde – Walsum) der Thyssengas H2 GmbH.

Der rechnerische Nachweis der Kompensation erfolgt über die Bewertung der Biotopfunktion nach dem Bewertungsverfahren „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“, LANUV, Recklinghausen, 2008. Der Bestandswert des nördlichen Plangebietes beträgt 8.182 Ökopunkte, der Wert der Planung 5.447 Ökopunkte, sodass in diesem Bereich ein Defizit von 2.735 Punkten zu verzeichnen ist. Der Bestandswert des südlichen Plangebietes beträgt 7.949 Ökopunkte, der Wert der Planung 8.381 Ökopunkte, sodass in diesem Bereich ein Überschuss von 432 Punkten erzielt wird. Im Bereich der beiden Plangebiete verbleibt somit ein ***Defizit von insg. 2.303 Ökopunkten.*** *Die ökologische Aufwertung durch die beiden externen Maßnahmen beträgt 5.184 Ökopunkte. Hierdurch kann das in den beiden Plangebieten vorhandene Defizit mit einem verbleibenden Punkteüberschuss von* ***2.881*** *Ökopunkten vollständig ausgeglichen werden (s. Anlage II.1-4 Bilanzierung). Der Verlust der 6 Bäume im Straßenbegleitgrün ist zusätzlich zu der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung von Seiten des Vorhabenträgers abzulösen, so dass in doppelter Anzahl, d.h. 12 Ersatzbäume von Seiten der Stadt Dinslaken auf städtischen Flächen neu gepflanzt werden.“* (SEELING + KAPPERT GBR, 2025b)

1.6 Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung

DIE PEUTZ CONSULT GMBH wurde mit einer schalltechnischen Untersuchung gemäß TA Lärm im Rahmen der geplanten Vorhaben beauftragt[10]. Die aus der Nutzung der geplanten

[10] PEUTZ CONSULT GMBH (2024): Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 346 "Hof Emschermündung/Am Hagelkreuz" der Stadt Dinslaken, Düsseldorf, 02.12.2024

Stellplätze für Pkw und Busse sowie des Betriebes eines Restaurants mit Außengastronomie und Spielplatz im Bereich des Hofes „Emschermündung“ resultierenden Gewerbelärmimmissionen im Bereich der hierzu nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzungen, sind gemäß den Vorgaben der TA Lärm in Verbindung mit den Vorgaben der DIN ISO 9613-2 zu ermitteln und zu beurteilen.

Die zum Vorhaben nächstgelegenen, maßgeblichen Immissionsorte befinden sich südlich an der Nordstraße/ der Rheinaue (Immissionsorte 1 und 2, Schutzbedürftigkeit eines Reinen Wohngebietes) bzw. südöstlich an der Hagelstraße unmittelbar gegenüber dem geplanten Stellplatz (Immissionsorte 3 und 4, Schutzbedürftigkeit eines Mischgebietes) und nördlich bzw. nordöstlich an der Heerstraße/ Hagelstraße/ Flutstraße (Immissionsorte 5 bis 9, Schutzbedürftigkeit eines Allgemeinen Wohngebietes).

In der vorliegenden Untersuchung wurden nach Angaben des Gutachters alle durch die Planung prognostizierten immissionsrelevanten Geräuschquellen berücksichtigt. Im vorliegenden Fall liegt im Bereich der berücksichtigten Immissionsorte keine relevante Gewerbelärmvorbelastung vor, sodass die Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm durch das Vorhaben ausgeschöpft werden können.
Die Ergebnisse der Immissionsberechnungen zeigen, dass die Immissionsrichtwerte zum Tageszeitraum an allen Immissionsorten eingehalten bzw. deutlich unterschritten werden. Die Ergebnisse der Immissionsberechnungen gelten im Falle der Immissionsorte 3 und 4 (Mischgebiet) sowohl für sonn-/ feiertags als auch für werktags (montags bis samstags). Bei den übrigen Immissionsorten ergeben sich bei gleicher Nutzung werktags geringere Beurteilungspegel aufgrund der geringeren Ruhezeitenzuschläge gemäß TA Lärm für reine und allgemeine Wohngebiete. Eine Nachtnutzung des Cafés, dessen Nebeneinrichtungen und der Stellplätze ist nicht vorgesehen.

Innerhalb der vorliegenden Untersuchung wurde gemäß der TA Lärm ebenfalls die Einhaltung der zum Tages- und Nachtzeitraum zulässigen kurzzeitigen Geräuschspitzen untersucht. Die Ergebnisse der Immissionsberechnungen zeigen, dass die kurzzeitig zulässigen Geräuschspitzen zum Tageszeitraum an allen Immissionsorten eingehalten bzw. deutlich unterschritten werden.

1.7 Ergebnisse der geologischen und hydrogeologischen Untersuchungen

Im Zuge der Planung für die Errichtung einer Stellplatzanlage wurde durch die KOCKEL INGENIEURE CONSULT GMBH eine orientierende geotechnische Untersuchung zur geotechnischen Kennzeichnung des Plangebietes im Hinblick auf die geplante Nutzung und die potenzielle Eignung für eine Entwässerungslösung unter Rückgriff auf die Ergebnisse von Altgutachten durchgeführt[11]. Die Ergebnisse sind im Folgenden aufgeführt:

Örtliche Geologie

Der Planungsbereich der „Fläche für Baumhain“ war vor dem Bau der Emschermündung eine überwiegend landwirtschaftlich genutzte und durch natürlich anstehende Böden gekennzeichnete, ebene Hochuferfläche. Unterhalb einer ca. 0,2 bis 0,5 m mächtigen Oberbodenandeckung stehen bzw. standen hier zunächst überwiegend schluffige Aue- und Flutlehme an, die von zunehmend sandigeren Auensedimenten (Auensande) und darunter von sandigen und

[11] KOCKEL INGENIEURE CONSULT GMBH (2024b): Orientierender Geotechnischer Bericht: Emschermündungshof: Planung der Stellplatzanlage mit Entwässerung sowie eines Kunststandortes. Entwässerungstechnische und geotechnische Beratung, Sprockhövel, 28.10.2024

kiesigen Niederterrassensedimenten unterlagert werden. Mit Beginn der Bautätigkeiten wurde die Fläche als Baufeldfläche, dabei teilweise zur Zwischenlagerung von Aushubböden jedoch überwiegend als Baustelleneinrichtungsfläche und Baustofflagerfläche genutzt. Insbesondere im Zeitraum von 2021 bis 2023 erfolgte eine durchgehende Nutzung der Fläche als zentrale Baustelleneinrichtungsfläche (2-stöckige Containerbauten). Im Zuge dieser Nutzung wurde die Fläche nach dem vorangegangenen Abschieben von Oberboden und nicht-tragfähigen, aufgeweichten und bindigen Lehmschichten mit Schotter befestigt. In 2024 nach weitgehendem Abschluss der Hauptbautätigkeiten wurde die Baustelleneinrichtungsfläche aufgegeben und auf die östliche Seite der Straße am Hagelkreuz versetzt. Vorhandene Oberflächenbefestigungen (Vliese, Schotter) wurden ebenfalls zurückgebaut.

Nach dem Rückbau bildeten sich im Mai 2024 auf den temporär abgezogenen Oberflächen Staunässen, die nicht zeitnah absickern konnten. Im Bestreben auf einen möglichen pragmatischen Vorgriff zur Planung der künftigen Versickerungseinrichtung der Stellplatzanlage wurde die Erstellung einer einfachen Versickerungsrigole, welche durch ein Filtervlies und eine Schotterüberdeckung gesichert wurde, abgestimmt. Die rund 20 m lange und ca. 2 m tiefe Sickerrigole wurde im örtlichen Geländetiefpunkt mittels Baggerschlitz und Verfüllung unter Verwendung der vor Ort gelagerten grobkörnigen, kiesigen Terrassensande hergestellt.

Das Ergebnis einer Vorprüfung nach Rückbau der ehemaligen Baustelleneinrichtung zeigte, dass aufgrund der oberflächlichen Inanspruchnahme der Flächen kleinräumige Inhomogenitäten und Oberflächenverdichtungen entstanden sind. Zudem ist damit zu rechnen, dass natürlich anstehende gut versickerungsfähige Schichtzonen erst in etwas größerer Tiefe anstehen und ggf. ebenfalls bereits anthropogen überprägt sind.

In bodenchemischer Hinsicht gilt folgende Einschätzung zu den natürlich anstehenden Böden aus einem früheren Gutachten der KOCKEL INGENIEURE CONSULT GMBH[12]:

> „*Der Oberboden ist überwiegend unauffällig und hält die Vorsorgewerte ein. Er kann im Wesentlichen einer Verwertung sowohl innerhalb der Baumaßnahme wie auch extern zugeführt werden. Sowohl der Auenlehm wie auch die Terrassenablagerungen weisen mit wenigen Ausnahmen keine Auffälligkeiten auf und halten die Zuordnungswerte Z 0 nach LAGA ein*.“

Auf Grundlage von Altdaten zur Bodenchemie sind nach der Einschätzung des Gutachters KOCKEL INGENIEURE CONSULT GMBH in den Plangebieten keine wesentlichen Bodenverunreinigungen vorhanden. Innerhalb der Flutlehme und Auensedimente müsse jedoch entstehungsbedingt mit kleinräumigen Inhomogenitäten gerechnet werden. So könnten örtlich verstärkte organische Anteile auftreten, und es sei mit geringen regionaltypisch anthropogen erhöhten Arsengehalten (bis ca. 25 mg/kg) zu rechnen[13].

<u>Örtliche Hydrogeologie und Entwässerung</u>

[12] KOCKEL INGENIEURE CONSULT GMBH (2024a): Emschergenossenschaft - Emscherunterlauf KLEM bis Emschermündung. Erosionsschaden in Dinslaken. Geotechnische Begleitung der Sicherungs- und Folgemaßnahmen. Weitergehende Sicherungsmaßnahmen im Bereich der Insel, linkes Betongerinne. Bauausführung und Sicherstellung der Auftriebssicherheit und hydraulischen Grundbruchsicherheit. Gutachten und geotechnische Nachweisführung, Sprockhövel, 03.10.2024

[13] KOCKEL INGENIEURE CONSULT GMBH (2024b): Orientierender Geotechnischer Bericht: Emschermündungshof: Planung der Stellplatzanlage mit Entwässerung sowie eines Kunststandortes. Entwässerungstechnische und geotechnische Beratung, Sprockhövel, 28.10.2024

Im Untersuchungsraum ist ein durchgängiges Grundwasserstockwerk ausgebildet, das mit den Wasserständen von Rhein und Emscher kommuniziert. Im Untersuchungsgebiet liegt eine Ost-West gerichtete Grundwasserströmung zur Emscher hin vor. Der mittlere Grundwasserstand ist im Plangebiet bei rund 20,00 bis 21,00 m ü. NHN zu verorten; bei der Höhenlage des aktuellen Geländeniveaus von rund 26,00 m ü. NHN liegt demnach – mit Ausnahme von Zeiten extremer und langandauernder Hochwasserereignisse im Rhein – ein Flurabstand von mehreren Metern vor. Der Grundwasserstand steigt im Hochwasserfall nur wenig zeitversetzt mit dem Wasserstand in den Gewässern an. Der angesetzte Bemessungswert (aus dem Zusammenfluss von Emscher und Rhein) beträgt im Bereich des Untersuchungsgebietes 25,80 m ü. NHN und liegt rund 5,0 m oberhalb des mittleren Grundwasserstandes und knapp unterhalb des heutigen Geländeniveaus. Der Hochwasserschutz der Stellplatzfläche ist durch einen Deich (OK ca. 27,60 m ü. NHN) entlang des Aufweitungsbereiches der Emschermündung gewährleistet.

Unter hydrogeologischen Gesichtspunkten wurde der im Plangebiet anstehende Untergrund vom Gutachterbüro als „*gut geeignet für die Einrichtung von Versickerungsanlagen*“ eingestuft, sofern „*Randbedingungen beachtet werden*“. So sind die oberflächennahen und mit bindigen Schichten durchsetzen Zonen nicht für eine gezielte Versickerung anfallenden Niederschlagswassers geeignet. Erst ab einer Tiefenlage von rund 22,50 bis 24,00 m ü. NHN stehen durchgehend sandige Schichten an, die eine ausreichende Versickerungsfähigkeit gewährleisten. Versickerungsanlagen sind daher bis in diese Tiefe zu führen (z.B. Rigolenversickerungen) oder es ist durch einen Bodenaustausch bis in diese Tiefe eine der Planungsanforderung entsprechende Wasserdurchlässigkeit durch Bodenaustausch herzustellen.

Im Falle von Versickerungsanlagen mit einer Sickersohle in dieser Tiefenlage beträgt der mittlere Grundwasserabstand noch ca. 2 bis 3 m. Im Falle eines langandauernden Hochwasserereignisses ist bei sehr seltenen Ereignissen allerdings kurzzeitig mit einem Grundwasseranstieg oberhalb der Sickersohle zu rechnen. Die Versickerungsmöglichkeit ist in diesen Zeiten eingeschränkt. Die sich hieraus ergebenden temporären Einschränkungen der Entwässerung sind planerisch zu überprüfen und hinsichtlich der künftigen Nutzungen und des Überflutungsschutzes zu bewerten. Mangels alternativer Vorflutmöglichkeiten wird die Variante einer Stellplatzentwässerung mittels Versickerung auch aus gutachtlicher Sicht als eine technisch und ökologisch geeignete Entwässerung eingestuft. Allerdings sind in diesem Fall Betrachtungen hinsichtlich möglicher Nutzungsbeschränkungen im Hochwasserfall anzustellen und ggf. Kompensationsmaßnahmen (z.B. Anordnung oberflächlicher Überflutungs- und Retentionsräume) oder aber entsprechende Geländeanhöhungen vorzusehen.

Nach den geotechnischen Untersuchungen der KOCKEL INGENIEURE CONSULT GMBH (2025)[14] zur nördlichen Teilfläche des Geltungsbereiches ist die Ausgangssituation vergleichbar mit den geohydrologischen Verhältnissen der Stellplatzanlage, wo unterhalb des Oberbodens Aue- bzw. Flutlehme anstehen. Im Bereich der Freiflächen, die mehr als zwei Drittel der Teilfläche einnehmen, sind diese natürlich gelagerten Böden auch heute noch vor Ort zu erwarten. Auch im nördlichen Planbereich weisen die Böden nach gutachterlicher Aussage keine bodenchemischen Auffälligkeiten auf.

Altlastenstandorte sind in den Plangebieten nicht bekannt. Auf den bebauten/ vorgenutzten Flächen ist flächig durchgehend mit oberflächennahen Auffüllungen zu rechnen.

[14] KOCKEL INGENIEURE CONSULT GMBH (2025a): Emschergenossenschaft – Emscher, Gestaltung Emscher-Höfe in Dinslaken. Geotechnische Beratung - Gegenstand: Emschermündungshof: Hydrogeologische Voreinschätzung zur Versickerungsmöglichkeit im Bereich des Neubaus in der Hoflage, Sprockhövel, 12.03.2025

Die Ergebnisse der geologischen und hydrogeologischen Untersuchungen wurden in einem geotechnischen Fachbeitrag für die beiden Geltungsbereiche des VBB Nr. 346 final zusammengefasst[15].

Kampfmittel

Grundsätzlich ist im vorliegenden Gebiet mit Kampfmittelbeeinflussung zu rechnen.

1.8 Ergebnisse der Fachbeiträge der Entwässerung für den Stellplatzneubau, für die Erweiterung am „Hof Emschermündung“ und für die Umplanung der Straßenentwässerung „Am Hagelkreuz“

Die IBF FELLING BERATENDE INGENIEURE PARTNERSCHAFT MBB wurde mit der Planung der Grundstücksentwässerung für den Neubau der Stellplätze, für die Erweiterung des Emscherhofes, für die Umplanung der Straße „Am Hagelkreuz“ und mit der Erstellung der Überflutungsnachweise beauftragt[16,17]. Das anfallende Regenwasser auf dem geplanten Stellplatz wird über Mulden und Rigolen versickert. Die Straßenfläche der Straße „Am Hagelkreuz“ wird über eine Mulde versickert. Diese liegt jedoch außerhalb des Geltungsbereiches des VBB Nr. 346, so dass dieser gutachterliche Teil nachfolgend nicht weiter erläutert wird.

Im Detail ist die Grundstücksentwässerung der Stellplätze wie folgt geplant:

Das anfallende Regenwasser der geplanten versiegelten Außenanlagen wird zum einen oberflächig in zwei Mulden geführt und zum anderen über Kastenrinnen gefasst und mittels Regenwasser-Leitungen (RW-Leitungen) zu den Rigolen geführt. Bevor das gefasste Niederschlagswasser der Kastenrinnen in die Rigolen eingeleitet wird, wird es mittels einer Vorreinigung *(Schacht mit Tauchwand und Schlammfang)* vorgereinigt. Der Boden unter den Mulden und um die Rigolen ist bis zu den versickerungsfähigen Schichten gegen lockeres, gut wasserdurchlässiges Gesteinsmaterial auszutauschen, welches einen ähnlichen Durchlässigkeitsbeiwert aufweist, wie die versickerungsfähigen Schichten. Die Aufstandsfläche ist in einer Stärke von 10 cm aufzulockern.

Gem. DWA A138-1 & DIN 1986-100 (in Verbindung mit der DIN EN 752) ist bei Grundstücken, die neu bebaut werden und deren befestigten/ entwässerten Grundstücksteile ≥ 800 m² sind, ein Überflutungsnachweis durchzuführen. Die im vorliegenden Fall anzusetzende Überflutungsmenge von 65 m³ kann durch Mulden und Rigolen schadlos zurückgehalten werden, sodass der Überflutungsnachweis erbracht wird. Der Überflutungsnachweis wurde für ein Regenereignis Tn=30a geführt.

Die Entwässerung für die Erweiterung am „Hof Emschermündung“ sieht wie folgt aus:

Die Versickerung des Niederschlagswassers erfolgt in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Wesel über zwei Wege. Es sollen die Dachflächen des geplanten Neu-

[15] KOCKEL INGENIEURE CONSULT GMBH (2025b): Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 346, Stadt Dinslaken. „Hof Emschermündung/ Am Hagelkreuz“ Geotechnischer Fachbeitrag, Sprockhövel, 17.03.2025

[16] IBF FELLING BERATENDE INGENIEURE PARTNERSCHAFT MBB (2025a): Erläuterungsbericht zum Fachbeitrag der Entwässerung für den Parkplatzneubau an der Emschermündung & Umplanung Straßenentwässerung „Am Hagelkreuz“ hier: Fachbeitrag Teil 1 Am Hagelkreuz / Hagelstraße in 46535 Dinslaken, Dülmen, 18.03.2025

[17] IBF FELLING BERATENDE INGENIEURE PARTNERSCHAFT MBB (2025b): Erläuterungsbericht zum Fachbeitrag 2 der Entwässerung für die Erweiterung am „Hof Emschermündung“ hier: Fachbeitrag Teil 2 Am Hagelkreuz / Hagelstraße in 46535 Dinslaken, Dülmen, 18.03.2025

baus über eine Mulde zur Versickerung gebracht werden, während die restlichen befestigten Flächen direkt über eine Vorbehandlungsanlage direkt an die Versickerungsrigole angeschlossen werden. In die Mulde wird das Niederschlagswasser über offene Rinnen oberflächig eingeleitet. Die Mulde ist direkt über die Rigole vorgesehen.

Die geplante Rigole hat eine Sohlhöhe von 24,00 m ü. NHN, damit sie in den versickerungsfähigen Schichten liegt und ebenfalls ausreichend Abstand zum Grundwasser (~ 21 m ü. NHN) aufweist. Der Boden ist bis zu den versickerungsfähigen Schichten gegen lockeres, gut wasserdurchlässiges Gesteinsmaterial auszutauschen, welches einen ähnlichen Durchlässigkeitsbeiwert aufweist wie die versickerungsfähigen Schichten. Die Aufstandsfläche ist in einer Stärke von 10 cm aufzulockern.

Die im vorliegenden Fall anzusetzende Überflutungsmenge von 35,40 m³ kann über oberirdische Einstaubereiche in den Außenanlagen schadlos zurückgehalten werden, sodass der Überflutungsnachweis erbracht wird. Gem. DIN 1986-100 wurde ein 5-minütiges Regenereignis, das einmal in 5 Jahren auftritt, zur Bemessung herangezogen.

2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands

Naturräumliche Lage und Landschaftsraum

Der Planbereich liegt in der naturräumlichen Einheit „Mittlere Niederrheinebene“ (575), die wiederum zur Obereinheit des „Niederrheinischen Tieflandes“ (57) gehört. Das Plangebiet ist des Weiteren dem Landschaftsraum „Rechtsrheinische Niederterrasse“ (LR-I-013) zuzuordnen. (LANUV Infosysteme, Internetabfrage vom 12.12.2024)

Heutige potenzielle natürliche Vegetation (HpnV)

Die „Heutige potenzielle natürliche Vegetation“ (HPNV) würde im Plangebiet aus einem Flattergras-Buchenwald, auf etwas reicheren Standorten örtlich mit Waldmeister-Buchenwald, bestehen[18]. Es handelt sich insgesamt um einen reinen, hallenwaldartigen Buchenwald ohne Fremdgehölze mit wechselndem Artenreichtum in der Krautschicht. Die beiden Plangebiete weisen keine Übereinstimmung mit der HpnV auf.

Aktuelle Nutzungen

Der nördlich gelegene Teilbereich der vorliegenden Planung beinhaltet einen Teil des Hofes „Emschermündung“ mit dem Hauptgebäude aus dem Jahr 1911, was 2012 bis 2013 renoviert und zu einem Ort der Begegnung umgebaut wurde. Heute vereint der Hof unter seinem Dach verschiedene Partner, u.a. die Emschergenossenschaft, die NABU Kreisgruppe Wesel sowie ein Café. Der Emscherhof ist mit seinen Picknickplätzen, einem Kinderspielplatz, einer kleinen Streuobstwiese, einer Schmetterlingswiese sowie einem Natur- und Kräutergarten ein beliebtes Ausflugsziel für Radfahrer und Spaziergänger.

Der nördliche Teilbereich umfasst neben dem Hautgebäude drei Nebengebäude (ein größeres am südöstlichen Rand, einen Lagerschuppen und ein Gartenhäuschen im mittleren Bereich) sowie Erschließungs- und Aufenthaltsflächen. Nördlich/ nordwestlich des Hauptgebäudes

[18] BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: Potenzielle natürliche Vegetation Deutschlands, in BfN-Viewer; Internetabfrage 12.12.2024

befinden sich von Extensivrasen geprägte Gartenbereiche mit mehreren jungen Obstbäumen und einem größeren Wildrosengebüsch sowie ein nordöstlich gelegener verwilderter Garten, der von teils dichtem Strauchwerk eingenommen wird. Im nördlichen Randbereich ist eine Pflanzenkläranlage mit Schilfbeständen, im östlichen Randbereich sind mehrere junge, in Reihe gepflanzte Weiden vorhanden. Nordöstlich grenzt das Plangebiet an eine Streuobstwiese, südöstlich an weitere Außen- bzw. Gartenbereiche des Hofes „Emschermündung“. Südwestlich ist das Grundstück von einer Ligusterhecke begrenzt und an die Straße „Am Hagelkreuz“ angeschlossen. Im Anschluss an die asphaltierte Straße sowie nordwestlich des Plangebietes verläuft ein neuerrichteter Deich, der derzeit als Baustraße genutzt wird.

Im Bereich des Hofes „Emschermündung“ sind folgende größere/ ältere Bäume vorhanden (s. auch nebenstehende Abb. 10):

- 2 veredelte Kirschen im Zugangsbereich (Bäume Nr. 1 und 2)
- 3 Walnussbäume, davon 2 an der südöstlichen Plangebietsgrenze (Bäume Nr. 3 und 4) und 1 nordöstlich des Hauptgebäudes (Baum Nr. 5)
- 2 Trauerweiden (Bäume Nr. 8 und 9)

Die älteren Walnussbäume weisen z.T. größere Höhlen auf.

Darüber hinaus sind folgende jüngere Bäume vorhanden:

- Mehrere Obstbäume
- 1 Walnussbaum (Baum Nr. 15) und 1 Eiche (Baum Nr. 14) und an der nordwestlichen Plangebietsgrenze hinter dem Bauzaun
- 1 Kirsche (Baum Nr. 10) an der nordöstlichen Plangebietsgrenze.

Baumliste nördliches Plangebiet

Baum-Nr.	Art	Stamm-Umfang in cm
1	Veredelte Kirsche	82
2	Veredelte Kirsche	79
3	Walnuss	210
4	Walnuss	195
5	Walnuss	166
6	Obstbaum	55
7	Obstbaum	50
8	Trauer-Weide	88
9	Tauer-Weide	127
10	Kirsche	35
11	Obstbaum	40
12	Weide	75
13	Obstbaum	41
14	Eiche	62
15	Walnuss	62
16	Obstbaum	33
17	Obstbaum	44
18	Obstbaum	48
19	Obstbaum	58
20	Obstbaum	36
21	Obstbaum	27

Abbildung 10: Baumliste der Bestandsbäume im Bereich des Emscherhofes (SEELING + KAPPERT GBR 2025b)

Nordöstlich des Emscherhofes verläuft eine Hochspannungsfreileitung 220kV/380kV, welche von der Amprion GmbH betrieben wird. Die Hochspannungsfreileitung bedingt beidseitig einen 34 m breiten Schutzstreifen. Dieser überlagert eine kleinere dreieckige Fläche des nördlichen Geltungsbereiches im Südosten des Plangebietes. Diese ist im VBB als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Abschirmgrün“ festgesetzt.

Der südlich gelegene Teilbereich der vorliegenden Planung zum VBB Nr. 346 umfasst einen Teil eines derzeit als Verkehrs- und Lagerfläche genutzten Bereiches zwischen der Hagelstraße und der Straße Am Hagelkreuz. Hierbei handelt es sich um geschotterte und nicht befestigte Baustelleneinrichtungsflächen.

Weiterhin wurde in den Geltungsbereich des VBB Nr. 346 ein Streifen Straßenbegleitgrün der Hagelstraße im Bereich des Flurstückes 51 auf Höhe der Lagerflächen einbezogen. Hier stocken in einem z.T. leicht geböschten Bereich zwei Winter-Linden, zwei Rot-Buchen, eine Hainbuche und ein mehrstämmiger gekappter Feld-Ahorn. Die Bäume weisen ein mittleres bis starkes Baumholz auf (s. Baumliste Abb. 11). Prägender Baum ist eine Winter-Linde mit einem Stammumfang von 163 cm (= Stammdurchmesser 52 cm). Die Bäume im Straßenbegleitgrün weisen derzeit keine Höhlungen auf. Der Unterwuchs besteht aus verschiedenen Sträuchern mit Beimischung von Brombeere.

Baumliste südliches Plangebiet

Baum-Nr.	Art	Stamm-Umfang in cm
1	Linde	163
2	Rot-Buche	79
3	Rot-Buche	117
4	Hainbuche	110
5	Linde	92
6	Feld-Ahorn	154

Abbildung 11: Baumliste der Bestandsbäume im südlichen Plangebiet (SEELING + KAPPERT GBR 2025b)

Topografie

Die beiden Teilgebiete sind weitgehend eben und oberflächig stark anthropogen geprägt. Der südliche Bereich wird intensiv als Baustelleneinrichtungsfläche im Rahmen der Renaturierung der Emschermündung genutzt. Die südliche Teilfläche wird im Westen, die nördliche im Westen und Norden von dem angrenzenden, neu errichteten Deich eingefasst. Die Teilflächen liegen im Vergleich zum Deich ca. 1,0 bis 1,5 m tiefer. Die nördliche Teilfläche liegt bei einer mittleren Geländehöhe von 26,70, die südliche bei 26,00 m ü. NHN[19].

Topografische Besonderheiten natürlichen Ursprungs – wie z.B. Geländekanten – liegen in den Plangebieten nicht vor.

Boden

Die Böden werden in den Plangebieten lt. der Bodenkarte zur Standorterkundung M. 1:5.000 von Nordrhein-Westfalen (BK 5) im nördlichen Plangebiet fast ausschließlich von Gley-Braunerde (G-B62) und im südlichen Plangebiet von Pseudogley-Braunerde (gS-B43) gebildet. Es handelt sich nach den Angaben in der BK 5 bei beiden Böden um besonders schutzwürdige

[19] VERMESSUNGSBÜRO STEINLAGE UND FAULENBACH (2024): Lageplan Vermessung Hof Emschermündung mit Parkplatz, Dinslaken, 28.11.2024

Böden des Typs: „Wasserspeicher im 2-Meter-Raum mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlungsfunktion“[20].

Der südliche Teilbereich wird – mit Ausnahme des Straßenbegleitgrünes – seit ca. 2018 als Verkehrs- und Lagerfläche genutzt; im Bereich der derzeit noch geschotterten Flächen liegen im Vorgriff auf die geplante Stellplatznutzung nach den Ergebnissen des geotechnischen Berichts KOCKEL INGENIEURE CONSULT GMBH (2024a) „naturferne“ Bodenverhältnisse vor. Der südliche, derzeit unbefestigte Teil des Geltungsbereiches weist nach dem Abschieben des Oberbodens natürlich gelagerte, jedoch durch die Baustellentätigkeit verdichtete Bodenverhältnisse auf. Dieser Bereich ist als „bedingt naturnah“ zu betrachten. Hier bilden sich nach Regenfällen Pfützen bzw. flache Temporärgewässer.

Nach dem Versickerungsgutachten KOCKEL INGENIEURE CONSULT GMBH (2025) zur nördlichen Teilfläche des Geltungsbereiches ist die Ausgangssituation vergleichbar mit den geo-hydrologischen Verhältnissen der Stellplatzanlage, wo unterhalb des Oberbodens Aue- bzw. Flutlehme anstehen. Im Bereich der Freiflächen, die mehr als 2/3 der Teilfläche einnehmen, sind diese natürlich gelagerten Böden auch heute noch vor Ort zu erwarten.

Altlastenstandorte sind in den Plangebieten nicht bekannt. Für beide Planbereiche weisen die Böden nach den Ergebnissen der geologischen Berichte[21,22] keine bodenchemischen Auffälligkeiten auf. Mit wenigen Ausnahmen halten die Böden die Zuordnungswerte Z0 nach LAGA ein (KOCKEL INGENIEURE CONSULT GMBH 2024a und 2025).

<u>Wasser</u>

Der mittlere Grundwasserstand ist im Bereich des geplanten Stellplatzes vom Gutachter KOCKEL INGENIEURE CONSULT GMBH bei rund 20,00 bis 21,00 m ü. NHN verortet, der angesetzte Bemessungswert im Hochwasserfall beträgt 25,80 m ü. NHN. Diese Werte sind aufgrund der räumlichen Nähe auch im Bereich des Hofes „Emschermündung“ anzunehmen. (KOCKEL INGENIEURE CONSULT GMBH 2024a und 2025)

Das Niederschlagswasser versickert in den beiden Teilgebieten derzeit vor Ort.

Das Plangebiet liegt außerhalb von Trinkwasserschutzzonen und nach dem Informationssystem ELWAS außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten.

Oberflächengewässer sind in den Plangebieten selber nicht vorhanden. Etwa 50 m westlich der Planflächen verläuft die Emscher, die hier in den Rhein mündet; getrennt von dem Fließgewässer werden die Plangebiete durch einen neu errichteten Deich (OK ca. 27,60 m ü. NHN). Die Plangebiete befinden sich in der Deichschutzzone III außerhalb besonders hochwassergefährdeter Bereiche.

[20] GEOPORTAL NRW (2025): Bodenkarte zur Standorterkundung 1:5000 von Nordrhein-Westfalen (BK 5), Internetabfrage vom 14.03.2025

[21] KOCKEL INGENIEURE CONSULT GMBH (2024): Orientierender Geotechnischer Bericht: Emschermündungshof: Planung der Stellplatzanlage mit Entwässerung sowie eines Kunststandortes. Entwässerungstechnische und geotechnische Beratung, Sprockhövel, 28.10.2024

[22] KOCKEL INGENIEURE CONSULT GMBH (2025): Emschergenossenschaft – Emscher, Gestaltung Emscher-Höfe in Dinslaken. Geotechnische Beratung - Gegenstand: Emschermündungshof: Hydrogeologische Voreinschätzung zur Versickerungsmöglichkeit im Bereich des Neubaus in der Hoflage, Sprockhövel, 12.03.2025

Luft und Klima

Im nördlichen Teilgebiet herrscht nach der Klimatopkarte[23] des LANUV NRW ein „Vorstadtklima“, im südlichen Teilgebiet ein „Freilandklima“.

Das Vorstadtklima bildet den Übergangsbereich zwischen den Klimaten der bebauten Flächen und den Klimaten des Freilandes. Dieser Klimatoptyp ist charakteristisch für Flächen, die im unmittelbaren Einflussbereich des Freilandes stehen und dadurch günstige bioklimatische Verhältnisse aufweisen. Freilandklimate zeichnen sich durch ungestörte Tagesgänge von Temperatur und Feuchte sowie nahezu unveränderte Windströmungsbedingungen aus. Da zudem in diesen Bereichen meist keine Emittenten angesiedelt sind, handelt es sich häufig um bedeutsame Frischluftgebiete mit einer hohen Ausgleichswirkung für die in bioklimatischer und immissionsklimatischer Hinsicht belasteten Gebiete mit Wohnbebauung.

Nach der Klimaanalysekarte des LANUV besitzt das nördliche Plangebiet keine Bedeutung für eine thermische Ausgleichsfunktion. Dem südlichen Plangebiet kam zu Zeiten einer Ackernutzung demgegenüber eine hohe Bedeutung hinsichtlich der thermischen Ausgleichsfunktion zu. Unter Berücksichtigung der heutigen Befestigungen als Baustelleneinrichtungsfläche ist diese Ausgleichsfunktion derzeit nicht mehr gegeben. Zudem lassen die Richtung des Kaltluftvolumenstromes nach Westen und seine mittlere Stärke keine Relevanz des südlichen Plangebietes als bedeutsamer lokaler Ausgleichsraum für die östlich gelegenen Siedlungsbereiche der Stadt Dinslaken erkennen. Eine besondere Bedeutung als klimatisch bedeutsamer Ausgleichsraum mit Fernwirkung ist ebenfalls auszuschließen.

Verkehrliche Erschließung

Die Plangebiete sind bereits an das öffentliche Straßennetz (Hagelstraße, Straße Am Hagelkreuz) angeschlossen.

Erholung

Der nördlich gelegene Teilbereich beinhaltet den Hof „Emschermündung“ mit dem Hauptgebäude aus dem Jahr 1911, der 2012 bis 2013 renoviert und zu einem Ort der Begegnung umgebaut wurde. Er stellt ein beliebtes Ausflugsziel für Radfahrer und Spaziergänger dar und besitzt daher eine Bedeutung für die Erholung. Der südliche, derzeit als geschotterte Verkehrs- und Lagerfläche genutzte Teilbereich weist demgegenüber keine Bedeutung für die Erholung auf. Auch bei einer Wiederherstellung der Fläche als Acker nach Aufgabe der Baustellennutzung wäre keine besondere Eignung als Erholungsgebiet gegeben.

Landschaftsbild

Das Landschaftsbild wird im Bereich der beiden Plangebiete maßgeblich von der alten Hofstelle mit vorhandenem Gebäudebestand, der benachbarten Emschermündung, den Baumaßnahmen zur Renaturierung der Mündung mit zugehörigen Lagerflächen und Baucontainern sowie umliegender Siedlungsflächen geprägt. Prägnant sind des Weiteren die Emscherbrücke, hohe Masten einer Hochspannungsfreileitung östlich der Plangebiete. Die derzeit noch weithin sichtbaren Schlote des nördlich gelegenen Kraftwerkes Voerde werden zurückgebaut.

[23] LANUV NRW (2024b): Klimatopkarte: Internetabruf https://www.klimaatlas.nrw.de/klima-nrw-pluskarte?it-nrw_layer=ANA_KLIMATOP, am 12.12.2024

Denkmäler

In den Plangebieten sind keine Baudenkmäler vorhanden, das Hauptgebäude des Hofes „Emschermündung“ aus dem Jahr 1911 stellt ebenfalls kein Baudenkmal dar. Über ein Vorkommen von Bodendenkmälern liegen keine Kenntnisse vor.

2.2 Inhalte der Planung

2.2.1 Standort, Art und Umfang des geplanten Vorhabens, Bedarf an Grund und Boden

Im VBB Nr. 346 wird für den Bereich des Hofes „Emschermündung“ ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Besucherzentrum Hof Emschermündung“ festgesetzt. Am nordöstlichen Rand des Sondergebietes setzt der VBB eine ca. 10 m breite Grünfläche fest, die im nordöstlichen Teil mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“, im südöstlichen Teil als „Abstandsgrün“ festgesetzt ist. Das Sondergebiet und die Grünfläche werden am nordwestlichen Plangebietsrand in einer Breite von 2,0 m mit der Signatur eines Pflanzgebotes überlagert. An der nordöstlichen Plangebietsgrenze ist überlagernd zu der Grünfläche ein lineares Pflanzgebot festgesetzt (s. Abb. 12).
Die geplanten Bauflächen sind im VBB durch zwei Baufenster gekennzeichnet; ein Baufenster im Süden umfasst im Wesentlichen den Gebäudebestand mit dem Altbau und dem Anbau aus den Jahren 2012/ 2013. Das zweite Baufenster im Norden beinhaltet die Bauflächen für den Neubau eines Besucherzentrums nordwestlich der alten Hofstelle. Das vorhandene Gartenhäuschen und das Nebengebäude zu Lagerzwecken sollen entfernt werden, so dass sie außerhalb der Baufenster liegen. Das größere Nebengebäude östlich des Hauptgebäudes wird durch die Signatur „Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen“ mit der Zweckbestimmung „Nebengebäude“ im Bestand gesichert. Südwestlich des bestehenden Hauptgebäudes wurde eine zweite Fläche für Nebenanlagen mit der Zweckbestimmung „Fahrradstellplätze“ festgesetzt.

Der Neubau des Besucherzentrums wird aus zwei miteinander verbundenen Baukörpern bestehen, welche unterschiedliche Höhen aufweisen. Der Bebauungsplan setzt hier maximal zulässige Gebäudehöhen von 34,70 und 31,70 m ü. NHN fest, was bei einer geplanten OKFF von 26,70 m ü. NHN absoluten Höhen von 8,00 und 5,00 m entspricht.

Der Neubau des Besucherzentrums ist nach den Festsetzungen des VBB Nr. 346 zwingend mit einem Flach- oder flachgeneigten Dach bis 15° Dachneigung auszustatten. Flachdächer und flachgeneigte Dächer bis zu 15° Neigung sind zu mind. 50 % extensiv zu begrünen.

Bei der Neuerrichtung von Gebäuden und baulichen Anlagen sind zudem die nutzbaren Flachdachflächen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen des Sondergebietes zu mindestens 50 % mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten.

Im Geltungsbereich des VBB stehen mehrere Einzelbäume, die zum Erhalt festgesetzt werden. Hierbei handelt es sich um die 2 veredelte Kirschen im Zugangsbereich, die 4 Walnussbäume und die zwei 2 Trauerweiden und 1 Kirsche am nordöstlichen Plangebietsrand. Mit den Pflanzgeboten soll durch Strauch- und Heckenpflanzungen eine randliche Eingrünung der Vorhabenflächen in nordwestlicher und nordöstlicher Richtung sichergestellt werden.

Die Freiflächen nordwestlich des Gebäudebestandes beinhalten eine Wiesenfläche (Extensivrasen) mit mehreren jungen Obstbäumen. Davon stehen voraussichtlich drei der Obstbäume im Bereich geplanter Bauflächen bzw. Baustelleneinrichtungsflächen. Es soll versucht werden,

die Bäume vor Beginn der Baumaßnahme in Einschlag zu nehmen und später auf dem Grundstück wieder zu pflanzen. Im Bereich des zukünftigen Spielplatzes befinden sich zwei weitere Obstbäume und eine Weide, welche infolge der angestrebten Ausgestaltung des Bereiches möglicherweise verlorengehen; sollten die Bäume nicht am derzeitigen Standort erhalten werden können, sollen die Möglichkeiten zum Umpflanzen im Plangebiet ebenfalls geprüft werden. Die Bäume werden aufgrund ihres geringen Alters und dem Erhalt möglicher Freiräume zur Grundstücksgestaltung nicht im Bebauungsplan als zu erhaltender Baumbestand festgesetzt. Allerdings ist aufgrund der Festsetzung zur Herstellung von mind. 50% der Freiflächen des Sondergebietes als „strukturreiche Gartenflächen“ mit dem Erhalt der Mehrzahl der Obstbäume zu rechnen. Der verwilderte Gartenbereich mit heimischen Straucharten im Bereich des Emscherhofes wird in Folge der Planung verlorengehen, wobei der dichte Strauchaufwuchs mangels Nutzung bzw. Pflege entstanden ist.

Nördlich des Plangebietes des Besucherzentrums soll zudem am östlichen Rand des Flurstückes 32, Flur 69 in der Gem. Dinslaken, bei der sich vor der Nutzung als Baustelleneinrichtungsfläche um eine Ackerfläche gehandelt hat, eine planexterne Kompensationsmaßnahme umgesetzt werden. Im VBB Nr. 346 wird diese 1.368 m² große Teilfläche als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt (s. Abb. 12). Eine weitere externe Ausgleichsmaßnahme beinhaltet die Anlage einer Baumreihe aus 9 Einzelbäumen entlang der östlichen Straßenseite der Straße „Am Hagelkreuz“ (s. Abb. 13).

Abbildung 12: Ausschnitt aus dem VBB Nr. 346, nördliches Plangebiet (STADT DINSLAKEN 2025a), Abb. hier ohne Maßstab

Zur Herstellung einer Stellplatzanlage für zwei Kleinbusse wird an der Hagelstraße angrenzend an den Bereich der Ein- und Ausfahrt eine Private Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Parkfläche“ festgesetzt (s. Abb. 13). Der Großteil des südlichen Plangebietes wird aufgrund umfangreicher Pflanz- und Begrünungsmaßnahmen als Maßnahmenfläche „Fläche für Baumhain“ ausgewiesen. Zulässig ist in diesem Bereich die Herstellung von Pkw- und Fahrradstellplätzen mit wasserdurchlässigen Flächenbefestigungen. Nur die Fahrgasse soll aufgrund der hier entstehenden Scherkräfte mit einem Pflaster befestigt werden, sodass ein minimaler Grad an Versiegelung in Verbindung mit einer besonderen Grüngestaltung sichergestellt wird. Im Bereich der Maßnahmenfläche sollen 58 Pkw-Stellplätze in ringförmiger Anordnung und – nördlich daran angegliedert – ebenfalls ringförmig 45 Fahrrad-Stellplätze mit einer Fahrrad-Reparatur-Station entstehen. Am westlichen Plangebietsrand wird die Maßnahmenfläche „Fläche für Baumhain“ auf einem ca. 2,0 – 3,5 m breiten Streifen von der Signatur einer „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB zur Herstellung einer Strauchhecke zum Schutz des Landschaftsbildes und zur Neugestaltung des Ortsbildes überlagert. An der nördlichen und östlichen Plangebietsgrenze sowie entlang der Hagelstraße im Bereich der Maßnahmenfläche sind ebenfalls aus optischen Gründen lineare Pflanzgebot zum Anpflanzen von Hecken ausgewiesen. Der Bebauungsplan setzt zur Herstellung der Maßnahmenfläche „Fläche für Baumhain“ die Anpflanzung von mind. 39 Laubbäumen fest.

Um einen Abschnitt des geplanten Gehweges zwischen der Straße Am Hagelkreuz und der Emscherbrücke umsetzen zu können, sieht der VBB an der Hagelstraße im VBB eine Verkehrsfläche vor. Hierdurch wird es zu einem vollständigen Verlust des derzeitigen Straßenbegleitgrünes und damit der hier vorhandenen Bestandsbäume (2 Winter-Linden, 2 Rot-Buchen, Hainbuche, Feld-Ahorn) kommen.

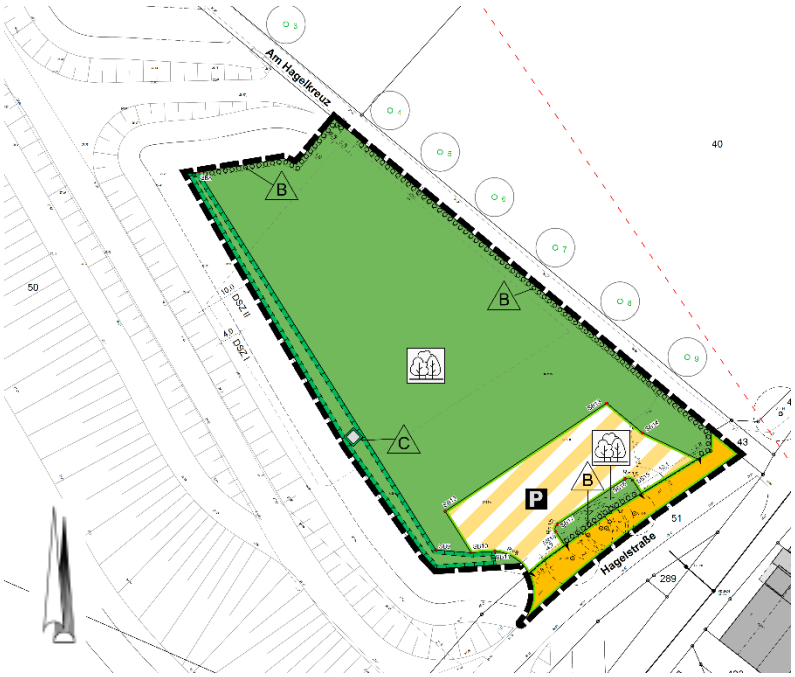

Abbildung 13: Ausschnitt aus dem VBB Nr. 346, südliches Plangebiet (STADT DINSLAKEN 2025a), Abb. hier ohne Maßstab

Gemäß § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. § 44 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG) ist das Niederschlagswasser ortsnah zu versickern, zu verrieseln oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer einzuleiten. Nach den Ergebnissen der Erkundung der örtlichen Hydrogeologie durch die KOCKEL INGENIEURE CONSULT

GMBH (2025b) lässt der mehrere Meter große Grundwasserflurabstand für beide Teilflächen grundsätzlich eine Versickerung zu. Unter hydrogeologischen Gesichtspunkten wurde der in den Plangebieten anstehende Untergrund vom Gutachter als „*gut geeignet für die Einrichtung von Versickerungsanlagen*“ eingestuft, sofern bindige Schichten bis zu einer Tiefenlage von rund 22,50 bis 24,00 m ü. NHN gegen versickerungsfähige Böden ausgetauscht oder Versickerungsanlagen bis in diese Tiefe auf die anstehenden Sande mit guter Versickerungsleistung geführt werden (z.B. Rigolenversickerung). Dem VBB Nr. 346 liegt bereits eine konkrete Entwässerungsplanung des Büros IBF FELLING aus Dülmen zugrunde[24,25]. Nach dieser Planung ist vorgesehen, das anfallende Regenwasser der geplanten versiegelten Stellplatzflächen in Mulden und Rigolen zu versickern. Im nördlichen Plangebiet sollen die Dachflächen in eine Mulde, alle weiteren befestigten Flächen in eine Rigole entwässern. Weitere Details sind Kap. 1.8 zu entnehmen.

Verkehrliche Erschließung
Der Anschluss des geplanten Stellplatzes erfolgt über die Hagelstraße und die Straße „Am Hagelkreuz“, der Hof „Emschermündung“ ist bereits an die Straße Am Hagelkreuz angeschlossen.

2.2.2 Art und Menge an Emissionen von Wärme und Strahlung sowie Verursachung von Belästigungen

Gemäß BauGB Anlage 1 Nr. 2 cc) sind mögliche, durch die Planung erzeugte Emissionen und Belästigungen bei der Umweltprüfung zu betrachten.

Die südliche Planfläche wird derzeit als Verkehrs- und Lagerfläche genutzt, Schall- und Schadstoffemissionen werden sich in Folge der Planung durch eine regelmäßige Stellplatznutzung daher nicht wesentlich verändern.

2.2.3 Menge und Verwertung zu erwartender erzeugter Abfälle, Treibhausgasemissionen, eingesetzte Techniken und Stoffe

Im Rahmen der geplanten Nutzung des nördlichen Plangebietes als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Besucherzentrum Hof Emschermündung“ sowie des südlichen Plangebietes als Stellplatz werden keine nennenswerten Abfälle erzeugt werden.

2.3 Nullvariante

Bei einer Nullvariante wird hypothetisch die Entwicklung der Schutzgüter bei einer Aufgabe des Vorhabens bewertet. Im nördlichen Plangebiet des Hofes „Emschermündung“ wäre ohne den vorliegenden VBB Nr. 346 auch weiterhin mit den bestehenden Nutzungen zu rechnen. Das Plangebiet würde weiterhin einen Ort der Begegnung und ein Ausflugsziel für Radfahrer und Spaziergänger mit relativ geringem Einzugsbereich und geringer Strahlkraft darstellen. Im Gegenzug könnte das angestrebte Angebot für Besucher und als Informationszentrum ohne den geplanten Neubau nicht bereitgestellt werden; der Neubau wiederum bedingt die Herstellung von Stellplatzflächen. Der Verzicht einer Neubebauung bzw. Neuversiegelung würde für verschiedene Schutzgutfunktionen zu einer günstigeren Prognose führen. Um die negativen

[24] IBF FELLING BERATENDE INGENIEURE PARTNERSCHAFT MBB (2025a): Fachbeitrag der Entwässerung für den Parkplatzneubau an der Emschermündung & Umplanung Straßenentwässerung „Am Hagelkreuz“, Dülmen, 24.01.2025

[25] IBF FELLING BERATENDE INGENIEURE PARTNERSCHAFT MBB (2025b): Erläuterungsbericht zum Fachbeitrag 2 der Entwässerung für die Erweiterung am „Hof Emschermündung“ hier: Fachbeitrag Teil 2 - Am Hagelkreuz / Hagelstraße in 46535 Dinslaken, Dülmen, 13.03.2025

Auswirkungen zu mindern sind daher umfangreiche Vermeidungsmaßnahmen im Vorhabengebiet geplant.
Im südlichen Plangebiet wäre ohne den vorliegenden VBB Nr. 346 damit zu rechnen, dass der für die Baumaßnahmen aufgebrachte Schotter nach Abschluss der Arbeiten wieder aufgenommen und die Fläche formal einer ackerbaulichen Nutzung wieder zugeführt würde. Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, dass das Plangebiet nur einen kleinen Teil einer früher zusammenhängenden größeren Ackerfläche im Bereich der heutigen Emschermündung darstellt, die bereits für die Renaturierung der Emscher fast vollständig in Anspruch genommen worden ist. Es verbleibt somit eine kleine Restfläche, die mit heutigen Maschinen nicht wirtschaftlich mehr bestellt werden kann. Bei dem Verzicht auf die Realisierung der Herstellung der Stellplatzflächen würde keine Neuversiegelung erfolgen, was unter klimatischen Aspekten und dem Bodenschutz zu einer günstigeren Prognose im Vergleich zum Vorhaben führen würde. Daher sieht der Bebauungsplan umfangreiche Begrünungsmaßnahmen und die Herstellung von Stellplätzen im Bereich eines „Baumhains“ sowie die Verwendung wasserdurchlässiger Flächenbefestigungen vor, soweit dies technisch umsetzbar ist. Bei dem Verzicht auf die Herstellung der Stellplätze im südlichen Plangebiet müssten notwendige Stellplatzflächen im nördlichen Plangebiet umgesetzt werden, was jedoch wiederum zu einem viel höheren ökologischen Eingriff im nördlichen Plangebiet und dem hierfür notwendigen Ausbau der Straße Am Hagelkreuz führen würde. Der Eingriff würde letztendlich nur räumlich verlagert und vergrößert. Ohne Stellplatzflächen müsste auf die Umsetzung des Besucherzentrums vollständig verzichtet werden.

2.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB[26] sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen bei Durchführung der Planung auf die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landespflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen und die biologische Vielfalt sowie die umweltbezogenen Auswirkungen auf die Kulturgüter und sonstigen Sachgüter zu berücksichtigen. Dabei finden die in der Anlage 1 zum BauGB aufgeführten möglichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase (s. Anlage 1, Abs. 2, b), Ziffer aa) bis hh)) besondere Berücksichtigung. Die Beschreibung beachtet die etwaigen direkten, indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen, langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen, soweit sie erkennbar sind. Dabei wird den nationalen und nach der EU zu berücksichtigenden Umweltschutzzielen Rechnung getragen.

Die nachfolgende Gliederung orientiert sich an den Schutzgütern. Für die Umsetzung der Inhalte des VBB Nr. 346 können für die Schutzgüter Auswirkungen mit unterschiedlicher Umwelterheblichkeit prognostiziert werden. Die Umwelterheblichkeit wird in Anlehnung an die „Ökologische Risikoanalyse[27]“ (s. Abb. 14) anhand der Wertigkeit/ Empfindlichkeit der Schutzgutfunktionen in ihrer aktuellen Ausprägung in Verbindung mit den prognostizierten Folgen durch die Planung ermittelt. Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal-argumentativ. Soweit möglich, wird eine Unterteilung in die fünf Bewertungsstufen keine, geringe, mittlere, hohe und sehr hohe Umwelterheblichkeit vorgenommen. Darüber hinaus kann die Planung auch zu einer positiven Entwicklung der Schutzgüter führen.

[26] BAUGESETZBUCH – BauGB: "Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

[27] BACHFISCHER, R. (1978): Die ökologische Risikoanalyse. München

Abbildung 14: Matrix zur Ermittlung von Auswirkungserheblichkeiten[27]

	Wirkungsintensität hoch	Wirkungsintensität mittel	Wirkungsintensität gering	Wirkungsintensität keine
Sensibilität hoch	Erheblichkeit sehr hoch	Erheblichkeit hoch	Erheblichkeit mittel	keine Auswirkungen
Sensibilität mittel	Erheblichkeit hoch	Erheblichkeit mittel	Erheblichkeit gering	keine Auswirkungen
Sensibilität gering	Erheblichkeit mittel	Erheblichkeit gering	Erheblichkeit vernachlässigbar	keine Auswirkungen

Die Bestandssituation wie auch die Auswirkungen des Vorhabens werden nachfolgend bei jedem Schutzgut für die zu betrachtenden Aspekte gesondert aufgeführt. Im Kap. 3.3 „Zusammenfassung“ sind die wesentlichen Ergebnisse der Bewertung der Umweltverträglichkeit noch einmal verkürzt gebündelt aufgeführt.

2.4.1 Schutzgut Mensch

Das Schutzgut Mensch beinhaltet die Bevölkerung und ihre Gesundheit bzw. ihr Wohlbefinden. Zur Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung auf das Schutzgut werden die Aspekte der **Siedlungsentwicklung**, der **Erholungsnutzung** sowie die Auswirkungen für die **Land- und Forstwirtschaft** bewertet. Weiterhin werden Kenntnisse über **Altstandorte**, **Immissionen**, **Gerüche** und die Bewertungskriterien nach BauGB Anlage 1 Abs. 2 Ziffer cc) bis ee) für die Bewertung herangezogen, die sich negativ auf die menschliche Gesundheit auswirken können.

Der nördlich gelegene Teilbereich beinhaltet einen Teil des an der Schnittstelle zwischen dem überregionalen Emscher-Weg und dem europäischen Rhein-Radweg gelegenen Hofes „Emschermündung“, der ein beliebtes Ausflugsziel mit Gastronomie für Radfahrer und Spaziergänger darstellt; auch aufgrund der Nähe zur Emschermündung und den Rheinauen weist er bereits heute eine Bedeutung für die **Erholung und die Umweltweiterbildung** auf. Der südliche, früher als Ackerfläche und derzeit als Baustelleneinrichtungsfläche genutzte Teilbereich besitzt demgegenüber keine Bedeutung für die Erholung auf. Die Attraktivität des Emscherhofes soll durch die vorliegende Planung zur Errichtung eines Neubaus und einer Umstrukturierung des Grundstückes gesteigert und seine Erreichbarkeit durch die Anlage eines Stellplatzes erleichtert werden, sodass sich die Planung positiv auf den Aspekt der Erholung auswirken wird.

Für die **Siedlungsentwicklung** stellt sich die Planung insofern positiv dar, da durch die geplante Umstrukturierung des Hofes „Emschermündung“ in Verbindung mit der Anlage eines Besucherstellplatzes die Attraktivität eines Naherholungsortes der Stadt Dinslaken gesteigert und von vermehrten Besucherzahlen auszugehen ist, was sich auch positiv auf andere Zweige der örtlichen Wirtschaft auswirken kann.

Die frühere Ackerfläche, von der das südliche Plangebiet einen sehr kleinen Teilbereich bildete, wurde weitgehend für die Neugestaltung der Emschermündung und den Deichbau in

Anspruch genommen. Eine erneute Inanspruchnahme des Plangebietes für die landwirtschaftliche Produktion wäre nach Fertigstellung der Baumaßnahmen vorgesehen, erscheint jedoch aufgrund der geringen Größe in Verbindung mit der isolierten Lage nicht realistisch. Der Wert der Fläche für die **Landwirtschaft** ist daher bereits heute als gering anzusehen. Die umwelterheblichen Auswirkungen auf den Aspekt der **Landwirtschaft** werden ebenfalls als gering eingeschätzt.

In den Geltungsbereichen sind keine Waldflächen vorhanden, sodass die Belange der **Forstwirtschaft** nicht betroffen sind.

Altlasten, Kampfmittel, erzeugte Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung

Zivile Altlastenstandorte sind in den Plangebieten nicht bekannt und konnten bei chemischen Analysen durch das Büro KIC auch nicht festgestellt werden (s. Kap. 1.7). Einlagerungen von **Kampfmitteln** sind in den Plangebieten nicht bekannt, können grundsätzlich jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Besondere Abfälle werden durch das Vorhaben nicht erzeugt, da es sich bei dem Vorhaben um einen Bildungs- und Dienstleistungsangebot handelt. Die erzeugten Abfälle sind über den örtlichen Entsorgungsbetrieb als Hausmüll zu entsorgen.

Erzeugte Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterung, Licht, Wärme und Strahlung und ihre Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit (Risiken, Katastrophen)

Nach den Ergebnissen der schalltechnischen Untersuchung (s. Kap. 1.6) werden durch das Vorhaben die Immissionswerte an allen relevanten Immissionsorten eingehalten. Die südliche Planfläche wird derzeit als Verkehrs- und Lagerfläche genutzt, Schadstoffemissionen werden sich infolge der Planung durch eine regelmäßige Nutzung der Stellplätze daher nicht wesentlich verändern. Besondere Risiken für die **menschliche Gesundheit** sind durch die Planung nicht zu erkennen.

- Insgesamt sind für das Schutzgut daher keine negativen Umweltauswirkungen erkennbar.

2.4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen/ Biologische Vielfalt

Das Schutzgut Tiere und Pflanzen/ Biologische Vielfalt beschreibt den Schutz der Arten und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen Artenvielfalt. Wesentliche Kriterien zur Bewertung des Schutzgutes sind die Annäherung der Ausprägung von Vegetationsbeständen an die **Heutige potenzielle natürliche Vegetation**, die **biologische Vielfalt** sowie der **Schutzstatus** nach Bundesnaturschutzgesetz und europäischen Richtlinien von Arten und Gebieten. Weiterhin findet der Schutz der natürlichen Ressourcen gem. Anlage 1, Abs. 2 b) Pkt. bb) besondere Berücksichtigung.

Die **Heutige potenzielle natürliche Vegetation (HpnV)** würde entsprechend den Ausführungen in Kap. 2.1 des Umweltberichtes aus einem Flattergras-Buchenwald, auf etwas reicheren Standorten örtlich mit Waldmeister-Buchenwald bestehen. Die in den Plangebieten vorhandene Vegetation zeigt keine Übereinstimmung mit der HpnV, dem Aspekt wird daher ein geringer Wert beigemessen.

Das nördliche Plangebiet ist von Gartenstrukturen und Gehölzbestand (Rasen- und Beete, Extensivrasen, junge Obstbäume und auch Altbaumbestand sowie überwiegend heimische Sträucher) geprägt. Die Artenvielfalt der Vegetation nimmt einen mittleren Wert ein. Der

Altbaumbestand weist mit etlichen Höhlen und den hier von den Naturschutzverbänden und im Rahmen der Kompensationsplanung des Planfeststellungsverfahrens zur Emscherrenaturierung (2012)[28] angebrachten Fledermaus- und Vogelkästen allerdings ein hohes Potenzial für Höhlenbrüter und als Fledermausquartier auf. Weiterhin gibt es Brutplätze von Schleiereule und Turmfalke im Gebäudebestand, sodass der Wert der **biologischen Vielfalt** insgesamt als hoch zu bewerten ist.

Das südliche Plangebiet wird derzeit als Baustelleneinrichtungsfläche genutzt und ist weitgehend befestigt. Nur im Randbereich gibt es Flächen mit schütterer Ruderalvegetation. Allerdings sind im Straßenbegleitgrün der Hagelstraße 6 Bäume meist mittleren Alters vorhanden. Insgesamt ist die Artenvielfalt der Vegetation jedoch als gering einzustufen. Als Lebensraum kommt der Planfläche unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten im Bereich des Straßenbegleitgrüns und den befestigten Baustelleneinrichtungsflächen ein geringer Wert zu. Allerdings bilden sich in unbefestigten, verdichteten Baustelleneinrichtungsflächen temporär Pfützen, die derzeit mit geringer Vegetationsbestockung auch für die planungsrelevante Kreuzkröte geeignete Laichmöglichkeiten darstellen können. Da es sich hier um baubedingte, für die Art nur temporär nutzbare Lebensräume handelt, wird dem südlichen Plangebiet insgesamt dennoch eine geringe **biologische Vielfalt** beigemessen. Diese Bewertung entspricht auch der wiederherzustellende Ackernutzung, wenn die Baustelleneinrichtungsflächen nicht mehr benötigt werden.

Das Plangebiet liegt am Rande der Emschermündung mit einem Abstand von nur ca. 400 m zu Natura 2000-Gebieten, in die weitere Vogelschutz- und Naturschutzgebiete eingebettet sind. Die Gebiete sind zudem Bestandteil des RAMSAR-Gebietes[29] „Unterer Niederrhein“. Wie in Kap. 1.3.3 erläutert, kommt diesen Gebieten eine enorm hohe Bedeutung als Trittsteinbiotop, als wichtiger Rast- und Nahrungsplatz für überwinternde Vogelarten, als Lebensraum von Wasservögeln sowie als geschützte Fischzonen zu. Die Schutzgebiete sind jedoch randlich durch die neu erstellten Deiche gefasst und die Planflächen liegen außerhalb dieser eingedeichten Zonen. Weiterhin sind im Plangebiet aufgrund der bestehenden Nutzungen keine der für die besondere Schutzwürdigkeit dieser Gebiete wertgebenden Habitatstrukturen vorhanden. Da von dem geplante Vorhaben auch keine erkennbaren negativen Auswirkungen auf diese Schutzgebiete ausgehen und die beiden Geltungsbereiche des VBB Nr. 346 außerhalb nach Bundes- bzw. Landesnaturschutzgesetz und nach europäischen Richtlinien geschützter Flächen liegen, wird dem Aspekt „**Schutzstatus“** keine Bedeutung beigemessen.

Zur Bewertung der artenschutzrechtlichen Belange wurde ein gesonderter Artenschutzfachbeitrag (ASF)[30] erstellt. Dieser kommt zum Ergebnis, dass bei Durchführung geeigneter Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen die artenschutzrechtlichen Belange i. S. § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) der angestrebten Entwicklung des Plangebietes nicht entgegenstehen. Die Vermeidungsmaßnahmen beinhalten die Terminierung und Vorgaben zur Baufeldräumung, die Vermeidung von Vogelschlag an Glasfronten, die Vermeidung der Tötung von Amphibien bzw. Zerstörung ihrer Fortpflanzungsstätten, das Umsetzen des vorhandenen Insektenhotels sowie ein Beleuchtungskonzept zum Schutz von Insekten und Fledermäusen. Entsprechend der Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem.

[28] Emschergenossenschaft, Planfeststellungsverfahren Umbau der Emschermündung, Lageplan Maßnahmenplan, 26.10.2012

[29] RAMSAR-Gebiete“ sind Feuchtgebiete, die unter dem Schutz der RAMSAR-Konvention stehen, einem internationalen völkerrechtlichen Vertrag, den Erhalt und die nachhaltige Nutzung von Feuchtgebieten als Lebensraum von Wasservögeln zum Ziel hat.

[30] SEELING + KAPPERT GBR (2025a)

§ 39 BNatSchG – „Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen“ im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (LFB)[31] können mit den genannten Maßnahmen auch die Verbotstatbestände zum Schutz der nicht planungsrelevanten Tierarten sichergestellt werden.

Im Bereich des geplanten Stellplatzes werden durch die geplante Pflanzung von Hecken und einer großen Anzahl an Bäumen neue Grünstrukturen sowohl im Vergleich zur früheren ackerbaulichen als zur aktuellen Nutzung als Verkehrs- und Lagerplatz entstehen, die insbesondere den ubiquitären, an den Menschen angepassten Tierarten neuen Lebensraum bieten können. Im nördlichen Plangebiet wird das Augenmerk insbesondere auf der Eingriffsvermeidung/ -minderung durch den Erhalt des Altbaumbestands sowie der vorhandenen Quartiere und Brutstätten von Vögeln und Fledermäusen, das Umpflanzen von jungen Bäumen im Baustellenbereich, der Wiederherstellung von Gehölzstrukturen in Form von Hecken im Randbereich des Grundstücks wie auch der tlw. wasserdurchlässigen Befestigung von Erschließungsflächen gelegt. Weiterhin trägt auch die geplante Dachbegrünung von mindestens 50% der neu geplanten Dachflächen zur Eingriffsminderung bei.

Der Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung des § 14 BNatSchG wurde in einem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (LFB)[32] ermittelt und bewertet. Die Kompensationsmaßnahmen im LFB beschränken sich auf den südlichen Geltungsbereich zur Strukturanreicherung. Da der naturschutzfachliche Eingriff in den Geltungsbereichen nicht vollständig ausgeglichen werden kann, werden außerhalb der Plangebiete, jedoch im direkten räumlichen Zusammenhang weitere Maßnahmen durchgeführt. Diese beinhalten die Pflanzung von 9 Bäumen an der Straße Am Hagelkreuz sowie die Anlage einer Wildstrauchhecke in Verbindung mit artenreichen Säumen/ Wiesenflächen. Mit den Maßnahmen wird die Kompensation nachgewiesen.

Im Rahmen der Umweltprüfung sind auch die Auswirkungen auf die **natürlichen Ressourcen** gem. Anlage 1, Abs. 2 b) Pkt. bb) zu betrachten. Hierzu zählt auch, dass u.a. für Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt soweit wie möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist. **Natürliche Ressourcen** als Lebensraum beschränken sich im südlichen Plangebiet auf das Straßenbegleitgrün der Hagelstraße mit Baumbestand sowie einen kleinen angrenzenden Bereich mit schütterer Spontanvegetation im Bereich unbefestigter Baustelleneinrichtungsflächen. Bei der Pfützenbildung mit Laichpotenzial für die Kreuzkröte handelt es sich um temporäre Habitate, die auch bei der Wiederherstellung der Ackerflächen als solche entfallen würden. Dem Aspekt wird hier daher nur ein geringer Wert beigemessen. Infolge der Planung wird es zu einem vollständigen Verlust der Bestandsbäume/ des Straßenbegleitgrünes sowie der ruderalen Vegetation kommen, wodurch die natürlichen Ressourcen im Plangebiet verringert werden. Der Bebauungsplan setzt für den zukünftigen Stellplatz die Pflanzung von 39 Bäumen und von eingrünenden Hecken fest, wodurch Lebensraum für gewisse Tier- und Pflanzenarten in größerem Umfang neu entstehen wird. Da auch die Bestandsbäume im Straßenbegleitgrün einem hohen Störpotenzial unterliegen und somit ohnehin hier nur mit Arten zu rechnen ist, die wenig störanfällig und an die Nähe des Menschen gewöhnt sind, wird die Nutzung der Stellplätze unter den geplanten Bäumen im Hinblick auf wesentliche Einschränkung der Habitatqualität als nicht erheblich betrachtet. Für den Aspekt der **natürlichen Ressourcen** werden insgesamt positive Auswirkungen im südlichen Plangebiet prognostiziert.

[31] SEELING + KAPPERT GBR (2025b)

[32] SEELING + KAPPERT GBR (2025b)

Natürliche Ressourcen als Lebensraum liegen im nördlichen Plangebiet in Form von Gartenflächen mit Baumbestand unterschiedlichen Alters und Strauchbestand vor; dem Aspekt wird hier im Bestand ein hoher Wert beigemessen. Unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen und bereits bestehender Nutzungen werden für den Aspekt der **natürlichen Ressourcen** insgesamt keine negativen Auswirkungen durch das Vorhaben gesehen.

- Unter Berücksichtigung der Maßnahmenplanung sind keine umweltrelevanten Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut zu erkennen.

2.4.3 Schutzgut Wasser

Der Landschaftsfaktor Wasser wird allgemein vom **Grund**- und **Oberflächenwasser** bestimmt. Schutzziele sind grundsätzlich die Sicherung der Qualität von Grundwasservorkommen sowie die Erhaltung und der Schutz von Gewässern. Fließ- und Stillgewässer sind in den Plangebieten selber nicht vorhanden. Etwa 50 m westlich der Planflächen verläuft die Emschermündung in den Rhein, sodass auch **Oberflächengewässer** in die Betrachtung miteinbezogen werden. Weiterhin findet der Schutz des Wassers als natürliche Ressource gem. Anlage 1, Abs. 2 b) Pkt. bb) zum BauGB besondere Berücksichtigung.

Grundwasser

Zur Bewertung der Empfindlichkeit des Schutzgutes **Grundwasser** werden die Ergiebigkeit von Grundwasservorkommen sowie der Schutzstatus und die Schutzfunktion der über-deckenden Bodenschichten unter Berücksichtigung der Bedeutung des Wassers als natürliche Ressource bewertet. In einem zweiten Schritt werden die Auswirkungen der Planung auf das Grundwasser dargelegt.

Die Plangebiete liegen im Bereich **sehr ergiebiger Grundwasservorkommen**[33]; sie befinden sich **außerhalb von Wasserschutzgebieten**[33]. Das nächstgelegene Trinkwasserschutzgebiet „Löhnen“ befindet sich in ca. 3,5 km westlicher Entfernung zu den Plangebieten. Beeinträchtigungen des Schutzgebietes sind durch die Planung nicht gegeben. Die Plangebiete liegen außerhalb von gesetzlich festgesetzten **Überschwemmungsgebieten**[33]. Des Weiteren befinden sie sich nicht auf Flächen, die als „vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete“ gekennzeichnet sind, welche als Vorstufe für amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete gelten[33]. Bei dem nächstgelegenen Wasserschutzgebiet handelt es sich nach den Daten im ELWAS NRW um die Überschwemmungsgebiete am Rhein. Diese sind in den vorhandenen Daten noch seitlich der Fließrinne des Rheins eingetragen und weisen hier einen Abstand von ca. 300 m zu den Planflächen auf. Unter Berücksichtigung der erfolgten Renaturierung der Emschermündung ist mit geringeren Abständen bei Überschwemmungen zu rechnen. Da das Plangebiet durch die neu errichteten Deiche von diesen Gebieten getrennt ist und keine erkennbaren Auswirkungen von dem Vorhaben auf diese Gebiete ausgehen, kommt dem Aspekt des **Schutzstatus** jedoch in den Plangebieten keine Bedeutung zu.

Der mittlere Grundwasserstand ist im Bereich des geplanten Stellplatzes (mittlere Geländehöhe bei 26,00 m ü. NHN) bei rund 20,00 bis 21,00 m ü. NHN zu verorten. Dieser Wert ist aufgrund der räumlichen Nähe auch im Bereich des Hofes „Emschermündung“ anzunehmen (mittlere Geländehöhe 26,70 ü. NHN). Somit ist bei mittleren Grundwasserständen ein mehrere Meter großer Grundwasserflurabstand gegeben, der eine ausreichende Überdeckung auch bei der Niederschlagswasserversickerung bietet. Allerdings weisen die überdeckenden

[33] ELWAS NRW (2024): Grundwasserkörper, Überschwemmungsgebiete, Wasserschutzgebiete, Internetabfrage vom 16.12.2024

Bodenschichten aufgrund ihrer geringen Gesamtfilterfähigkeit eine geringe **Regelungs- und Pufferfunktion** auf (BK 50 NRW).

Im Falle von Versickerungsanlagen mit einer Sickersohle in dieser Tiefenlage beträgt der mittlere Grundwasser-Abstand (GW) noch rund 2 bis 3 m. Im Falle eines langandauernden Hochwasserereignisses ist in sehr seltenen Ereignissen allerdings mit einem GW-Anstieg auf ein kurzzeitiges Niveau oberhalb der Sickersohle zu rechnen. Die Versickerungsmöglichkeit ist in diesen Zeiten eingeschränkt. Die sich hieraus ergebenden (zeitlich befristeten) Einschränkungen der Entwässerung sind planerisch zu überprüfen und hinsichtlich der künftigen Nutzungen und des sicherzustellenden Überflutungsschutzes zu bewerten.

Unter Berücksichtigung „sehr ergiebiger Grundwasservorkommen“ in Verbindung mit den Bodeneigenschaften und -stärken der überdeckenden Bodenschichten bezüglich des Grundwasserschutzes weisen die Plangebiete im Bestand für alle Aspekte zusammen eine mittlere Empfindlichkeit gegenüber Grundwasserverschmutzungen auf.
Die Planung sieht eine vollständige Versickerung des auf den versiegelten Flächen anfallenden Niederschlagswassers über entsprechende Versickerungsanlagen (Mulden, Rigolen) vor. Im Ergebnis ergeben sich daher für die **Grundwasserneubildungsrate** keine wesentlichen Veränderungen, da das in den Plangebieten anfallende Niederschlagswasser – ausgenommen der Verdunstung und der Wasseraufnahme durch die Vegetation – vollständig dem natürlichen Wasserkreislauf wieder zugeführt wird.

Im Vergleich zur früheren Nutzung des südlichen Plangebietes als Ackerfläche ergibt sich durch die geplante Nutzung als Stellplatz eine Nutzungsintensivierung durch Pkw und bis zu zwei Kleinbusse. Rechtliche Vorgaben hinsichtlich der Rückführung von Niederschlagswasser von Verkehrsflächen wurden bei dem Entwässerungskonzept IBF Felling[34] berücksichtigt, sodass von einer ausreichenden Filterung auszugehen ist und daraus folgernd keine erkennbaren Gefahren für die Verschmutzung des Grundwassers gegeben sind. Soweit möglich, werden in beiden Plangebieten untergeordnete Erschließungsflächen wasserdurchlässig hergestellt. Unter Berücksichtigung einer bestehenden „mittleren“ Empfindlichkeit des Plangebietes gegenüber Grundwasserverschmutzungen ergibt sich daher eine geringe Umweltrelevanz für die **Qualität** der Grundwasservorkommen und die **Erhaltung** der Grundwasserneubildung.

Bei der geplanten Nutzung eines Stellplatzes für Pkw, 2 Kleinbusse und Fahrräder im südlichen Plangebiet sowie des Bereiches des Hofes „Emschermündung“ als Besucherzentrum sind keine besonderen Risiken für die **natürliche Ressource Wasser** zu erkennen.

Oberflächengewässer

Etwa 50 m westlich der beiden Plangebiete verläuft die neu gestaltete Emschermündung. Die Plangebiete werden von dem Fließgewässer durch neu errichtete Deiche getrennt (OK ca. 27,6 m ü. NHN). Durch die Planung entstehende Risiken für das Oberflächengewässer sind daher nicht zu erkennen. Die beiden Plangebiete liegen außerhalb der Deichschutzzonen I und II, sodass auch für den Deichschutz keine negativen Auswirkungen durch das Vorhaben initiiert werden.

- Das Vorhaben hat unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen eine geringe Umweltrelevanz für das Schutzgut.

[34] IBF Felling Beratende Ingenieure Partnerschaft mbB (2025a): Fachbeitrag der Entwässerung für den Parkplatzneubau an der Emschermündung & Umplanung Straßenentwässerung „Am Hagelkreuz“, Dülmen, 24.01.2025

2.4.4 Schutzgut Boden/ Relief

Der Boden bildet den Lebensraum für Tiere und Pflanzen und die Lebensgrundlage für die menschliche Ernährung. Der Boden archiviert in seiner Entwicklung natürliche und kulturelle Prozesse. Darüber hinaus erfüllt er wesentliche Funktionen für den Grundwasserschutz, die unter dem Schutzgut „Wasser“ zuvor bewertet wurden. Die bodenökologischen Funktionen lassen sich auf Grundlage der **vorkommenden Bodenart**, dem **Schutzstatus** der Böden, des **Biotopentwicklungspotenzials**, der **natürlichen Bodenfruchtbarkeit** und des **Natürlichkeitsgrades** ermitteln. Weiterhin wird die **Senkenfunktion** des Bodens in Bezug auf die Speicherung von Treibhausgasen bewertet. Das **Relief** beschreibt die Höhenverhältnisse. Wesentlich ist in diesem Zusammenhang z.B. das Vorkommen von topografischen Besonderheiten. Darüber hinaus finden die Aspekte der Anlage 1, Abs. 2 Pkt. b) (BauGB) Berücksichtigung.
Die Böden werden in den Plangebieten lt. der Bodenkarte zur Standorterkundung M. 1: 5.000 von Nordrhein-Westfalen (BK 5) im nördlichen Plangebiet fast ausschließlich von Gley-Braunerde (G-B62) und im südlichen Plangebiet von Pseudogley-Braunerde (gS-B43) gebildet. Es handelt sich nach den Angaben in der BK 5 bei beiden Böden um besonders schutzwürdige Böden des Typs: „Wasserspeicher im 2-Meter-Raum mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlungsfunktion“[35]. Dem **Schutzstatus** kommt daher eine hohe Bedeutung zu. Ein besonderes Biotopentwicklungspotenzial besitzen die vorliegenden Böden nicht[36].

Der Planungsbereich der Stellplatzanlage war vor dem Bau der Emschermündung eine überwiegend landwirtschaftlich genutzte und durch natürlich anstehende Böden gekennzeichnete, ebene Hochuferfläche. Unterhalb einer ca. 0,2 bis 0,5 m mächtigen Oberbodenandeckung stehen bzw. standen hier zunächst überwiegend schluffige Aue- und Flutlehme an, die von zunehmend sandigeren Auensedimenten (Auensande) und darunter von sandigen und kiesigen Niederterrassensedimenten unterlagert werden. Dieser Teil des Plangebietes wird – mit Ausnahme des Straßenbegleitgrünes – seit ca. 2018 als Verkehrs- und Lagerfläche genutzt; im Bereich der derzeit noch geschotterten Flächen liegen nach den Ergebnissen des geotechnischen Berichts KOCKEL INGENIEURE CONSULT GMBH (KIC, 2024a) „naturferne“ Bodenverhältnisse vor. Der südliche, derzeit unbefestigte Teil des Geltungsbereiches weist nach dem Abschieben des Oberbodens natürlich gelagerte, jedoch durch die Baustellentätigkeit verdichtete Bodenverhältnisse auf. Dieser Bereich ist als „bedingt naturnah“ zu betrachten.

Nach den geotechnischen Untersuchungen der KOCKEL INGENIEURE CONSULT GMBH (2025)[37] zur nördlichen Teilfläche des Geltungsbereiches ist die Ausgangssituation vergleichbar mit den geohydrologischen Verhältnissen der Stellplatzanlage, wo unterhalb des Oberbodens Aue- bzw. Flutlehme anstehen. Im Bereich der Freiflächen, die mehr als zwei Drittel der Teilfläche einnehmen, sind diese „natürlich gelagerten Böden“ auch heute noch vor Ort zu erwarten. In beiden Plangebieten sind keine zivilen Altlastenstandorte nach den Ergebnissen der geotechnischen Untersuchungen durch das Büro KIC nachgewiesen worden (s. Kap. 1.7).

In der BK 5 fehlen Angaben zur **natürlichen Bodenfruchtbarkeit** der vorkommenden Böden. In der kleinmaßstäblichen Bodenkarte 1: 50 000 von Nordrhein-Westfalen (BK 50) sind die

[35] GEOPORTAL NRW (2025a): Bodenkarte zur Standorterkundung 1 : 5000 von Nordrhein-Westfalen (BK 5), Internetabfrage vom 14.03.2025

[36] GEOPORTAL NRW (2025b): Bodenkarte 1 : 50 000 von Nordrhein-Westfalen (BK 50), Internetabfrage vom 20.03.2025

[37] KOCKEL INGENIEURE CONSULT GMBH (2025a): Emschergenossenschaft – Emscher, Gestaltung Emscher-Höfe in Dinslaken. Geotechnische Beratung - Gegenstand: Emschermündungshof: Hydrogeologische Voreinschätzung zur Versickerungsmöglichkeit im Bereich des Neubaus in der Hoflage, Sprockhövel, 12.03.2025

beiden Plangebiete Teil eines Korridors von Gley-Parabraunerde, welche hohe Bodenwertzahlen aufweist (55-70)[36].

Die beiden Teilgebiete sind weitgehend eben und oberflächig stark anthropogen geprägt. Topografische Besonderheiten natürlichen Ursprungs – wie z.B. Geländekanten – liegen in den Plangebieten nicht vor. Dem **Relief** kommt in den Geltungsbereichen des Bebauungsplans daher keine besondere Bedeutung zu.

Böden besitzen als **Speicher von Treibhausgasen** eine hohe Bedeutung zu, da sie nach den Ozeanen die zweitgrößten Treibhausgasspeicher der Erde darstellen. Man spricht in Verbindung mit der Speicherung von Kohlenstoff (CO_2) von einer sogenannten „Senkenfunktion“. Die vorliegenden Böden besitzen nach den Angaben in der Bodenkarte NRW M 1 : 50.000 (BK 50) keine besondere Funktion als CO_2-Senke.

Anhand der nachfolgenden Aspekte wird die Wertigkeit/ Empfindlichkeit des Schutzgutes bewertet:

- **Schutzstatus der Böden:**
  - Nördliches und südliches Plangebiet: „Wasserspeicher im 2-Meter-Raum mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlungsfunktion“ (BK 5)
- **Aspekt Biotopentwicklungspotenzial:**
  - Nördliches und südliches Plangebiet: kein besonderes Biotopentwicklungspotenzial (BK 50)
- **Aspekt Natürliche Bodenfruchtbarkeit**:
  - Nördliches und südliches Plangebiet: hohe Bodenwertzahlen (55-70) nach der BK 50
- **Aspekt Natürlichkeitsgrad**:
  - Nördliches Plangebiet: natürlich gelagerte Böden im Bereich der Freiflächen (Büro KIC)
  - Südliches Plangebiet: aufgrund der Baustellentätigkeit verdichtete Bodenverhältnisse, daher „bedingt naturnah“, im Bereich befestigter Flächen „naturfern“ (Büro KIC)
- **Aspekt Senkenfunktion (CO2-Speicher):**
  - Nördliches und südliches Plangebiet: die Plangebiete liegen außerhalb von Böden mit besonderer Funktion als Speicher von Treibhausgasen (BK 5 und BK 50)
- **Aspekt Relief/ Topografie**:
  - Nördliches und südliches Plangebiet: Es handelt sich um weitgehend ebene, hinsichtlich der Topografie um stark anthropogen geprägt Flächen. Topografische Besonderheiten natürlichen Ursprungs – wie z.B. Geländekanten – liegen in den Plangebieten nicht vor (Topografische Vermessung STEINLAGE U. FAULENBAUCH).

Die Empfindlichkeit der Böden in der bestehenden Ausprägung ist unter Berücksichtigung aller Aspekte im nördlichen Plangebiet als hoch, im südlichen Plangebiet als mittel zu bewerten.

Durch das Vorhaben kommt es in beiden Teilgebieten zu einer Neuversiegelungen. Zwei kleine Nebengebäude werden im nördlichen Plangebiet zurückgebaut. Da diese Flächen

jedoch auch zukünftig weitgehend befestigt sein werden, führt dies zu keiner wesentlichen Eingriffsminderung.

Im Bereich des Hofes „Emschermündung“ werden sich die versiegelten Flächen von 426 m² um 462 m² auf 888 m² erhöhen. Zudem werden ca. 120 m² Erschließungsfläche zusätzlich wasserdurchlässig befestigt. Insgesamt wird ca. die Hälfte der Flächen im Geltungsbereich überbaut und versiegelt sein. Unter Berücksichtigung der „hohen“ Bestandsbewertung des Schutzgutes ergibt sich daher trotz der verhältnismäßig kleinflächigen Eingriffe lokal eine sehr hohe Umwelterheblichkeit für das Schutzgut.

Im südlichen Plangebiet würden sich im Vergleich zu einer Ackernutzung, die nach Aufgabe der Baustelleneinrichtungsfläche wieder herzustellen wäre, die vollversiegelten Flächen von 206 m² um 1.236 m² auf 1.442 m² erhöhen. Zusätzlich würden 1.147 m² wasserdurchlässig befestigt werden. Im Plangebiet werden zukünftig ca. zwei Drittel des Plangebietes befestigt sein. Unter Berücksichtigung einer „mittleren“ Bestandsbewertung ergibt sich für das Schutzgut eine hohe Umweltrelevanz.

- Zur Minderung bzw. Vermeidung von Eingriffen bei der Bauausführung sind daher Schutzmaßnahmen unter Beachtung von § 202 BauGB in Verbindung mit der DIN 18915 wie auch der BBodSchV und ErsatzbaustoffV vorzusehen und eine Verdichtung von Böden bei der Bauausführung außerhalb versiegelter Flächen zu vermeiden. Die Maßnahmen können auch die Durchführung einer bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) beinhalten.

- Für das bestehende Relief sind durch das Vorhaben keine besonderen Veränderungen zu erwarten.

2.4.5 Schutzgut Klima/ Luft

Schutzziel von Klima und Luft ist die Erhaltung von günstigen mikro- und makroklimatischen Bedingungen unter Berücksichtigung der Vermeidung von Verunreinigungen. Wesentliche Aspekte zur Bewertung sind die **vorhandenen klimatischen** und **lufthygienischen Bedingungen** und der Erhalt von **klimatisch überregional bedeutsamen Ausgleichsräumen** und von **Luftleitbahnen**.

Im nördlichen Teilgebiet herrscht nach der Klimatopkarte[38] des LANUV NRW ein „Vorstadtklima“, im südlichen Teilgebiet ein „Freilandklima“.

Nach der Klimaanalysekarte des LANUV besitzt das nördliche Plangebiet keine Bedeutung für eine **thermische Ausgleichsfunktion**. Dem südlichen Plangebiet kam zu Zeiten einer Ackernutzung demgegenüber eine hohe Bedeutung hinsichtlich der thermischen Ausgleichsfunktion zu. Unter Berücksichtigung der heutigen Befestigungen als Baustelleneinrichtungsfläche ist diese Ausgleichsfunktion derzeit nicht mehr gegeben. Zudem lassen die Richtung des Kaltluftvolumenstromes nach Westen zum Rhein und seine mittlere Stärke keine Relevanz des südlichen Plangebietes als bedeutsamer lokaler Ausgleichsraum für die östlich gelegenen Siedlungsbereiche der Stadt Dinslaken erkennen; vor diesem Hintergrund erfüllt das südliche Plangebiet auch keine Funktion im Sinne einer **Kaltluftleitbahn**, über welche dicht besiedelte Räume mit Kalt- bzw. Frischluft versorgt werden. Eine besondere Bedeutung als **klimatisch**

[38] LANUV NRW (2024b): Klimatopkarte: Internetabruf https://www.klimaatlas.nrw.de/klima-nrw-pluskarte?it-nrw_layer=ANA_KLIMATOP, am 12.12.2024

bedeutsamer Ausgleichsraum mit Fernwirkung ist daher für beide Teilflächen nicht zu erkennen.

Das Emissionskataster Luft NRW[39] des LANUV zeigt Luftbelastungen in einem 1 x 1 km – Raster bzw. flächendeckend für die Kreise und kreisfreien Städte an. Zur Bewertung klimatischer und lufthygienischer Vorbelastungen werden die Werte im Emissionskataster für die Treibhausgase Distickoxid, Kohlendioxid und Methan herangezogen. Unter Berücksichtigung aller Emittentengruppen, d.h. Industrie, Verkehr, Landwirtschaft und Kleinfeuerungsanlagen zusammengenommen, liegen im entsprechenden Quadranten die Werte für Distickoxid und Kohlendioxid in einem „mittleren“ und für Methan in einem „erhöhten“ Bereich. Dennoch ist insgesamt mit relativ günstigen lufthygienischen Bedingungen für die geplante Herstellung eines Besucherzentrums zu rechnen.

Das Klima wird unmittelbar von der Versiegelung von Freiflächen beeinflusst. Versiegelte und überbaute Flächen begünstigen die Bildung von Wärmeinseln durch eine erhöhte Wärmerückstrahlung. Infolge der Planung wird es im südlichen Plangebiet zu neuen Flächenversiegelungen und -befestigungen im Bereich der Stellplatzanlage kommen; durch den motorisierten Verkehr können sich zudem die **lufthygienischen** Belastungen möglicherweise im Vergleich zur heutigen Baustelleneinrichtungsfläche leicht erhöhen. Aufgrund umfangreicher geplanter Baum- und Heckenpflanzungen in Verbindung mit nur teilversiegelten Flächenbefestigungen im Bereich untergeordneter Erschließungsflächen sind jedoch keine wesentlichen Veränderungen für das Schutzgut im südlichen Plangebiet zu erwarten. Durch den hohen Gehölzanteil wird voraussichtlich weiterhin ein Freilandklima mit günstigen lufthygienischen Bedingungen herrschen; ein wesentlicher Wärmerückstau ist im Sommer bei der angestrebten Kronenüberdeckung der befestigten Flächen nicht zu erwarten. Eine besondere Funktion der Teilfläche als „bedeutsamer thermischer Ausgleichsraum mit Fernwirkung“ ist bereits heute schon nicht zu erkennen. Somit sind unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Begrünungsmaßnahmen keine wesentlichen Veränderungen der **klimatischen** Gegebenheiten zu erwarten.

Im nördlichen Plangebiet wird sich der Anteil vollversiegelter Flächen in etwa verdoppeln. Wesentliche Veränderungen für das Schutzgut wie die Bildung von Wärmeinseln oder eine Änderung des Klimatops sind hier jedoch aufgrund der Vorbelastung in Verbindung mit den verbleibenden strukturreichen Grünflächen nicht zu erwarten. Zudem werden die neuen Dachflächen mindestens zur Hälfte mit einer extensiven Dachbegrünung versehen. Die derzeit im Plangebiet noch parkenden Pkw werden zukünftig im südlichen Geltungsbereich abgestellt. Die vorhandenen **lufthygienischen** und **klimatischen** Bedingungen werden sich im nördlichen Bereich aufgrund der bisherigen und angestrebten Nutzungen daher nicht wesentlich verändern.

Böden kommt als Speicher von Treibhausgasen eine hohe Bedeutung zu, da sie nach den Ozeanen die zweitgrößten Treibhausgasspeicher der Erde darstellen. Die Böden in den Vorhabengebieten sind nicht als klimarelevante Böden bewertet, ihnen kommt daher als zur Senkung des Kohlenstoffgehalts keine besondere Bedeutung zu.

- Durch die Planung sind insgesamt keine wesentlichen umweltrelevanten Veränderungen für das Schutzgut „Klima/ Luft“ zu erwarten.

[39] LANUV: Emissionskataster, Internetabfrage Mai 2023 (http://www.ekl.nrw.de/ekat/#)

2.4.6 Schutzgut Landschafts-/ Ortsbild

Das Schutzgut Landschafts-/ Ortsbild wird von der **visuellen Eigenart**, **Vielfalt** und **Schönheit** der Landschaft bestimmt, die es zu erhalten gilt. Weiterhin findet der **Sichtraum**, aus dem die Plangebiete optisch wahrgenommen werden können, Berücksichtigung. Der Aspekt der Eignung einer Landschaft für die Erholung wird bei dem Schutzgut Mensch bewertet.

Das Landschaftsbild wird im Bereich der beiden Plangebiete maßgeblich von der alten Hofstelle mit vorhandenem Gebäudebestand, der benachbarten Emschermündung, den Baumaßnahmen zur Renaturierung der Mündung mit zugehörigen Lagerflächen und Baucontainern sowie umliegender Siedlungsflächen geprägt. Prägnant sind des Weiteren die Emscherbrücke und hohe Masten einer Hochspannungsfreileitung östlich der Plangebiete. Die hohen und weithin sichtbaren Schlote des nördlich gelegenen Kraftwerkes Voerde befinden sich im Rückbau.

Das nördliche Plangebiet wird entlang der Straße Am Hagelkreuz sowie südlich der Hofstelle von einer hohen Ligusterhecke und von Bestandsbäumen eingegrünt. Allerdings ist es von der höhergelegenen Deichkrone aus westlicher und nördlicher Richtung sowie von der Emscherbrücke aus relativ gut einsehbar, sodass der **Sichtraum** für eine optische Wahrnehmung gegeben ist. Bei dem Hof „Emschermündung“ handelt es sich um Relikte einer Kulturlandschaft. Die Gebäudeerweiterung aus den Jahren 2012/ 2013 ist als solche sichtbar, stört aber den historischen Charakter der alten Hofstelle nicht. Mit den hier vorhandenen Obstbäumen und den drei alten Walnussbäume passen sich die Gebäude und Freianlagen auch heute noch gut in die Kulturlandschaft ein. Dem Aspekt der „**visuellen Eigenart**“ wird daher ein mittlerer Wert beigemessen. Die Aspekte der **Vielfalt** und **Schönheit** können in der vorhandenen, durch die anthropogene Nutzung geprägte Kulturlandschaft keine sinnvolle Anwendung finden.

Im südlichen Plangebiet wurde die hier früher vorhandene Ackerfläche durch die Renaturierung bzw. Verlegung der Emschermündung optisch bereits stark verändert. Der von dem Vorhaben betroffene Grundstücksteil stellt einen sehr kleinen Ausschnitt dieser ehemaligen ackerbaulich genutzten Fläche dar und wird bis heute als Baustelleneinrichtungsfläche genutzt. Im Bestand kommt daher den Aspekten der **visuellen Eigenart**, der **Vielfalt** und **Schönheit** im südlichen Plangebiet ein geringer Wert zu. Das südliche Plangebiet ist von den angrenzenden Verkehrswegen der Hagelstraße und der Straße Am Hagelkreuz vollständig einsehbar.

Veränderungen des Orts- und Landschaftsbildes sind bei der im südlichen Teilbereich geplanten Anlage eines Stellplatzes für 2 Kleinbusse, Pkws und Fahrräder nicht gänzlich zu vermeiden, da wegen der sozialen Kontrolle und zur Vermeidung der Schaffung von Angsträumen auch eine Einsehbarkeit der Stellplätze gegeben sein soll. Der Bebauungsplan sieht jedoch zum Schutz des Landschaftsbildes umfangreiche Pflanzmaßnahmen vor. So sind am westlichen Plangebietsrand eine freiwachsende Strauchhecke und in den restlichen Randbereichen Schnitthecken zur Eingrünung vorgesehen. Zudem sind mind. 39 Bäume zu pflanzen, welche den geplanten Stellplatz zukünftig optisch als Baumhain prägen werden. So folgen die umfangreichen und über die Fläche verteilten Baumpflanzungen (39 Stück) auch der im Entwicklungskonzept des Masterplans Emscher-Zukunft skizzierten Idee des „Stroms der Bäume“ zur Förderung eines zusammenhängenden Landschaftsbildes, die auch im Landschaftsplan Berücksichtigung gefunden hat. Durch die Maßnahmen können erheblich negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild vermieden und Ziele des Masterplans Emscher-Zukunft und des Landschaftsplans umgesetzt werden. Unter Berücksichtigung der Bestandsbewertung ergeben sich für das südliche Plangebiet daher keine umweltrelevanten Veränderungen.

Der geplante Neubau im Bereich des Emscherhofes wird in Bezug auf den höheren Gebäudeteil nach den maximal festgesetzten Gebäudehöhen in etwa die gleiche Höhe wie das bestehende Hauptgebäude aufweisen. Die Neubebauung findet auf einem bereits bebauten Grundstück statt, wobei der wesentliche, landschaftsbildprägende Gehölzbestand erhalten wird. Zum Schutz des Landschaftsbildes sieht der Bebauungsplan am nördlichen/ nordöstlichen Plangebietsrand Pflanzgebote zum Anpflanzen von eingrünenden Heckenstrukturen vor. Darüber hinaus sind die Grünflächen „strukturreich“ herzustellen, drei Obstbäume zum Erhalt umzupflanzen und zwei weitere neue Laubbäume zu ergänzen. Zur südwestlich verlaufenden Straße Am Hagelkreuz wird der Emscherhof bereits durch eine Liguster-Hecke eingegrünt; der Bebauungsplan verzichtet in diesem Bereich auf die Ausweisung eingrünender Pflanzgebote, um den Blick der Besucher des Emscherhofes auf den Bereich der Emschermündung und anders herum nicht weiter einzuschränken. Aus östlicher und südlicher Richtung wird der geplante Neubau durch die bestehenden großen Bäume und das bestehende Hauptgebäude verdeckt. Das Vorhaben wird sich unter Berücksichtigung der aufgeführten Aspekte in das vorhandene Landschaftsbild integrieren.

- Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen sind daher höchstens geringe umweltrelevanten Auswirkungen für das Landschafts- und Ortsbild zu erwarten.

2.4.7 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Kulturgüter im Sinne der Umweltprüfungen sind Zeugnisse menschlichen Handelns ideeller, geistiger und materieller Art, die als solche für die Geschichte des Menschen bedeutsam sind und die sich als Sachen, als Raumdispositionen oder als Orte in der Kulturlandschaft beschreiben und lokalisieren lassen. Innerhalb der Umweltprüfungen gliedert sich das Schutzgut „Kulturelles Erbe“ gemäß europäischem Verständnis, das sich u.a. in der Gesetzgebung des Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetzes, Landesdenkmalschutzgesetzes und des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes widerspiegelt, in:

- archäologisches Erbe
- bau- und kunsthistorisches Erbe (inkl. der historischen Garten- und Parkanlagen) sowie
- landschaftliches Erbe[40]

Der Schutz des **kulturellen Erbes** ist Ziel und Aufgabe des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, dabei geht es darum, den Zeugniswert auch für die Zukunft zu sichern. Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind nach § 3 DSchG NW bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen. Belange des Denkmalschutzes sind so mit dem Ziel in die Abwägung mit anderen Belangen einzubeziehen, dass die Erhaltung und Nutzung der Denkmäler und Denkmalbereiche sowie eine angemessene Gestaltung ihrer Umgebung möglich sind. Erfasst sind hier alle unter den Begriffsbestimmungen des § 2 DSchG NW erfassten Sachen, Teile von Sachen und Mehrheiten von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht. Bei Bodendenkmälern muss zumindest anzunehmen sein, dass mit Bezug auf § 2 Abs. 1 DSchG NW ein öffentliches Interesse an deren Erhaltung besteht. In die Betrachtung des landschaftlichen Kulturerbes sind auch Belange der Kulturlandschaftspflege, der Landespflege, der Landschaftsplanung sowie von Naturschutz und Heimatpflege einzubeziehen.

[40] Kulturgüter in der Planung, Arbeitsgemeinschaft „Kulturelles Erbe in der Umweltverträglichkeitsprüfung“ der UVP-Gesellschaft, 2. überarbeitete. Aufl. Köln 2014

Daten zu den Kulturlandschaften Nordrhein-Westfalens sowie zu den historischen Kulturlandschaften und zum landschaftlichen kulturellen Erbe sind im Internetportal des Landschaftsverbandes Rheinland „KuLaDig“[41] (Internetportal „Kultur.Landschaft.Digital“) aufbereitet. Gemäß den Daten des Internetportals KuLaDig sind die Plangebiete der „Kulturlandschaft Ruhrgebiet“ zuzuordnen. Sie liegen jedoch außerhalb von „**historischen Kulturlandschaften**“ und stehen auch in keinem direkten Bezug zu solchen historischen Kulturlandschaften. In den Plangebieten und ihrer Nähe sind keine Baudenkmäler vorhanden. Über Bodendenkmäler liegen keine Kenntnisse vor.

Sachgüter betreffen z.B. Infrastruktureinrichtungen oder andere bauliche Anlagen. Im nördlichen Plangebiet sind Gebäude und befestigte Erschließungsflächen sowie Versorgungsleitungen vorhanden. Infolge der Planung werden im nördlichen Plangebiet zwei Nebengebäude zurückgebaut, welche jedoch keinen besonderen gesellschaftlichen Wert aufweisen. Im südlichen Plangebiet liegen keine Sachgüter vor.

- Die Auswirkungen des Vorhabens für das Schutzgut „Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ werden unter Berücksichtigung der Bestandssituation für den Aspekt der sonstigen Sachgüter mit einer geringen Umwelterheblichkeit bewertet.

2.4.8 Schutzgut Fläche

Die Fläche ist eine begrenzte Ressource, mit der nach verschiedenen gesetzlichen Vorgaben (s. Kap. 1.3) sparsam umzugehen ist. Als Kriterium für die Bewertung des Schutzgutes Fläche wird der **Flächenverbrauch von Freiflächen** bei der Umsetzung der Planung herangezogen. In den Kapiteln 2.4.1 bis 2.4.7 wurde die Flächeninanspruchnahme bereits schutzgutbezogen bewertet. Nachfolgend werden die Aspekte noch einmal als eigenständiger Umweltbelang zusammengefasst.

Bezogen auf das Schutzgut „Fläche“ handelt es sich bei den Plangebieten derzeit um ein bebautes Grundstück mit Gartenflächen sowie um einen als Verkehrs- und Lagerfläche genutzten Teil einer ehemaligen Ackerfläche, deren landwirtschaftliche Nutzung zwischenzeitlich zugunsten einer temporären Nutzung als Baustelleneinrichtungsfläche aufgegeben wurde. Die Ackerfläche weist keine Anbindung an die offene Feldflur oder andere landwirtschaftlich zusammenhängend genutzte Flächen auf, sodass beiden Teilflächen ein geringer Wert für das Schutzgut „Fläche“ beigemessen wird.

Die Planung stellt sich insofern positiv für das Schutzgut dar, da für den geplante Neubau eines Besucherzentrums ein bereits bebautes Grundstück herangezogen und auf die Inanspruchnahme von Freiflächen in der Landschaft verzichtet wird. Ebenfalls positiv zu werten ist die Herstellung von Stellplätzen des Besucherzentrums im Bereich von Baustelleneinrichtungsflächen, die infolge der Bauarbeiten zur Renaturierung der Emschermündung in den Bodenverhältnissen und durch den Deichbau teilweise doch deutlich anthropogen überprägt sind und deren frühere Ackernutzung bereits durch den neuen Verlauf der Emschermündung eingeschränkt wurde; auch hierdurch wird eine Inanspruchnahme von sensibleren Freiflächen vermieden.

- Durch das Vorhaben ergeben sich für das Schutzgut „Fläche“ keine umweltrelevanten Auswirkungen.

[41] LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND LVR (2023): https://kuladig.lvr.de, Internetabfrage am 10.09.2023

2.4.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, zu bestehenden Schutzgebieten sowie kumulative Wirkungen von Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter können sich gegenseitig beeinflussen. Hierdurch kann es zu einer Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen (kumulative Effekte) der Schutzgüter untereinander kommen. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern wurden im Rahmen der Schutzgutbetrachtung (Kap. 2.4.1 bis 2.4.8) dargelegt. Darüberhinausgehende Umweltauswirkungen sind nicht erkennbar. Für weitere indirekte, sekundäre oder grenzüberschreitende Auswirkungen liegen keine Hinweise vor.

Des Weiteren sind Wechselwirkungen der Planung zu nationalen und/ oder europäischen Schutzgebieten weder räumlich noch funktional gegeben. Der Sachverhalt wurde zuvor ausführlich in Kap. 1.3 erläutert.

2.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurde zur Anwendung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag erstellt (Büro SEELING + KAPPERT GBR, Weeze 2025b). Bei der Maßnahmenplanung des LFBs wurden auch die aus artenschutzrechtlicher Sicht notwendigen Maßnahmen berücksichtigt.
Die zu erwartenden Eingriffe können als Ganzes nicht vermieden werden, ohne die Ziele des VBB Nr. 346 aufzugeben. Im Bundenaturschutzgesetz (BNatSchG) ist formuliert, dass vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sind. Zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

Vermeidungsmaßnahmen

Terminierung Rodungsarbeiten, Vorabkontrolle der zu rodenden Gehölze und Umhängen von Vogelkästen (s. Vermeidungsmaßnahme VM 1 LFB)

Die Verletzungs- und Tötungsverbote der §§ 39 und 44 (1) BNatSchG gelten unmittelbar und sind zu beachten. Gehölzrodungen wie auch das Entfernen des Schilfaufwuchses der Kleinkläranlage sind daher außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar durchzuführen. Allerdings ist auch in diesem Zeitraum bei Fäll- und Rodungsarbeiten auf brütende ubiquitäre Vogelarten wie z.B. die Ringeltaube (*Columba palumbus*, nicht planungsrelevant) zu achten, die bei geeigneten Witterungsverhältnissen fast ganzjährig brüten. Das Ergebnis der Vorabkontrolle ist der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. Falls Brutnachweise erbracht werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen.

Die Vogelkästen im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen und der Bauflächen sind außerhalb der Brutvogelzeit in den Randbereich des Grundstückes an andere zu erhaltende Bestandsbäume umzuhängen.

Vermeidung von Vogelschlag an Glaselementen (s. Vermeidungsmaßnahme VM 2 LFB)

Bei der Verwendung transparenter oder spiegelnder flächiger **Glaselemente** (Glasfronten, Absturzsicherungen oder anderer Baustoffe) ist sicherzustellen, dass diese für Vögel als Hindernis erkennbar sind (z.B. opake Materialien, Ornamentglas, Streifen-/ Punkt- oder sonstige Muster, Opalglas). Wo solche Materialien zur Erhöhung der Sichtbarkeit bei den Glaselementen Anwendung finden, ist mit der UNB im Rahmen der Ausführungsplanung abzustimmen.

Zusätzlich soll der Außenreflexionsgrad sämtlicher Glaselemente auf max. 8 %, bei Isolierverglasung auf max. 15 % reduziert sein. Das Bundesamt für Naturschutz verweist in diesem Zusammenhang auf den Leitfaden zum vogelfreundlichen Bauen mit Glas, dem wichtige Hinweise zur Ausgestaltung von Glasflächen entnommen werden können (vgl. https://vogelglas.vogelwarte.ch/ downloads/ files/broschueren/ Glasbroschuere_ 2022_D.pdf).

Trockenlegung temporärer Kleingewässer (s. Vermeidungsmaßnahme VM 3 LFB)

Um Verletzungen oder Tötungen einzelner Amphibien bzw. eine Zerstörung von genutzten Fortpflanzungsstätten zu vermeiden, sind die wasserführenden Vertiefungen im südlichen Plangebiet (Fläche „Baumhain“) in frostfreien Perioden vor Beginn der kommenden Laichzeit, d.h. bis Ende Februar, oder kurz vor Beginn der Überwinterungsphase (Oktober bis Dezember) z.B. durch Aufschüttungen oder Tiefenlockerung trockenzulegen. Ist eine Trockenlegung innerhalb der Laichzeit unvermeidbar, ist über eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) sicherzustellen, dass eine Zerstörung von genutzten Fortpflanzungsstätten und die Tötung von Individuen vermieden werden. Alle hierbei vorgefundenen Amphibien sind schonend zu entnehmen und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde in ein geeignetes Gewässer (im räumlichen Zusammenhang) umzusetzen. Dabei sind die Hygienemaßnahmen zum Schutz vor Amphibien-Chytridpilzen (Batrachochtytrium dendrobatidis [Bd] sowie B. salamandrivorans [Bsal]) gemäß dem Runderlass des MUNLV vom 11.02.2021 (s. Hygieneprotokoll und Praxistipps, LANUV, Stand April 2019) einzuhalten. Im Anschluss daran ist das Gewässer mit Amphibienzäunen vor einer erneuten Nutzung als Laichgewässer zu umzäunen.
Versetzen des Insektenhotels (s. Vermeidungsmaßnahme VM 4 LFB)

Das vorhandene Insektenhotel ist vor Beginn der Arbeiten auf dem Grundstück aufzunehmen und in derselben Himmelsrichtung neu zu versetzen.

Insekten- und fledermausfreundliche Beleuchtung (s. Vermeidungsmaßnahme VM 5 LFB)

Die Außenbeleuchtung in den beiden Planbereichen ist auf das technische und betriebliche Mindestmaß mit möglichst geringer zeitlichen Beleuchtungsdauer und möglichst geringer Leuchtintensität zu reduzieren.

Dunkelräume sollten erhalten werden. Dazu sollten die Lampen möglichst niedrig aufgestellt werden und geschlossene Lampenkörper mit Abblendungen nach oben und zur Seite aufweisen, sodass das Licht nur direkt nach unten strahlt. Blendwirkungen in angrenzende Gehölzbestände sind zu vermeiden. Zur Vermeidung von Abstrahlung nach oben sind vollabgeschirmte Leuchtgehäuse (FCO) zu verwenden. Die Ausrichtung der Lampen ist in einem Strahlungswinkel von 0 bis 70 Grad vorzunehmen und hat so zu erfolgen, dass Lichtkegel auf Stellplätze und/ oder Anlagen gerichtet sind.

Zum Schutz von Fledermäusen sind für die Außenbeleuchtung in den beiden Planbereichen nur insekten- und fledermaus- freundlichen Leuchtmittel mit einer Hauptintensität des Spektralbereiches über 500 nm bzw. maximalem UV-Licht-Anteil von 0,02 % (geeignete marktgängige Leuchtmittel sind zurzeit Natriumdampflampen und LED-Leuchten mit einem geeigneten insekten-freundlichen Farbton, z. B. Warmweiß, Gelblich, Orange, Amber, Farbtemperatur CCT von 3000 K oder weniger Kelvin) zulässig.

Erhalt und Schutz des Baumbestandes im Bereich des Emscherhofes (s. Vermeidungsmaßnahme VM 6 LFB)

Zur Sicherung der im nördlichen Plangebiet (Emscherhof) vorhandenen Bäume sowie des an das Plangebiet angrenzenden bzw. benachbarten Baumbestandes sind bei Hoch- und

Tiefbaumaßnahmen im Umfeld der Bäume geeignete Schutz- und Sicherungsmaßnahmen gemäß R SBB 2023 („Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V.), DIN 18920 und ZTV-Baumpflege durchzuführen. Das Überbauen und Versiegeln sowie Abgrabungen und Aufschüttungen im Kronentraufbereich zuzügl. 1,5 m sind unzulässig. Bei begründeter Notwendigkeit, z.B. im Bereich des Walnussbaumes zwischen Neu- und Altbau, kann in Abstimmung mit den Fachämtern hiervon unter Beachtung besonderer Schutzmaßnahmen gem. Beschreibung in den Regelwerken (z.B. Handschachtung) abgewichen werden. Die Arbeiten im Kronentraufbereich der Bäume sind mit ökologischer Baubegleitung (ÖBB) durchzuführen.

Umpflanzen von Bäumen (Emscherhof)/ Neuanpflanzung von Bäumen in den Freianlagen (s. Vermeidungsmaßnahme VM 7 LFB)

Im Bereich des Baufeldes und der benötigten Baustelleneinrichtungsflächen für die Vorhaben am Emscherhof sind drei Obstbäume vorhanden, welche zum langfristigen Erhalt auf dem Grundstück umgepflanzt werden sollen. Hierzu sind die drei Bäume vor Beginn der Baumaßnahme nach einem fachgerechten Kronenschnitt bauseitig in Einschlag zu nehmen, regelmäßig nach Bedarf zu wässern und nach Abschluss der Baumaßnahme im Plangebiet mit einem Dreibock als Baumverankerung wieder zu pflanzen. Obstbäume, welche infolge der Umpflanzung absterben, sind gleichartig in der folgenden Vegetationsperiode zu ersetzen.

Im Bereich des zukünftigen Spielplatzes befinden sich zwei weitere Obstbäume und eine Weide, welche infolge der angestrebten Ausgestaltung des Bereiches möglicherweise verlorengehen; sollten die Bäume nicht am derzeitigen Standort erhalten werden können, sind die Möglichkeiten zum Umpflanzen zu prüfen. Ggfs. können die Obstbäume auch auf der benachbarten Streuobstwiese einen neuen Standort finden.

Rückführung des Niederschlagswassers in den natürlichen Wasserkreislauf (s. Vermeidungsmaßnahme VM 8 LFB)

Gemäß § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz ist Niederschlagswasser vorrangig ortsnah zu versickern, zu verrieseln oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer einzuleiten. Das in den beiden Plangebieten auf neuversiegelten Flächen anfallende Niederschlagswasser ist dem natürlichen Wasserkreislauf durch eine Versickerung wieder zuzuführen. Im Bereich des geplanten Stellplatzes sind hierfür zwei größere zentrale Versickerungsmulden sowie zwei kleinere Rigolen, im Bereich des Emscherhofes ist eine größere Rigole vorgesehen. Mit der Versickerung des Niederschlagswassers kann einer Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate entgegengewirkt werden.

Allgemeiner und besonderer Bodenschutz (s. Vermeidungsmaßnahme VM 9 LFB)

Bei allen Arbeiten im Zusammenhang mit der Errichtung und Änderung von baulichen Anlagen gilt unter Beachtung § 202 BauGB (Schutz von Oberboden vor Vergeudung) die im Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) verankerte Vorsorgepflicht. Die Maßnahmen beinhalten auch die Umsetzung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in Verbindung mit DIN 18915, DIN 19639 und DIN 19731.

Gem. § 4 Abs. 5 BBodSchV kann im Benehmen mit der zuständigen Bodenschutzbehörde die Durchführung einer bodenkundlichen Baubegleitung gem. DIN 19639 erforderlich sein. Die Notwendigkeit einer bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) ergibt sich im Plangebiet auch durch die hier anstehenden schutzwürdigen Böden des Typs: Wasserspeicher im 2-Meter-Raum mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlungsfunktion.

Dachbegrünung (s. Vermeidungsmaßnahme VM 10 LFB)

Mit einer Dachbegrünung kann ein wichtiger Beitrag zur Reduzierung der Wärmerückstrahlung versiegelter Flächen und des oberflächigen Niederschlagswasserabflusses geleistet werden. Weiterhin kann auch im Bereich extensiv begrünter Flachdächer neuer Lebensraum für Flora und Fauna entstehen.

Flachdächer und flach geneigte Dächer bis zu 15° Dachneigung der Neubauten sind mit Ausnahme der Bestandsgebäude zu mindestens 50% unter Beachtung der brandschutztechnischen Bestimmungen mit einer standortgerechten Vegetation mindestens extensiv, d.h. mit einer Mindeststärke des Substrates von 10 cm nach dem anerkannten Stand der Technik unter Beachtung der aktuell jeweils gültigen FLL-Richtlinie zu begrünen, dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen. Anlagen zur Photovoltaik sind zusätzlich zur der festgesetzten Dachbegrünung in aufgeständerter Bauweise zu installieren.

Wasserdurchlässige Flächenbefestigung für Pkw- und Fahrradstellplätze (s. Vermeidungsmaßnahme VM 11 LFB)

Zur Minderung der Reduzierung des oberflächigen Niederschlagswasserabflusses sind Pkw- und Fahrradstellplätze mit wasserdurchlässigen Belägen auszuführen; hierzu zählen z.B. porenreiche Pflasterbeläge, Pflasterungen mit mindestens 1 cm breiter Fuge, Rasengittersteine, wassergebundene Wegedecken etc.

Eingrünung mit Hecken (s. Vermeidungsmaßnahme VM 12 LFB)

Zur Eingrünung und Einbindung der baulichen Vorhaben in die Landschaft sind in beiden Plangebieten heckenartige Pflanzungen nach den Vorgaben im Erläuterungsbericht zum LFB vorgesehen. Entlang der nördlichen Grenze des nördlichen Plangebietes (Besucherzentrum Emscherhof) ist hierzu im VBB eine zwei Meter breite Fläche mit überlagerndem Pflanzgebot zum „Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ festgesetzt. In diesem Bereich ist einreihig eine freiwachsende Strauchhecke anzupflanzen. In allen anderen Randbereichen, die mit der Festsetzung „Hecken“ gekennzeichnet sind, sind Schnitthecken herzustellen. Um entsprechenden Gestaltungsspielraum zu bieten, können in den gekennzeichneten Flächen Längen von bis zu 20% von der genannten Pflanzung ausgenommen werden.

Für die Pflanzung sind ausschließlich standortheimische Gehölze der Pflanzlisten im Erläuterungsbericht zum LFB zu verwenden. Dabei sollen mind. 3 verschiedene Gehölzarten verwendet werden. Sofern verfügbar, sollen die Gehölze gebietseigener Herkunft aus dem Vorkommensgebiet 1 (VKG 1) „Norddeutsches Tiefland“ stammen. Abweichungen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Herstellen strukturreicher Grünflächen (s. Vermeidungsmaßnahme VM 13 LFB)

Im nördlichen Plangebiet (Hof Emschermündung) sind die mit dem Code 4.4 gekennzeichneten Freiflächen „strukturreich“ herzustellen. Dies bedeutet, dass mindestens 50% dieser Flächen gärtnerisch mit Gräsern, Stauden und Gehölzen gestaltet oder mit Bäumen überstellt sind. Für die Bepflanzung sind standortgerechte, überwiegend einheimische Bäume, Sträucher und Stauden fachgerecht zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Bei Neuanpflanzungen von Bäumen sind standortheimische Laubbäume der Pflanzliste im Erläuterungsbericht zum LFB in den angegebenen Qualitäten zu pflanzen. Es können auch Obstbäume verwendet werden. Eine flächige Gestaltung mit Steinen, Schotter und/oder Kies ist mit Ausnahme eines bis zu 0,50 m breiten Kiesstreifens um das Haus (Spritzschutz) nicht zulässig.

Kompensationsmaßnahmen

Zur Kompensierung des Eingriffs in Natur und Landschaft ist im südlichen Plangebiet in der Maßnahmenfläche mit der Zweckbestimmung „Baumhain“ die Anlage einer freiwachsenden Strauchhecke (283 m²) und die Pflanzung von 39 Einzelbäumen umzusetzen. Die Maßnahmen dienen der Erhöhung der Strukturvielfalt für Flora und Fauna und der optischen Eingrünung des geplanten Stellplatzes bzw. der Aufwertung des Ortsbildes sowie der Umsetzung von Zielen des Landschaftsplanes.

Pflanzung einer 1- und mehrreihigen freiwachsenden Strauchhecke (s. Maßnahme M1 LFB)

Ziele:

- Erhöhung der Strukturvielfalt für Flora und Fauna
- Eingrünung des Stellplatzes in westliche Richtung
- Aufwertung des Landschafts-/ Ortsbildes

Maßnahmenbeschreibung:

Mittig in einem ca. 2 bis 3,5 m breiten Streifen entlang der westlichen Plangebietsgrenze des südlichen Geltungsbereiches ist eine 1- bis 2-reihige, freiwachsende Strauchhecke von ca. 95 m Länge herzustellen. Die randlichen, nicht von Gehölzen bestandenen Bereiche der Maßnahmenfläche sind mit einem Landschaftsrasen mit Kräutern einzusäen. Es sind ausschließlich standortheimische Gehölze der Pflanzliste im Erläuterungsbericht zum LFB zu verwenden. Sofern verfügbar, sollten die Gehölze gebietseigener Herkunft aus dem Vorkommensgebiet 1 „Norddeutsches Tiefland“ stammen. Abweichungen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Krautsäume sind mit einem gebietsheimischen Regiosaatgut aus dem UG 2 für Feldraine/ Biotopflächen einzusäen oder aus der vorhandenen Wiesenfläche zu entwickeln.

Pflanzung von 39 Laubbäumen im Bereich der Fläche mit der Zweckbestimmung „Baumhain“ (s. Maßnahme M2 LFB)

Ziele:

- Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes
- Erhöhung der Strukturvielfalt für Flora und Fauna
- Durchgrünung der Stellplatzanlage
- Anlage eines Baumhains
- Anlage einer Baumreihe entlang der Straße Am Hagelkreuz.

Maßnahmenbeschreibung:

In den Grünflächen des Stellplatzes sind 39 Laubbäume im Bereich der Fläche „Baumhain“ zu pflanzen. Der genaue Standort kann vor Ort festgelegt werden wobei sicherzustellen ist, dass entlang der Straße „Am Hagelkreuz“ eine Baumreihe entsteht und mindestens alle 5 Stellplätze für Pkw ein Baum angeordnet ist. Darüber hinaus sind randlich Bäume einzeln und in Gruppen zu pflanzen, sodass sich ein „Baumhain“ ergibt. Für die Pflanzung sind Gehölzarten der Pflanzliste im Erläuterungsbericht zum LFB zu verwenden, die sogenannte „Klimabäume“ beinhaltet. Abweichungen bei der Artenauswahl sind mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Wesel und dem Grünflächenamt der Stadt Dinslaken abzustimmen. Der Gehölzanteil lebensraumtypischer Baumarten muss mehr als 50% betragen.

Da mit den vorgenannten Maßnahmen keine vollständige Kompensation erbracht werden kann, sind außerhalb der beiden Geltungsbereiche weitere Maßnahmen durchzuführen. Die Planung beinhaltet die Pflanzung von 9 Bäumen entlang der Straße Am Hagelkreuz, die zusammen mit der Baumreihe auf dem Stellplatz eine Art Allee bildet, sowie die Anlage einer 100 m langen Wildstrauchhecke in Verbindung mit artenreichen Säumen/ Wiesenflächen nördlich des Hofes „Emschermündung“.

Pflanzung einer Baumreihe mit 9 Bäumen östlich der Straße Am Hagelkreuz (Flst. 39 (tlw.), 40 (tlw.) in Flur 69, Gem. Dinslaken) (s. Maßnahme ME1 LFB)

Ziele:

- Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes
- Erhöhung der Strukturvielfalt für Flora und Fauna
- Herstellen einer Allee durch Ergänzung einer Baumreihe
- Umsetzung von Maßnahmenkonzepten Masterplan Emscher-Zukunft, „Strom der Bäume“

Maßnahmenbeschreibung:

Östlich der Straße Am Hagelkreuz ist in den o.g. Flurstücken eine Baumreihe aus 9 Bäumen zu pflanzen. Dabei ist ein Pflanzabstand zur Straße Am Hagelkreuz (Flurstücksparzelle 44, Flur 69, Gem. Dinslaken) von ca. 4 m einzuhalten. Die Abstände zwischen den Bäumen wie auch die Baumarten sind auf die Baumreihe in der Fläche „Baumhain“ am westlichen Straßenrand der Straße Am Hagelkreuz abzustimmen (s. M2 LFB), sodass die beidseitigen Baumreihen eine Art Allee bilden. Die Vorgaben der Maßnahme M2 im LFB sind darüber hinaus auch hinsichtlich Pflanzqualität, Ausführung und Pflege zu beachten.

Anlage einer Wildstrauchhecke in Verbindung mit artenreichen Säumen/ Wiesenflächen (Flst. 32 (tlw.), Flur 69, Gem. Dinslaken) (s. Maßnahme ME2 LFB)

Ziele:

- Erhöhung der Strukturvielfalt für Flora und Fauna
- Umsetzung der Ziele des Landschaftsplans

Maßnahmenbeschreibung:

Auf einer 1.368 m² großen Freifläche am östlichen Rand des o. g. Flurstückes ist auf der Länge von 100 m eine freiwachsende Wildstrauchecke anzulegen (ME2b). Dabei ist die Pflanzung 2-reihig versetzt vorzunehmen. Für die Pflanzung sind standortheimische, fruchttragende Gehölze entsprechend der nachfolgenden Pflanzlisten zu verwenden. Verbleibende Freiflächen sind entsprechend der Plandarstellung als Saum/ artenreiche Wiesenfläche durch Einsaat mit Regiosaatgut herzustellen (ME2a).
Die Maßnahmenfläche liegt außerhalb des Schutzstreifens der Hochspannungsfreileitung der Amprion GmbH. Die geplante Wasserstoff-Leitung (Voerde – Walsum) der Thyssengas H2 GmbH bedingt einen nur 5,4 m breiten gehölzfreien Streifen. Sie verläuft innerhalb des Schutzstreifens der Hochspannungsfreileitung, so dass sie von den Pflanzungen ebenfalls nicht betroffen ist (s. Vorhaben- und Maßnahmenplan LFB Nr. 2502.06.02b).

Der rechnerische Nachweis der Kompensation erfolgte über die Bewertung der Biotopfunktion nach dem Bewertungsverfahren „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“, LANUV, Recklinghausen, 2008. Bei der Bilanzierung ergab sich in den Plangebieten ein verbleibendes Defizit von insg. 2.303 Ökopunkten, das durch die genannten

externen Maßnahmen ME 1 und 2 (5.184 Ökopunkte) vollständig mit einem Punkteüberschuss von 2.881 Ökopunkten kompensiert werden kann.

2.6 Alternativenprüfung

Der vorliegende Bebauungsplan wird vorhabenbezogen erstellt, sodass Risiken für Natur und Landschaft bereits in der Planung berücksichtigt wurden und das Vorhaben zur Minderung von Konflikten und Risiken in der vorliegenden Form entsprechend modifiziert wurde bzw. mögliche Umweltrisiken bereits im Rahmen des Verfahrens gutachterlich überprüft wurden.

Die Planung umfasst die ortsgebundene Umstrukturierung des Hofes „Emschermündung“. Alternative Standorte zur Anlage eines zugehörigen Stellplatzes, die zu geringeren Konflikten für die Umwelt als die ermittelten Umweltauswirkungen führen würden, sind nicht zu erkennen.

2.7 Schwere Unfälle und Katastrophen

Im Rahmen der Umweltprüfung ist zu untersuchen, ob durch die Inhalte Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 346 – „Hof Emschermündung/ Am Hagelkreuz“ eine besondere Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen für die in Kap. 2.4 aufgeführten Schutzgüter zu erwarten ist.

Mit den Inhalten des VBB Nr. 346 ist dies für die in Kap. 2.4 aufgeführten Schutzgüter nicht zu erwarten.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung der technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten

Die Methodik der Umweltprüfung für die Bauleitplanung ergibt sich aus den Vorgaben des Baugesetzbuches. Wesentliche Grundlage ist die Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB. Die Analyse und Bewertung der Umwelt erfolgt verbal-argumentativ in Anlehnung an die „Ökologische Risikoanalyse“ auf Grundlage der Auswertung schutzgutbezogener Daten (s. Kap. 2.4). Gesonderte Fachbeiträge und Fachgutachten im Rahmen der Aufstellung des VBB Nr. 346 beinhalten:

- Geotechnische Berichte (KOCKEL INGENIEURE CONSULT GMBH, 2024a, b, 2025a, b)
- Artenschutzfachbeitrag (SEELING + KAPPERT GBR, Weeze, 2025a)
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (SEELING + KAPPERT GBR 2025b)
- Schalltechnische Untersuchung (PEUTZ CONSULT GMBH, 2024)
- Fachbeiträge zur Niederschlagswasserentsorgung (IBF FELLING, 2025a, b)
- Topografische Vermessung (STEINLAGE U. FAULENBAUCH, 2024).

Die Ergebnisse der Gutachten sind in die Bewertung der Umweltverträglichkeit unmittelbar eingeflossen. Darüber hinaus wurden u.a. digitale Daten der Informationssysteme des LANUV, digitale Daten des ELWAS-WEB NRW zum Thema Wasser, der digitalen Bodenkarte BK 5 und BK 50 NW, Karten des Landschaftsplanes des Kreises Wesel „Dinslaken/ Voerde“ sowie im Netz verfügbare Daten zur Regionalplanung und zur Bauleitplanung verwendet.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten

3.2 Monitoring

Das Monitoring dient der Überwachung der erheblichen negativen Umweltauswirkungen, die durch die Realisierung der Planung entstehen können. Nach dem Umweltbericht können nur für das Schutzgut Boden erhebliche umweltrelevante Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden. Daher ist auf Grundlage der gesetzlichen Vorsorgemaßnahmen eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) durchzuführen. Die Baufeldräumung könnte je nach Jahreszeit eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) erfordern. Dies ist in den Vermeidungsmaßnahmen bereits aufgeführt. Weitere Maßnahmen zum Monitoring sind nach derzeitiger Kenntnis nicht erforderlich.

Auf die Unterrichtungspflicht der Behörden gem. § 4 (3) BauGB wird hingewiesen.

3.3 Zusammenfassung

Die Emschergenossenschaft/ Lippeverband beabsichtigen die Erweiterung des bestehenden Besucherzentrums Hof „Emschermündung“ in Dinslaken im Zusammenhang mit der „Internationalen Gartenausstellung Metropole Ruhr 2027“ (IGA 2027). Zur Umsetzung der angestrebten Vorhaben sollen die bauleitplanerischen Voraussetzungen im vorliegenden Vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VBB) Nr. 346 der Stadt Dinslaken geschaffen werden. Der VBB Nr. 346 umfasst bei dem Vorhaben zwei gesonderte Teilbereiche. Im nördlichen Plangebiet soll für den Bereich des Hofes „Emschermündung“ ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Besucherzentrum Hof Emschermündung“ festgesetzt werden. Der östliche Teil dieses Plangebietes soll als private Grünfläche ausgewiesen werden, wo auch ein Kinderspielplatz entstehen soll. Für den Bereich zukünftiger Stellplätze ist im VBB an der Hagelstraße zum einen eine „Private Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung ‚Parkfläche‘“ zur Herstellung von zwei Stellflächen für Kleinbusse vorgesehen. Der Großteil des südlichen Plangebietes wird aufgrund umfangreicher Pflanz- und Begrünungsmaßnahmen als Maßnahmenfläche „Fläche für Baumhain“ ausgewiesen. Hier sollen die notwendigen Aufstellflächen für Pkw und Fahrräder mit möglichst geringem Versiegelungsgrad hergestellt werden. Darüber hinaus ist an der Nordseite der Hagelstraße ein Gehweg bis zur Emscherbrücke geplant, der auf Höhe der Stellplatzanlage über den vorliegenden VBB bauleitplanerisch vorbereitet und als Verkehrsfläche festsetzt wird.

Da der VBB nicht aus dem geltenden Flächennutzungsplan der Stadt Dinslaken entwickelt werden kann, erfolgt parallel zum verbindlichen Bauleitplanverfahren die 137. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dinslaken mit fast deckungsgleichem Geltungsbereich.

Das Plangebiet liegt außerhalb von nach nationalen oder europäischen Richtlinien geschützten Gebieten. Ein räumlicher und/ oder funktionaler Zusammenhang der geplanten Vorhaben zu Natura 2000-Gebieten im Bereich der nahe gelegenen Emschermündung konnte nach entsprechender Überprüfung nicht festgestellt werden. Dies ist in der Trennung der Vorhabengebiete zu den Schutzgebieten durch die neu errichteten Deiche, in den in den Vorhabengebieten vorhandenen Habitatstrukturen und Nutzungen wie auch in den Wirkfaktoren des Vorhabens begründet.

Bei einer Nullvariante könnte das angestrebte Angebot für Besucher und als Informationszentrum ohne den geplanten Neubau nicht bereitgestellt werden; der Neubau wiederum bedingt die Herstellung von Stellplatzflächen.

Gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen bei Durchführung der Planung auf die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landespflege, insbesondere die Auswirkungen auf

Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen und die biologische Vielfalt sowie die umweltbezogenen Auswirkungen auf die Kulturgüter und sonstigen Sachgüter zu berücksichtigen. Dabei finden die in der Anlage 1 zum BauGB aufgeführten möglichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase (s. Anlage 1, Abs. 2, b), Ziffer aa) bis hh)) besondere Berücksichtigung. Die Schutzgutbewertung erfolgt verbal-argumentativ in Anlehnung an die „Ökologische Risikoanalyse“ anhand der Wertigkeit/ Empfindlichkeit der Schutzgutfunktionen in ihrer aktuellen Ausprägung im Hinblick auf die prognostizierten vorhabenbedingten Folgen. Soweit möglich wird eine Unterteilung in fünf Bewertungsstufen vorgenommen.

Schutzgut Mensch

- Vorbelastungen/ Bestand

Für die geplante Erweiterung des Hofes Emschermündung werden im nördlichen Geltungsbereich überwiegend strukturreiche Gartenflächen herangezogen. Der nördlich gelegene Teilbereich der vorliegenden Planung beinhaltet einen Teil des Hofes „Emschermündung“ mit dem Hauptgebäude aus dem Jahr 1911, was 2012 bis 2013 renoviert und zu einem Ort der Begegnung umgebaut wurde. Heute vereint der Hof unter seinem Dach verschiedene Partner, u.a. die Emschergenossenschaft, die NABU Kreisgruppe Wesel sowie ein Café. Der Emscherhof stellt bereits heute ein beliebtes Ausflugsziel für Radfahrer und Spaziergänger sowie als Tagungsort dar, sodass dieser auch für die **Erholung** und die **Umweltweiterbildung** bedeutend ist.

Die frühere Ackerfläche, von der das südliche Plangebiet einen sehr kleinen Ausschnitt bildete, wurde weitgehend für die Neugestaltung der Emschermündung und den Deichbau in Anspruch genommen. Im Plangebiet findet noch eine Nutzung als Baustelleneinrichtungsfläche statt, die Ackernutzung wurde bereits 2018 aufgegeben. Nach Beendigung der Renaturierungs- und Baumaßnahmen wäre die Fläche nach dem Planfeststellungsbeschluss zum Umbau der Emschermündung von 2012 wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen, was jedoch aufgrund der geringen Flächengröße in Verbindung mit der isolierten Lage eher unrealistisch erscheint. Der Wert der Fläche für die **Landwirtschaft** ist daher bereits heute als gering anzusehen. Neben den Baustelleneinrichtungsflächen umfasst der VBB einen Streifen Straßenbegleitgrün mit Gehölzbestand an der Hagelstraße. **Zivile Altlastenstandorte** sind in den Plangebieten nicht bekannt und konnten auch bei der geotechnischen Erkundung der Standorte durch das Büro KIC nicht nachgewiesen werden. Über die Einlagerungen von **Kampfmitteln** liegen in den Plangebieten keine Kenntnisse vor, sie können jedoch auch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. In den Geltungsbereichen sind keine Waldflächen vorhanden, sodass die Belange der **Forstwirtschaft** nicht betroffen sind.

- Umwelterheblichkeit der Planung

Für das Schutzgut Mensch stellt sich das Vorhaben im Hinblick Für die **Siedlungsentwicklung** insofern positiv dar, da durch die geplante Umstrukturierung des Hofes „Emschermündung“ in Verbindung mit der Anlage eines Besucherstellplatzes die Attraktivität eines Naherholungsortes der Stadt Dinslaken gesteigert und von vermehrten Besucherzahlen auszugehen ist, was sich auch positiv auf andere Zweige der örtlichen Wirtschaft auswirken kann. Aufgrund der besonderen Lage des geplanten Besucherzentrums an der Emscher kommt dem Vorhaben zur Verbesserung des bestehenden Angebotes eine hohe Bedeutung für den Aspekt der **Erholung sowie der Umweltweiterbildung** zu. Durch das Vorhaben ist nicht erkennbar, dass **relevante Emissionen** erzeugt werden. Die Ergebnisse einer schalltechnischen

Untersuchung belegen die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte an benachbarten schutzwürdigen Nutzungen. Die südliche Planfläche wird derzeit als Verkehrs- und Lagerfläche genutzt; Schadstoffemissionen werden sich infolge der Planung durch eine regelmäßige Nutzung als Stellplatz daher nicht wesentlich verändern. Besondere Risiken für die **menschliche Gesundheit** sind durch die Planung nicht zu erkennen.

Schutzgut Tiere und Pflanzen/ Biologische Vielfalt

- Vorbelastungen/ Bestand

Das nördliche Plangebiet ist von Gartenstrukturen und Gehölzbestand (Rasen- und Beete, Extensivrasen, junge Obstbäume, Altbaumbestand sowie überwiegend heimische Sträucher) geprägt. Die Artenvielfalt der Vegetation nimmt einen mittleren Wert ein. Allerdings ergibt sich unter Berücksichtigung des Altbaumbestandes mit etlichen Höhlen und angebrachten Fledermaus- und Vogelkästen sowie bestehenden Brutplätzen von Schleiereule und Turmfalke ein hoher Wert bezüglich der **biologischen Vielfalt**. Für das südliche Plangebiet sind die **Artenvielfalt der Vegetation** und die **biologische Vielfalt** als gering zu bewerten.

Da die beiden Geltungsbereiche des VBB Nr. 346 außerhalb nach Bundes- bzw. Landesnaturschutzgesetz und nach europäischen Richtlinien geschützten Flächen liegen und zu benachbarten Natura 2000-Gebieten an der Emschermündung/ Rhein kein räumlicher oder funktionaler Bezug besteht und von dem geplanten Vorhaben auch keine erkennbaren negativen Auswirkungen auf diese Schutzgebiete ausgehen, wird dem Aspekt „**Schutzstatus“** keine Bedeutung beigemessen. Beide Teilflächen weisen hinsichtlich der Vegetation keine Übereinstimmung mit der Heutigen potenziellen natürlichen Vegetation (**HpnV**) eines Buchenwaldes auf.

- Umwelterheblichkeit der Planung

Im Bereich des geplanten Stellplatzes werden durch die geplante Pflanzung von Hecken und einer großen Anzahl an Bäumen neue Grünstrukturen sowohl im Vergleich zur früheren ackerbaulichen als zur aktuellen Nutzung als Baustelleneinrichtungsfläche entstehen, die insbesondere den ubiquitären, an den Menschen angepassten Tierarten neuen Lebensraum bieten können. Im nördlichen Plangebiet wird das Augenmerk insbesondere auf der Eingriffsvermeidung/ -minderung durch den Erhalt des Altbaumbestands sowie der vorhandenen Quartiere und Brutstätten von Fledermäusen und Vögeln, das Umpflanzen von jungen Bäumen im Baustellenbereich, der Wiederherstellung von Gehölzstrukturen in Form von Hecken im Randbereich des Grundstücks wie auch der tlw. wasserdurchlässigen Befestigung von Erschließungsflächen gelegt. Weiterhin trägt auch die geplante Dachbegrünung von mindestens 50% der neu geplanten Dachflächen zur Eingriffsminderung bei. Da der naturschutzfachliche Eingriff in den Geltungsbereichen nicht vollständig ausgeglichen werden kann, werden außerhalb der Plangebiete – jedoch im direkten räumlichen Zusammenhang – weitere Maßnahmen durchgeführt. Diese beinhalten die Pflanzung von 9 Bäumen an der Straße Am Hagelkreuz sowie die Anlage einer Wildstrauchhecke in Verbindung mit artenreichen Säumen/ Wiesenflächen. Mit den Maßnahmen wird die Kompensation nachgewiesen. Unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen und bereits bestehender Nutzungen werden auch für den Aspekt der **natürlichen Ressourcen** insgesamt keine negativen umweltrelevanten Auswirkungen durch das Vorhaben gesehen.

Schutzgut Wasser

- Vorbelastung/ Bestand

Das Schutzgut Wasser wird in den Geltungsbereichen des Bebauungsplans vom **Grundwasser** repräsentiert.

Unter Berücksichtigung sehr ergiebiger **Grundwasservorkommen** im Untergrund in Verbindung mit den Bodeneigenschaften und -stärken der überdeckenden Bodenschichten bezüglich des Grundwasserschutzes weisen die Plangebiete im Bestand für alle Aspekte zusammen eine mittlere Empfindlichkeit gegenüber **Grundwasserverschmutzungen** auf.

Im Plangebiet sind keine **Schutzgebiete** (Trinkwasserschutz, Überschwemmungsgebiete) vorhanden; bei den nächstgelegenen Wasserschutzgebieten handelt es sich um Überschwemmungsgebiete am Rhein. Da das Plangebiet durch die neu errichteten Deiche von diesen Gebieten getrennt ist und keine erkennbaren Auswirkungen von dem Vorhaben auf diese Gebiete ausgehen, kommt dem Aspekt des **Schutzstatus** jedoch in den Plangebieten keine Bedeutung zu.

- Umwelterheblichkeit der Planung

Die Planung sieht eine vollständige Versickerung des auf den versiegelten Flächen anfallenden Niederschlagswassers über entsprechende Versickerungsanlagen (Mulden, Rigolen) vor. Das Niederschlagswasser wird somit – ausgenommen der Verdunstung und der Wasseraufnahme durch die Vegetation – vollständig dem natürlichen Wasserkreislauf wieder zugeführt, sodass sich keine wesentlichen Veränderungen für die **Grundwasserneubildungsrate** ergeben. Weiterhin sind bei einer fachgerechten Niederschlagswasserbehandlung, die bereits durch das Büro IBF FELLING geprüft wurde, keine erkennbaren Gefahren für die **Verschmutzung des Grundwassers** gegeben. Soweit möglich werden in beiden Plangebieten untergeordnete Erschließungsflächen wasserdurchlässig hergestellt. Das Vorhaben hat unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen eine geringe Umweltrelevanz für das Schutzgut.

Schutzgut Boden/ Relief

- Vorbelastung/ Bestand

Im Bereich der geplanten Stellplatzanlage stellen sich die Böden in derzeit geschotterten Baustelleneinrichtungsflächen als „naturfern“, im Bereich unbefestigter Lagerflächen als „bedingt naturnah“ dar. Im nördlichen Plangebiet sind weitgehend „natürlich gelagerte Böden“ vorhanden. Der Wert des **Natürlichkeitsgrades** ist daher differenziert zu betrachten.

Die Böden weisen in den Plangebieten lt. der Bodenkarte zur Standorterkundung M. 1: 5.000 von Nordrhein-Westfalen (BK 5) eine besondere Schutzwürdigkeit des Typs: „Wasserspeicher im 2-Meter-Raum mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlungsfunktion“ auf. Dem **Schutzstatus** kommt daher eine hohe Bedeutung zu. Ein besonderes **Biotopentwicklungspotenzial** besitzen die vorliegenden Böden nicht.

Eine besondere **Senkenfunktion** als CO_2-Speicher ist nicht gegeben. In der BK 5 fehlen Angaben zur **natürlichen Bodenfruchtbarkeit** der vorkommenden Böden. In der kleinmaßstäblichen Bodenkarte 1: 50 000 von Nordrhein-Westfalen (BK 50) sind die beiden Plangebiete Teil eines Korridors von Gley-Parabraunerde, welche hohe Bodenwertzahlen aufweist (55-70).

Die Empfindlichkeit der Böden in der bestehenden Ausprägung ist unter Berücksichtigung aller Aspekte im nördlichen Plangebiet als hoch, im südlichen Plangebiet als mittel zu bewerten.

Es handelt sich um weitgehend ebene, hinsichtlich der Topografie um stark anthropogen geprägte Flächen ohne **topografische Besonderheiten natürlichen Ursprungs**.

- Umwelterheblichkeit der Planung

Durch das Vorhaben kommt es in beiden Teilgebieten zu Neuversiegelungen. Diese beläuft sich im nördlichen Teilgebiet auf 462 m² vollversiegelte und ca. 120 m² teilversiegelte Fläche. Im südlichen Plangebiet würden sich im Vergleich zu einer Ackernutzung, die nach Aufgabe der Baustelleneinrichtungsfläche wieder herzustellen wäre, die neu gepflasterten und asphaltierten Flächen um ca. 1.236 m² und die teilversiegelten Flächen um ca. 1.147 m² erhöhen. Unter Berücksichtigung der Bestandsbewertung ergibt sich nach der „Ökologischen Risikoanalyse“ für die nördliche Teilfläche somit trotz der verhältnismäßig kleinflächigen Eingriffe lokal eine sehr hohe und für die südliche Teilfläche eine hohe Umwelterheblichkeit für das Schutzgut.

Zur Minderung bzw. Vermeidung von Eingriffen bei der Bauausführung sind daher Schutzmaßnahmen unter Beachtung von § 202 BauGB in Verbindung mit der DIN 18915 wie auch der BBodSchV und ErsatzbaustoffV vorzusehen und eine Verdichtung von Böden bei der Bauausführung außerhalb versiegelter Flächen zu vermeiden. Es ist zu prüfen, inwieweit die Durchführung einer bodenkundlichen Baubegleitung im Bereich weitgehend naturnaher Bodenverhältnisse zum Schutz des Bodens erforderlich ist.

Für das bestehende Relief sind durch das Vorhaben keine besonderen Veränderungen zu erwarten.

Schutzgut Klima/ Luft

- Vorbelastung/ Bestand:

Im nördlichen Teilgebiet herrscht ein **Vorstadtklima**, im südlichen ein **Freilandklima**. Mittlere bis erhöhte lufthygienische Belastungen lassen dennoch günstige Bedingungen für ein Besucherzentrum erwarten. Das südliche Plangebiet ist Bestandteil eines Raumes mit „thermischer Ausgleichsfunktion“. Es befindet sich außerhalb von **Kaltluftleitbahnen**. Eine besondere Bedeutung als **klimatisch bedeutsamer Ausgleichsraum mit Fernwirkung** wird für beide Teilbereich aufgrund verschiedener Faktoren nicht gesehen.

- Umweltrelevante Auswirkungen durch die Planung:

Das Klima wird unmittelbar von der Versiegelung von Freiflächen beeinflusst. Auch kann es zu lufthygienischen Belastungen durch motorisierten Verkehr kommen.

Aufgrund umfangreicher geplanter Baum- und Heckenpflanzungen in Verbindung mit nur teilversiegelten Flächenbefestigungen im Bereich untergeordneter Erschließungsflächen sind jedoch keine wesentlichen Veränderungen für das Schutzgut im südlichen Plangebiet zu erwarten. Durch den hohen Gehölzanteil wird voraussichtlich weiterhin ein Freilandklima mit günstigen lufthygienischen Bedingungen herrschen; ein wesentlicher Wärmerückstau ist im Sommer bei der angestrebten Kronenüberdeckung der befestigten Flächen nicht zu erwarten. Im nördlichen Plangebiet wird sich der Anteil vollversiegelter Flächen in etwa verdoppeln.

Wesentliche Veränderungen für das Schutzgut wie die Bildung von Wärmeinseln oder eine Änderung des Klimatops sind hier jedoch aufgrund der Vorbelastung in Verbindung mit den großflächig verbleibenden strukturreichen Grünflächen nicht zu erwarten.

Durch die Planung sind daher insgesamt keine wesentlichen umweltrelevanten Veränderungen für das **Schutzgut „Klima/ Luft“** zu erwarten.

Schutzgut Landschafts-/ Ortsbild

- Vorbelastung/ Bestand

Das Landschaftsbild wird im Bereich der beiden Plangebiete maßgeblich von der alten Hofstelle mit vorhandenem Gebäudebestand, der benachbarten Emschermündung, den Baumaßnahmen zur Renaturierung der Mündung mit zugehörigen Lagerflächen und Baucontainern sowie umliegender Siedlungsflächen geprägt. Prägnant sind des Weiteren die Emscherbrücke, hohe Masten einer Hochspannungsfreileitung östlich der Plangebiete und die hohen und weithin sichtbaren Schlote des nördlich gelegenen Kraftwerkes Voerde. Das Kraftwerk befindet sich im Rückbau. Das südliche Plangebiet ist von den angrenzenden Verkehrswegen der Hagelstraße und der Straße Am Hagelkreuz vollständig einsehbar. Das nördliche Plangebiet wird entlang der Straße Am Hagelkreuz sowie südlich der Hofstelle von einer hohen Ligusterhecke und von Bestandsbäumen eingegrünt. Allerdings ist es von der höhergelegenen Deichkrone aus westlicher und nördlicher Richtung sowie von der Emscherbrücke aus relativ gut einsehbar, so dass der **Sichtraum** für eine optische Wahrnehmung gegeben ist. Bei dem Hof „Emschermündung“ handelt es sich um ein Relikt einer Kulturlandschaft, dem ein mittlerer Wert hinsichtlich der **visuellen Eigenart** beigemessen wird. Die Aspekte der **Vielfalt** und **Schönheit** können in der vorhandenen, durch die anthropogene Nutzung geprägte Kulturlandschaft keine sinnvolle Anwendung finden. Das südliche Plangebiet weist bereits durch die Umgestaltungen an der Emschermündung einen geringen Wert hinsichtlich der genannten Aspekte auf.

- Umweltrelevante Auswirkungen durch die Planung

Veränderungen des Orts- und Landschaftsbildes sind bei der im südlichen Teilbereich geplanten Anlage eines Stellplatzes für 2 Kleinbusse, Pkws und Fahrräder nicht gänzlich zu vermeiden, da wegen der sozialen Kontrolle und zur Vermeidung der Schaffung von Angsträumen auch eine Einsehbarkeit der Stellplätze gegeben sein soll. Der Bebauungsplan sieht jedoch zum Schutz des Landschaftsbildes umfangreiche Pflanzmaßnahmen in Form randlicher Hecken und 39 neue Bäume als Baumhain vor. Im nördlichen Plangebiet erfolgt eine maßvolle Erweiterung des Gebäudebestandes, die hinsichtlich der Höhe und Kubatur an den Gebäudebestand angepasst und unter Berücksichtigung des landschaftsbildprägenden Altbaumbestands angeordnet wurde. Zum Schutz des Landschaftsbildes sieht der Bebauungsplan Pflanzgebote zum Anpflanzen von eingrünenden Heckenstrukturen, die strukturreiche Herstellung von Grünflächen unter Berücksichtigung des Erhalts bestehender und zu ergänzender Bäume vor.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen sind daher höchstens geringe umweltrelevanten Auswirkungen für das Landschafts- und Ortsbild zu erwarten.

Schutzgut „Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“

- Vorbelastung/ Bestand

In den Plangebieten und ihrer Nähe sind keine Baudenkmäler vorhanden. Über Bodendenkmäler liegen keine Kenntnisse vor. Die Planflächen liegen im Bereich der „**Kulturlandschaft Ruhrgebiet**“, jedoch außerhalb von „**historischen Kulturlandschaften**“. Im nördlichen Plangebiet sind Gebäude und befestigte Erschließungsflächen sowie Versorgungsleitungen vorhanden. Im südlichen Plangebiet liegen keine Sachgüter vor.

- Umwelterheblichkeit der Planung

Infolge der Planung werden im nördlichen Plangebiet zwei Nebengebäude zurückgebaut, welche jedoch keinen besonderen gesellschaftlichen Wert darstellen. Die Auswirkungen des Vorhabens für das Schutzgut „Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ werden daher für den Aspekt der sonstigen Sachgüter mit einer geringen Umwelterheblichkeit bewertet.

Schutzgut Fläche

- Vorbelastung/ Bestand:

Bezogen auf das Schutzgut „Fläche“ handelt es sich bei den Plangebieten derzeit um ein bebautes Grundstück mit Gartenflächen sowie um einen als Verkehrs- und Lagerfläche genutzten Teil einer ehemaligen und zwischenzeitlich aufgegebenen Ackerfläche. Die Ackerfläche weist keine Anbindung an die offene Feldflur oder andere landwirtschaftlich zusammenhängend genutzten Flächen auf, sodass beiden Teilflächen ein geringer Wert für das Schutzgut „Fläche“ beigemessen wird.

- Umweltrelevante Auswirkungen durch die Planung:

Die Planung stellt sich insofern positiv für das Schutzgut dar, da für den geplante Neubau eines Besucherzentrums ein bereits bebautes Grundstück herangezogen und auf die Inanspruchnahme von Freiflächen in der Landschaft verzichtet wird. Ebenfalls positiv zu werten ist die Herstellung von Stellplätzen des Besucherzentrums im Bereich von Baustelleneinrichtungsflächen, die infolge der Bauarbeiten zur Renaturierung der Emschermündung in den Bodenverhältnissen und durch den Deichbau teilweise doch deutlich anthropogen überprägt sind und deren frühere Ackernutzung bereits durch den neuen Verlauf der Emschermündung aufgegeben wurde; auch hierdurch wird eine Inanspruchnahme von sensibleren Freiflächen vermieden.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern und sogenannte „kumulative Effekte“ sind durch den VBB Nr. 346 nicht zu erkennen. Des Weiteren sind Wechselwirkungen der Planung zu nationalen und/ oder europäischen Schutzgebieten weder räumlich noch funktional gegeben. Der Sachverhalt wurde zuvor ausführlich in Kap. 1.3 erläutert.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Auswirkungen beinhalten die Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange bei der Baufeldräumung bzw. der Bauphase, die Vermeidung einer erhöhten Mortalität bei Vögeln durch Spiegeleffekte von größeren, exponierten Glasfronten und die Vermeidung erheblicher Lichtemissionen bei der Außenbeleuchtung. Weiterhin beinhalten sie eine dezentrale Versickerung von Niederschlagswasser sowie die wasserdurchlässige Befestigung untergeordneter Erschließungsflächen. Neu geschaffene Dachflächen sind zur Eingriffsminimierung zu mindestens 50% zu begrünen und

Freianlagen rund um den Neubau strukturreich herzustellen. Weiterhin sind Maßnahmen zum Bodenschutz zu berücksichtigen, die auch die Durchführung einer bodenkundlichen Baubegleitung zur Vermeidung erheblicher negativer Auswirkungen für die besonders schutzwürdigen Böden beinhalten. Für prägende und auch aus artenschutzrechtlicher Sicht zu erhaltende Bäume sind besondere Schutzvorkehrungen bei der Baumaßnahme zu beachten.

Vorgesehene Kompensationsmaßnahmen dienen der Erhöhung der Strukturvielfalt für Flora und Fauna und der optischen Eingrünung der geplanten Stellplätze bzw. der Aufwertung des Ortsbildes sowie der Umsetzung von Zielen des Landschaftsplans. Sie sind im südlichen Geltungsbereich in Form von Heckenpflanzungen (283 m² Strauchhecke) und Baumpflanzungen (39 Einzelbäume) umsetzbar. Da mit den vorgenannten Maßnahmen keine vollständige Kompensation erbracht werden kann, sind außerhalb der beiden Geltungsbereiche weitere Maßnahmen durchzuführen. Die Planung beinhaltet die Pflanzung von 9 Bäumen entlang der Straße Am Hagelkreuz, die zusammen mit der Baumreihe im Bereich der Stellplätze eine Art Allee bildet, sowie die Pflanzung einer Wildstrauchhecke und Entwicklung artenreicher Saum/-Wiesenflächen nördlich des Besucherzentrums. Mit den Maßnahmen kann auch rechnerisch nach dem Bewertungsverfahren „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“, LANUV, Recklinghausen, 2008, die Kompensation nachgewiesen werden.

Der vorliegende Bebauungsplan wird vorhabenbezogen erstellt, sodass Risiken für Natur und Landschaft bereits in der Planung berücksichtigt wurden und das Vorhaben zur Minderung von Konflikten und Risiken in der vorliegenden Form entsprechend modifiziert wurde bzw. mögliche Umweltrisiken bereits im Rahmen des Verfahrens gutachterlich überprüft wurden. Die Planung umfasst die ortsgebundene Umstrukturierung des Hofes „Emschermündung“. **Alternative Standorte** zur Anlage eines zugehörigen Stellplatzes, die zu geringeren Konflikten für die Umwelt als die ermittelten Umweltauswirkungen führen würden, sind nicht zu erkennen.

Besondere Gefahren für schwere Unfälle und Katastrophen sind durch die Vorhaben ebenfalls nicht zu erkennen.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten. Alle erforderlichen Gutachten zur den Themen Schall, Artenschutz, naturschutzfachliche Eingriffsregelung und Geologie und Hydrogeologie, Versickerung und zu chemischen Verunreinigungen lagen vor.

Nach dem Umweltbericht ist im Rahmen des Monitorings eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) durchzuführen. Die Baufeldräumung könnte je nach Jahreszeit eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) erfordern. Weitere Maßnahmen sind nach derzeitiger Kenntnis nicht erforderlich.

Weeze, den 20.05.2025

Seeling + Kappert GbR
Büro für Objekt- und Landschaftsplanung

Literatur- und Quellenverzeichnis

BauGB: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist

Bezirksregierung Düsseldorf (2020): Deichschutzverordnung (DSchVO) vom 01.09.2000 - Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutze der Deiche und sonstigen Hochwasserschutzanlagen an den Gewässern erster Ordnung im Regierungsbezirk Düsseldorf

BfN - Bundesamt für Naturschutz: Potenzielle natürliche Vegetation Deutschlands, in BfN-Viewer; Internetabfrage 12.12.2024

BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist"

Emschergenossenschaft – EGLV: Masterplan Emscher-Zukunft https://www.eglv.de/emscher/masterplan/

Emschergenossenschaft (2012): Ergänzung des Antrages der EG vom 18.08.2008 auf Planfeststellung nach § 68 WHG (ehem. § 31 WHG) zum Umbau der Emschermündung km 0,0 bis 1,6, Lageplan Maßnahmenplan, 26.10.2012

Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL): Empfehlungen für Baumpflanzungen, Teil 2 in der jeweils gültigen Fassung

GEOportal NRW (2025a): Bodenkarte zur Standorterkundung 1 : 5000 von Nordrhein-Westfalen (BK 5), Internetabfrage vom 14.03.2025

GEOportal NRW (2025b): Bodenkarte 1 : 50 000 von Nordrhein-Westfalen (BK 50), Internetabfrage vom 20.03.2025

IBF Felling Beratende Ingenieure Partnerschaft mbB (2025a): Erläuterungsbericht zum Fachbeitrag der Entwässerung für den Parkplatzneubau an der Emschermündung & Umplanung Straßenentwässerung „Am Hagelkreuz“ hier: Fachbeitrag Teil 1 Am Hagelkreuz / Hagelstraße in 46535 Dinslaken, Dülmen, 18.03.2025

IBF Felling Beratende Ingenieure Partnerschaft mbB (2025b): Erläuterungsbericht zum Fachbeitrag 2 der Entwässerung für die Erweiterung am „Hof Emschermündung“ hier: Fachbeitrag Teil 2 Am Hagelkreuz / Hagelstraße in 46535 Dinslaken, Dülmen, 18.03.2025

Kockel Ingenieure Consult GmbH (2024a): Emschergenossenschaft - Emscherunterlauf KLEM bis Emschermündung. Erosionsschaden in Dinslaken. Geotechnische Begleitung der Sicherungs- und Folgemaßnahmen. Weitergehende Sicherungsmaßnahmen im Bereich der Insel, linkes Betongerinne. Bauausführung und Sicherstellung der Auftriebssicherheit und hydraulischen Grundbruchsicherheit. Gutachten und geotechnische Nachweisführung, Sprockhövel, 03.10.2024

Kockel Ingenieure Consult GmbH (2024b): Orientierender Geotechnischer Bericht: Emschermündungshof: Planung der Stellplatzanlage mit Entwässerung sowie eines Kunststandortes. Entwässerungstechnische und geotechnische Beratung, Sprockhövel, 28.10.2024

Kockel Ingenieure Consult GmbH (2025a): Emschergenossenschaft – Emscher, Gestaltung Emscher-Höfe in Dinslaken. Geotechnische Beratung - Gegenstand: Emschermündungshof: Hydrogeologische Voreinschätzung zur Versickerungsmöglichkeit im Bereich des Neubaus in der Hoflage, Sprockhövel, 12.03.2025

Kockel Ingenieure Consult GmbH (2025b): Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 346, Stadt Dinslaken. „Hof Emschermündung/ Am Hagelkreuz“ Geotechnischer Fachbeitrag, Sprockhövel, 17.03.2025

Kreis Wesel (2009): Landschaftsplan „Dinslaken/ Voerde“ (Stand: 2009)

LANUV NRW (2008): „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“, Recklinghausen, 2008

LANUV NRW (2024a): Biotopkataster, Internetabfrage vom 02.12.2024

LANUV NRW (2024b): Klimatopkarte: Internetabruf https://www.klimaatlas.nrw.de/klima-nrw-pluskarte?it-nrw_layer=ANA_KLIMATOP, am 12.12.2024

PEUTZ CONSULT GMBH (2024): Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 346 "Hof Emschermündung/Am Hagelkreuz" der Stadt Dinslaken, Düsseldorf, 23.10.2024

MUNV - Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW (2025): Hochwasserkarten.NRW

SEELING + KAPPERT GBR (2025a): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 137. FNP-Änderung und zum VBB Nr. 346 – „Hof Emschermündung/ Am Hagelkreuz“ der Stadt Dinslaken, Weeze, 04.03.2025

SEELING + KAPPERT GBR (2025b): „Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 346 – „Hof Emschermündung/ Am Hagelkreuz“ der Stadt Dinslaken Landschaftspflegerischer Fachbeitrag - Erläuterungsbericht“, Weeze, 17.03.2025)

STADT DINSLAKEN (2002): Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Dinslaken in der aktuellen Fassung der 3. Satzung vom 22. Oktober 2002

STADT DINSLAKEN (2025a): Bebauungsplan Nr. 346 (Bereich Hof Emschermündung/ Am Hagelkreuz), Dinslaken, März 2025

STADT DINSLAKEN (2025b): Begründung zum Bebauungsplan Nr. 346 (Bereich Hof Emschermündung/ Am Hagelkreuz), Dinslaken, März 2025

STEINLAGE UND FAULENBACH, VERMESSUNGSBÜRO (2024): Lageplan Vermessung Hof Emschermündung mit Parkplatz, Dinslaken, 28.11.2024

WASSERHAUSHALTSGESETZ (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist